Jur. is.
162

Jean Jacq. Rousseau

162

m̄

Jus civ. Rom.
Hist. liter.

Entwurf
einer
systematischen Uebersicht
der
Geschichte
des
Römischen Rechts

verfaßt
von
Carl Julius Rousseau
Doct. der Rechte.

Jena und Leipzig,
bey Christian Ernst Gabler
1807.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Das Bedürfniß eines Leitfadens bey meinen Vorlesungen über die Rechtsgeschichte gab die erste Veranlassung zur Entstehung dieses Lehrbuchs, bey dessen Ausarbeitung ich die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens lebhaft empfunden habe. Ob ich sie ganz oder

oder nur zum Theil überwunden und in wie fern ich den Forderungen, welche an ein, insbesondere für den akademischen Gebrauch bestimmtes, Lehrbuch mit Recht gemacht werden können, entsprochen habe, wage ich nicht zu entscheiden.

Die Geschichte des Rechts einer Nation ist in die Geschichte ihrer Cultur innig verwebt und kann ohne eine genaue Kenntniß derselben nicht verstanden, viel weniger pragmatisch dargestellt werden. Alle Thatsachen, welche auf den Culturzustand dieses Volks Einfluß hatten, müssen daher auch bey der Darstellung der Veränderungen, welche sich in dessen Rechtsverfassung ereigneten, gehörig berücksichtigt werden. — Dies zu meiner

Recht-

Rechtfertigung, wenn ich Manches berührte, was von Andern übergangen worden ist. Dagegen habe ich mich der möglichst größten Präcision befleißigt, vieles blos angedeutet und von der Litteratur nur so viel beygebracht, als zu meinem Zwecke unentbehrlich war.

Die vierte Periode sollte meinem ersten Plane zu Folge, wie aus der S. 6 befindlichen Uebersicht der Perioden erhellt, in zwey Abschnitte: Vor und seit Constantin zerfallen. Da jedoch Constantin's Reformen sich größtentheils blos auf das öffentliche Recht beziehen, so habe ich, um unnütze Wiederholungen zu vermeiden, jene Abtheilung nur bey der Darstellung des öffentlichen Rechtszustands beybehalten. Sollte

Sollte dieser Entwurf seiner Mängel ungeachtet mit Beyfall aufgenommen werden, so werde ich eine auf gleiche Weise bearbeitete Uebersicht der Geschichte der deutschen Rechte demselben nachfolgen lassen.

Jena im October 1806.

Der Verfasser.

Inhalt.

Inhalt.

Einleitung. §. 1—16.

Erste Periode. Von den frühesten Zeiten bis auf die Vertreibung der Könige.

I. Abschnitt. Physischer, ökonomischer und politischer Zustand des Staats. §. 16—20.

II. Abschn. Staatsverwaltung. §. 21—30.

III. Abschn. Rechtszustand. §. 31.

Zweyte Periode. Von der Vertreibung der Könige bis auf Cäsar. 247. a. u. c. — 706. §. 32—179.

I. Abtheilung. Von dem Sturze der Monarchie bis auf die Decemvirn. 247. a. u. c. — 305. §. 32—82.

1. Abschn. Physische, ökonomische und politische Lage des Staats. §. 32—38.

2. Abschn. Staatsverwaltung. §. 39—42.

3. Abschn. Geschichte der Quellen. §. 43—45.

4. Abschn. Rechtssystem. §. 46—81.

5. Abschn. Wissenschaftlicher Zustand des Rechts. §. 82.

II. Abtheilung. Von den Decemvirn bis auf Cäsar. 305. a. u. c. — 706. §. 83—179.

1. Abschn. Physischer, ökonomischer und politischer Zustand des Staats. §. 83—98.

2. Abschn. Staatsverwaltung. §. 99—115.

3. Abschn. Geschichte der Gesetzgebung und deren Quellen. §. 116—129.

4. Abschn. Rechtssystem. §. 130—176.

5. Abschn. Geschichte des Studiums und der gelehrten Bearbeitung der Rechtswissenschaft. §. 177—179.

Dritte

Dritte Periode. Von Cäsar bis auf K. Alexander Sever. 706. a. u. c. — 988. §. 180—257.
I. Abschn. Physischer, ökonomischer und politischer Zustand des Staats. §. 180—187.
II. Abschn. Staatsverwaltung. §. 188—194.
III. Abschn. Geschichte der Gesetzgebung und deren Quellen. §. 195—203.
IV. Abschn. Darstellung des Rechtssystems. §. 203—254.
V. Abschn. Geschichte des Studiums und der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts. §. 255--257.
Vierte Periode. Von Alexander Sever bis auf Justinians Regierungsantritt. 222. n. Ch. G. — 527. §. 258—312.
I. Abschn. Physischer, ökonomischer und politischer Zustand des Staats. §. 258—262.
II. Abschn. Staatsverwaltung. §. 263—273.
III. Abschn. Geschichte der Gesetzgebung und deren Quellen. §. 274—277.
IV. Abschn. Darstellung des Rechtssystems. §. 278—310.
1. Privatrecht. §. 278—290.
2. Oeffentliches Recht.
A. Vor Constantin. §. 291—299.
B. Seit Constantin. §. 300—310.
V. Abschn. Geschichte des Studiums und der wissenschaftlichen Bildung. §. 311—312.
Fünfte Periode. Geschichte der Regierung Justinians und seiner Reformen. §. 313—321.
Anhang.
Geschichte der Rechtsveränderungen nach Justinian, §. 322—332.
A. Im Oriente. §. 322—327.
B. Im Occidente. §. 328—332.

Einleitung.

§. 1.

Das Recht ist eine durch ein äußeres practisches Gesetz bestimmte Möglichkeit zu handeln. Es kann sowohl das Object einer dogmatischen Wissenschaft als der Geschichte seyn. Die Rechtswissenschaft stellt das System des Rechts dar und zeigt, wie und warum es Recht ist.

§. 2.

Die Geschichte des Rechts soll den Ursprung und die mannichfaltigen Veränderungen desselben in der Zeitfolge darstellen. Das natürliche Recht ist als Ausfluß der Vernunft unveränderlich. Nur die positiven Rechte, in der Willkühr der Menschen gegründet und daher ins Unendliche bestimmbar, können Object der Geschichte seyn.

§. 3.

Rechtsgeschichte überhaupt ist die Entwickelung der auf einander folgenden Veränderungen positiver Rechte der Völker. Da jede Geschichte pragmatisch seyn d. i. die Begebenheiten in ihrem Causalzusammenhange darstellen soll, so muß

auch die Rechtsgeschichte die Veränderungen der Rechte so beschreiben, daß sie uns nicht allein die Gesetze in chronologischer Folge, sondern die Art und Weise, wie ein Rechtssatz sich aus dem andern entwickelte, kennen lehrt. Hierin liegt auch der Unterschied zwischen äußerer und innerer Rechtsgeschichte, welche letztere erst seit kurzem mit Erfolg bearbeitet worden ist.

§. 4.

Der Character eines Volks hängt von den politischen Begebenheiten und den daraus entstehenden Verhältnissen ab. Die Rechtsgeschichte muß daher die politische Geschichte, in so fern sie auf das Recht, den Character und die Cultur eines Volks Einfluß hat, in ihren Umfang aufnehmen.

§. 5.

Von der Rechtsgeschichte unterscheidet sich die juristische Literärgeschichte d. i. die Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung einer Gesetzgebung. Diese enthält außer der Geschichte der Rechtswissenschaft selbst die Biographien der Gelehrten, die sich um dieselbe verdient gemacht haben und die Bibliographie d. i. Beschreibung der Werke, durch welche die Wissenschaft cultivirt wurde.

§. 6.

Die Geschichte des Rechts ist entweder Geschichte des positiven Rechts aller Nationen (hist. juris universalis) oder eines einzelnen Volks (hist. jur. particularis). Umfaßt die letztere alle gesetzlichen Arten, so heißt sie hist. jur. generalis; begreift sie hingegen nur einige Arten in sich, so wird sie hist. j. specialis genannt.

§. 7.

§. 7.

Um den Geist des bey einer Nation geltenden Rechts kennen zu lernen, muß man 1) ihren physischen und ökonomischen Zustand; 2) ihre politische Lage d. i. die Art der Vereinigung der Staatskräfte und 3) den Zustand der Staatsverwaltung oder die Art der Anwendung der vereinigten Masse von Kräften zu erforschen suchen.

§. 8.

Der physische Zustand einer Nation bezieht sich auf die Volksmenge, Größe des Staatsgebiets, und auf den Culturzustand der Bewohner. Durch die Untersuchung des ökonomischen Zustands einer Nation erfahren wir, ob sie sich vom Ackerbaue nähre oder Producte verarbeite oder Handel treibe, d. i. ob es ein agrarischer, manufacturirender oder commerzirender Staat sey.

§. 9.

In Rücksicht auf die politische Lage sind die Staaten entweder freye (res publicae) oder nicht freye (res servae) und in Ansehung der Regierungsform Monokratien, Aristokratien oder Olikratien.

§. 10.

Einen sehr bedeutenden Einfluß auf den Rechtszustand einer Nation hat unstreitig die Staatsverwaltung, welche die Bestimmung der Art und Weise, wie das Rechtsprincip realisirt wird oder der Bedingungen, unter welchen die gesetzgebende, beurtheilende und vollziehende Staatsgewalt in Ausübung gebracht werden, in sich faßt.

§. 11.

Zur Erreichung des Staatszwecks in der Sinnenwelt ist die Anwendung von Kräften und Mitteln nöthig. Diese sind entweder lebendige oder todte d. i. Güter, deren Beytrag den Staatszweck befördert. Beyde bedürfen einer Leitung, welche sie erst zur Erreichung der Staatsabsichten geschickt macht. Dahin gehören die Justiz- Polizey- Finanz- Zwangsanstalten oder Militairgewalt und Religionsanstalten.

§. 12.

Das Resultat der obigen Untersuchungen ist die Propädeutik des Rechtssystems, welches in jeder Periode der Rechtsveränderungen Statt fand und erst nach einer genauen Erörterung und Abwägung der angeführten Daten als ein vollkommen geründetes Ganzes erscheint. Die Ungewißheit der auf den Rechtszustand eines Volks sich beziehenden Umstände, welche besonders in den frühern Perioden herrscht, macht eine Untersuchung der Quellen nöthig, aus welchen dieses Resultat hervorgeht. Die Geschichte der Quellen des Rechts muß daher in jeder Periode der Rechtsverändrungen der Darstellung des Rechtssystems selbst vorangehen und die Geschichte des Studiums oder der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts demselben nachfolgen.

§. 13.

Durch die verschiedenen Lagen, in welchen sich eine Nation nach ihren innern und äußern Verhältnissen befindet, wird das natürliche Recht, die Grundlage aller positiven Rechtsbestimmungen, unzureichend und positive gesetzliche Bestimmungen nöthig

thig gemacht. Diese betreffen nun entweder das öffentliche oder das Privatrecht.

§. 14.

Das öffentliche Recht stellt die Resultate des Antheils dar, welchen die in der Propädeutik des Rechtssystems angeführten obersten Autoritäten an der Staatsgewalt nehmen und betrachtet also nur die Wirksamkeit der Staatsgewalt nach ihren verschiedenen Abtheilungen. Das Privatrecht enthält 1) die Rechte, welche jedem Staatsbürger als einer Person eingeräumt werden müssen — persönliche Rechte; 2) Rechte, über gewisse Objecte zu einem bestimmten Zwecke ausschließlich disponiren zu dürfen — dingliche Rechte, Rechte auf Sachen; 3) Rechte, auf die Willkühr Andrer zur Ausübung gewisser Handlungen — Recht der Fordrungen oder an Personen.

§. 15.

Die Geschichte des Römischen Rechts zerfällt in folgende Perioden, welche die Uebersicht des Ganzen am meisten erleichtern:

I. Von Roms Erbauung bis zur Vertreibung der Könige. 1 — 247. a. u. c. Die Entstehung und das Wachsthum des jungen Staats. Die Verfassung ist monarchisch, das Recht noch ganz unausgebildet.

II. Von der Vertreibung der Könige bis auf Caesar. 247 — 706 a. u. c. Diese Periode zerfällt in zwey Abtheilungen:

1) Von der Vertreibung der Könige bis auf die zwölf Tafelgesetze — 305.

2) Von den Dezemvirn bis auf Caesar 305—706.

In

In der zweyten Periode wächst der Staat bis zu einer ungeheuern Größe an. Die Verfassung, Anfangs aristokratisch, artet in Demokratie aus. Gegen das Ende der Periode entstehen Bürgerkriege und Sittenverderbniß, welche den Keim der Despotie in sich enthalten. Das strenge Recht der Zwölftafelgesetze wird gemildert und mit ausführlichen Bestimmungen vermehrt.

III. Von Caesar bis auf Alexander Sever 706 — 1000.

Der Römische Staat erreicht den Gipfel seiner Größe. Zeitalter der juristischen Classiker. Die Monarchie artet in Despotie aus. Der auf das Höchste gestiegene Luxus veranlaßt viele neue Gesetze. Die Theorie der Rechtswissenschaft erhielt einen bedeutenden Zuwachs.

IV. Von Alexander Sever bis auf Justinian 1000 — 1300

1te Abtheilung

Von Alexander Sever bis auf Constantin d. G. 1000 a. u. c. — 325 p. Ch. n.

2te Abtheilung

Von Constantin d. G. bis auf Justinian 325 — 527 p. Ch. n. = 200 J.

Allmähliger Verfall des Römischen Staats. Verminderung des Nationalreichthums, der Volksmenge und der Aufklärung. Durch die Ausbreitung der christlichen Religion erhält das Religionsrecht eine neue Gestalt. Verfall der Jurisprudenz, welcher sich durch Compilationen von Gesetzbüchern äußert.

V. Geschichte der Regierung Justinians und seiner Reformen.

Erste Periode.

Von den frühesten Zeiten bis auf die Vertreibung der Könige.

I. Physischer, öconomischer und politischer Zustand des Staats.

§. 16.

Im achten Jahrhunderte vor Christi Geburt bildet sich eine Albanische Colonie zu einem besondern Staate und ihr Anführer wird als Erbauer der Stadt Rom genannt. Die Römer stehen als angehende Ackerbauer auf der dritten Stufe der Cultur. Früher als sie waren ihre Nachbarn civilisirt, die Latinen, Samniten und besonders die Hetrusker, unter denen sich schon vor Roms Erbauung Künstler befanden. Muth, Tapferkeit und Herrschsucht waren die Grundzüge des römischen Characters.

§. 17.

Die Bewohner des jungen Staats nährten sich von dem Ackerbaue und der im Kriege gemachten Beute; Handwerker gab es noch nicht unter ihnen; Handel und Gewerbe waren den Fremden und Sklaven überlassen. Rom muß als ein militärisch agrarischer Staat betrachtet werden. Die Verfassung des

des neuen Staats ist eine beschränkte monarchische, die Souverainität unter dem Volke, dem Senate und dem Könige getheilt. Der von Romulus zuerst eingesetzte Senat bestand aus hundert Vätern (Patribus) und war der Vermittler zwischen dem Volke, welches die gesetzgebende Gewalt in Händen hatte, und dem mit der vollziehenden Gewalt ausgerüsteten Könige. Das römische Volk (populus Romanus) machte den Inbegriff aller Stände aus. Jede im Staate befindliche freye und erwachsene Mannsperson gehörte zum Volke. Nach der Vereinigung der Sabinischen Hauptstadt, Cures, mit Rom wurde das römische Volk auch Quirites genannt.

Unterschied zwischen *Populus* und *plebs.*

§. 18.

Das römische Volk war in Tribus und Curien eingetheilt. Das dadurch entstandene Verhältniß der Individuen zur Staatsgewalt ward durch Servius Tullius abgeändert, der das Volk in 193 Centurien und diese wieder in sechs Classen abtheilte. Diese Eintheilung, bey welcher die Menge der Stimmen sich nach der Größe des Vermögens richtete, begründete eine Vermögens-Aristokratie.

§. 19.

Dem obersten Beamten des Staats, Rex genannt, war die vollziehende Gewalt übertragen; er präsidirte im Senate, berief mit dessen Einstimmung das Volk und that in dieser Versammlung den Vortrag (populum rogabat): überdieß war er Oberbefehlshaber im Kriege, und vereinigte die oberste Religionsadministration mit der Justizpflege. Von

seinen

seinen Entscheidungen konnte an das Volk appellirt werden. Die Stelle des Königs vertrat nach dessen Tode bis zur Wahl eines neuen der interrex.

§. 20.

Der späterhin so wichtige Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern entstand schon in dieser Periode. Die ersteren wurden aus den Häuptern jeder gens gebildet und dadurch gleichsam die Repräsentanten der übrigen mindermächtigen Bürger.

Patricii majorum et minorum gentium.

II. Staatsverwaltung.

§. 21.

Da die Gesetzgebung ein Vorrecht des Volks war, so konnten die Gesetze nur in den Volksversammlungen gemacht werden. Zur Abfassung einer Lex war allezeit ein förmlicher Volksschluß nöthig.

Erklärung der Ausdrücke: *ferre*, *jubere*, *sciscere*, *antiquare legem.*

§. 22.

Die Wahl der Senatoren sowohl als die Entscheidung zweifelhafter Rechtsfälle in oberster Instanz geschah ebenfalls in Volksversammlungen; der Unterschied zwischen Judiciis publicis und privatis war also schon jetzt vorhanden.

Ueber alle Gegenstände, welche vor das Volk gebracht werden sollten, wurde nach vorgängigem Vortrage des Königs im Senate berathschlagt.

§. 23.

Den bedeutendsten Einfluß auf die Staatsverwaltung hatte der König, weil das ganze Heer unter seinem Commando stand. Am wenigsten beschränkt war er in Religionsangelegenheiten. Nächst dem Könige war der Praefectus urbi der erste Senator.

§. 24.

Jeder Bürger war zur Uebernahme von Staatsämtern verbunden, die jedoch für jetzt nur den Patriciern übertragen wurden. Unter den Civilämtern war die Stelle eines Praefectus urbi und der zur Verwaltung der Staatseinkünfte bestimmten Quästoren, so wie unter den Militärstellen die eines Tribunus celerum die wichtigste.

§. 25.

Schon in den frühesten Zeiten herrschte ein bedeutender Unterschied zwischen den öffentlichen und den Privat-Justizanstalten. Das Verfahren in den Judiciis publicis war von demjenigen, welches bey judiciis privatis in Anwendung kam, wesentlich verschieden.

§. 26.

Die Staatseinkünfte bestanden in einer Kopfsteuer (tributum), in Zöllen von aus- und eingeführten Waaren, Geldstrafen, im Census und in der dem Feinde abgenommenen Beute.

Art der Erhebung des Census. *Capite Censi.*

§. 27.

Jeder römische Bürger, mit Ausnahme der in der letzten Classe begriffenen, war zur Leistung von Kriegsdiensten verpflichtet. Der Ordo

Ordo equestris macht jetzt noch keinen besondern Stand aus.

§. 28.

Um die Einrichtung des Religionswesens machte sich Numa Pompilius besonders verdient. Eine der wichtigsten Obliegenheiten des Pontifex maximus war die Abfassung des Calenders. Ob es schon jetzt ein Priester-Collegium gab, läßt sich nicht genau bestimmen.

§. 29.

Diese Periode endet sich mit dem Sturze der Monarchie und der Einführung einer der Form nach demokratischen Verfassung.

§. 30.

Die Unzuverlässigkeit der Quellen, aus welchen die Geschichte dieser Periode geschöpft werden muß, macht das Studium derselben äußerst schwierig.

III. Rechtszustand.

§. 31.

An die Aufstellung eines eigentlichen Rechts-systems ist in dieser Periode nicht zu denken. Zu den vorzüglichsten Verordnungen, welche unter den Königen erschienen, müssen die von Romulus, Numa und Servius Tullius gezählt werden. Die vom ersten herrührenden sind sehr mannichfaltigen Inhalts. Numa's Vorschriften betreffen hauptsächlich die Religions-Administration und die mit dieser in der genauesten Verbindung stehende Einrichtung des Calenders.

Zweyte

Zweyte Periode

Von der Vertreibung der Könige bis auf Cåsar 247. a. u. c. — 706.

I. Abtheilung

Von dem Sturze der Monarchie bis auf die Decemvirn 247. a. u. c. — 305. = 58 J.

I. Physische, ökonomische und politische Lage des Staats.

§. 32.

Unter den Königen hatte der römische Staat an Größe des Gebiets, an Macht und Festigkeit zugenommen. Die tyrannische Regierung des letzten Königs brachte in den Gemüthern eine Gährung hervor, welche auch nach Abschaffung der monarchischen Verfassung fortdauerte. Die Bedrückungen der Plebejer, welche die aristokratische Parthey verhaßt machten, hatten die Schwächung der letztern und die Erhebung der Volksparthey zur Folge.

§. 33.

§. 33.

Die Verfassung ist dem Anscheine nach eine Demokratie, im Grunde aber aristokratisch. Die Theilhaber der Staatsgewalt sind: 1) das Volk, 2) zwey oberste Magistratspersonen, welche die Stelle des Königs vertraten, 3) der Senat, und 4) bald nachher die Volkstribunen und andere neu creirte obrigkeitliche Personen.

§. 34.

Die Abtheilung des Volks nach Curien und Centurien hatte den wichtigsten Einfluß auf die Gesetzgebung. Die wichtigsten Staatsangelegenheiten wurden in den comitiis centuriatis verhandelt. Die Zusammenberufung des Volks geschah in der Regel von den Consuln, in außerordentlichen Fällen vom Dictator, zuweilen auch von den Tribunen. In der Mitte dieser Periode wurden die Volksversammlungen nach Tribus (Comitia tributa) üblich.

Leges centuriatae. Plebiscita.

§. 35.

Der Senat, welchem die Leitung aller Regierungssachen oblag, erreicht den Gipfel seiner Macht; ohne seine Einstimmung konnte weder eine Volksversammlung gehalten, noch ein darin gefaßter Beschluß in Ausübung gebracht werden.

Senatus consulta. Senatus auctoritas.

§. 36.

Die neuen Regenten, zwey Consuln aus patrizischem Geblüte, welche jährlich wechselten, hatten die ehemals dem König zustehende Gewalt in Händen. Sie beriefen das Volk und den Senat, prä-

sidirten

sidirten in den Senats- und Volksversammlungen und leiteten den Gang der Regierungsgeschäfte.

§. 37.

Der Druck, welchen die Parthey der Patricier ausübt, erzeugt neue Magistrats-Würden, welche der erstern zum Gegengewicht dienen. Creirung der Volkstribunen, deren es Anfangs nur zwey, nachher fünf und am Ende dieser Periode zehn gab. Diese letztere Zahl blieb bis zum Ende der Republik. Rechte derselben.

Secessio in montem sacrum.

§. 38.

Die unbegrenzte Willkühr der Patricier, welche im Besitze der wichtigsten Staatsämter waren, machte positive Bestimmungen nöthig. Ernennung einer Gesetz-Commission, welche ausgedehnte Vollmacht erhielt. Der Mißbrauch der Gewalt und das unbefriedigende Resultat des Unternehmens waren die Ursachen der Absetzung und gerichtlichen Verurtheilung der Decemvirn.

Hermodorus. Appius Claudius.

II. Staatsverwaltung.

1) Justizanstalten.

§. 39.

Der Consul hatte als Oberrichter für die gesetzmäßige Einleitung des Processes und die Execution des gefällten Urthels zu sorgen. Ihm zur Seite standen

standen einige Gehülfen, denen theils die Feststellung der Thatsachen, theils die Subsumtion der letztern unter das Gesetz oblag.

Arbitri. Judices. Decemviri stlitibus judicandis.

§. 40.

Der vorzüglichste Unterschied zwischen dem Civil- und Criminalproceße bestand darin, daß beym letztern die Definitivsentenz, wenn es auf Bestrafung eines römischen Bürgers ankam, allezeit ein Gegenstand der Volksberathschlagungen war. In den Verhandlungen herrschte die größte Publicität.

Quaesitores parricidii.

2) Polizey- und Finanzanstalten.

§. 41.

Das noch wenig ausgebildete Polizeywesen gehörte zu dem Wirkungskreise der Volkstribunen, welchen zwey plebejische Aedilen als Gehülfen beygegeben waren.

Die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, wovon die aus dem Verkaufe der im Kriege gemachten Beute gelößten Gelder einen vorzüglichen Bestandtheil ausmachten, war den Quästoren übertragen, deren Ursprung von Einigen schon in die vorige Periode gesetzt wird.

3) Religionsanstalten.

§. 42.

Die Religion der Römer bestand in Anbetung von Göttern, in Opfern und andern äußern Feyerlichkeiten, welchen Eigennutz und sklavische Furcht

vor

vor dem Zorne der Götter zum Grunde lag. Die schon von Numa zur Erreichung von Staatszwecken benutzte Religion behielt auch jetzt in den Händen der Patricier ihre vorige Tendenz. Jedes Staatsgeschäft begann mit religiösen Feyerlichkeiten, für welche bestimmte Formen vorgeschrieben waren.

Sacra publica et privata. Priesterclassen.

III. Geschichte der Quellen.

§. 43.

Die vom Anfange dieser Periode bis zur Ernennung der Decemvirn erschienenen Gesetze betrafen die durch die Volkstribunen oft angeregte Vertheilung des Grundeigenthums, die Jurisdiction der Magistratspersonen und die Niedersetzung der Gesetzcommission.

§. 44.

Am Ende des dritten Jahrhunderts wurden in Gemäßheit eines Senatsschlusses drey Patricier nach Griechenland gesendet, um die Verfassung und Einrichtungen der cultivirten Griechen kennen zu lernen. Bald nach ihrer Rückkehr wurden sie nebst den beyden damaligen Consuln und fünf andern Männern von Ansehen zur Abfassung eines Gesetzbuches bestimmt. Hermodorus, ein aus seinem Vaterlande verbannter Epheser, wurde ihnen als Gehülfe zugesellt. Das Resultat der vereinigten Bemühungen dieser Männer sind die Zwölftafelgesetze, über deren Werth die Meinungen getheilt sind. Ungeachtet ihrer Unvollständigkeit sind sie doch als die Grundlage der römischen Gesetzgebung anzusehen und für das Studium der Rechtsgeschichte äußerst wichtig.

§. 45.

§. 45.

Die Ordnung der Materien in diesem Grundgesetze ist folgende:

Tab. I. und II. handeln von der Justizpflege;
Tab. III. von den Verträgen;
Tab. IV. von der väterlichen Gewalt und von der Ehe;
Tab. V. von der Tutel und Erbfolge;
Tab. VI. vom Besitz und Eigenthum;
Tab. VII. von den Verbrechen;
Tab. VIII — X. betreffen größtentheils das Polizeywesen;
Tab. XI. und XII. Supplemente zu Tab. I. u. II.

Aeltere und neuere Commentatoren über die Zwölftafelgesetze.

IV. Rechtssystem.

1) Oeffentliches Recht.

§. 46.

Zu den eigentlichen Gesetzen, Plebisciten und Senatusconsulten kommen jetzt noch die Edicte der Consuln und höhern Magistratspersonen. Die Schwierigkeit, in den comitiis curiatis ein Gesetz (legem curiatam) zu Stande zu bringen, vergrößerte den Wirkungskreis der Centurienversammlungen. Auf die Entscheidung der darin vorkommenden Gegenstände hatte der Senat wegen seines Vorherberathschlagungsrechts und die Consuln als Präsidenten großen Einfluß. Die Beschlüsse der Comitien nach Tribus, welche die Absichten der Volksparthey am

meisten beförderte, erhalten erst am Ende dieser Periode unbezweifelte Gesetzeskraft.

Art der Stimmenablegung.

§. 47.

Jeder höhere Staatsbeamte hatte das Recht, Auspicien zu halten und ausserordentliche Edicte, d. i. rechtliche Normen für einzelne Fälle zu erlassen. In Rücksicht des Aemterrechts ist der Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern sehr wichtig.

§. 48.

Die Polizeyverordnungen beziehen sich auf die Vertheilung des Grundeigenthums und enthalten nähere Bestimmungen über die Grenzen, Heerstraßen, über den Aufwand bey Leichenbegängnissen und die Verhinderung nächtlicher Zusammenkünfte.

§. 49.

Der Grundsatz des heutigen Criminalrechts, daß der Staat im Individuum beleidigt wird, war jetzt noch nicht anerkannt. Alle Vergehen, wodurch der Staat nicht unmittelbar gefährdet wurde, waren dem Privatvergleiche unterworfen und wurden nur dann öffentlich geahndet, wenn der Beleidigte den Staat um Hülfe anrief.

§. 50.

Die mit dem Census verknüpfte Sittenpolizey und der Verlust der Ehre (Infamia), eine Folge schlechter Aufführung, beschränkten den Kreis der eigentlichen Verbrechen und hemmten die Ausbildung des Criminalrechts.

§. 51.

§. 51.

Als Strafen kommen außer den Lebensstrafen, die Achtserklärung, der Verlust der Freyheit, das Ruthenstreichen und die nur allzuhäufigen Geldstrafen vor.

Tab. VII. und IX. *Jus talionis.*

2) Privatrecht.

I. Personenrecht.

A. Stand der Freyheit.

§. 52.

Freye Menschen und Sklaven. Die Ersten waren von doppelter Art, entweder frey geborene (Ingenui) oder solche, die in der Sklaverey geboren waren, aber die Freyheit als ein Geschenk erhielten. (Liberti und deren Kinder Libertini.) Die Sklaven standen in keinem Rechtsverhältnisse und waren der unbegränzten Gewalt eines römischen Bürgers unterworfen.

§. 53.

Entstehung der Sklaverey: 1) durch Kriegsgefangenschaft; 2) durch Insolvenz des Schuldners; 3) durch Verkauf des filii familias von Seiten des Vaters; 4) durch gewisse Verbrechen; 5) durch Geburt.

Emtio sub corona. nexus. capitis deminutio.

§. 54.

Die Freyheit wurde wieder erlangt: a) durch Manumission, b) durch die Rückkehr eines über die Grenzen des römischen Gebiets hinaus geflohenen Sklaven (Postliminium). Die Arten der förmlichen Freylassung waren: a) per testamentum, b) per vindictam (ante consulem), c) per censum, d) per adoptionem.

B. Stand der Civität.

§. 55.

Nur römische Bürger waren im Besitz von Rechten. Erfordernisse der Civität sind: 1) Freyheit als Bedingung aller Rechtsverhältnisse, 2) Theilnahme an den Familien- und Bürgerrechten.

Jus civitatis. Jus Quiritium. **Bestandtheile desselben.**

§. 56.

Das römische Bürgerrecht ward erworben: 1) durch Freylassung von einem römischen Bürger; 2) durch Aufnahme in den Bürgerstand; 3) durch Geburt. Verlust desselben: 1) durch Sklaverey; 2) durch Landesverweisung; (aquae et ignis interdictio.) 3) durch freywillige Entfernung; 4) durch Annahme des Bürgerrechts in einem andern Staate.

C. Familienstand.

§. 57.

Die Gewalt des Hausvaters, der als Repräsentant aller im Hause lebenden Personen angesehen wurde,

würde, über die Glieder der Familie war fast ganz uneingeschränkt. Diese standen in keinem Rechtsverhältnisse, erwarben nur für den Hausvater und wurden gegen den Mißbrauch der hausherrlichen Gewalt vom Staate nicht geschützt. Das Recht des Hausherrn entstand durch Geburt und Aufnahme in die Familie und konnte nur mit Einstimmung des patris familias aufgelößt werden.

Familia. Agnati. Cognati. Gentiles.

§. 58.

Die väterliche Gewalt erstreckte sich auf alle Ascendenten und war erblich. Majorität, Verheyrathung und Erlangung von Staatsämtern modifizirten dies Verhältniß in Hinsicht auf den Staat. Die väterliche Gewalt entstand durch Geburt und durch Aufnahme. Letztere war von doppelter Art, entweder Adoption eines hominis alieni juris oder Arrogation eines freyen unabhängigen römischen Bürgers. Auch durch das Wegfallen eines Hindernisses z. B. durch den Tod des Vaters konnte der schon durch die Natur in den Vaterstand erhobene filius familias juristischer Hausvater werden.

Die väterliche Gewalt ward aufgehoben: 1) durch den Tod; 2) durch den Verlust der Freyheit und des Bürgerrechts; 3) durch Adoption des Sohns; 4) durch Arrogation des Vaters; 5) durch die strenge römische Ehe der Tochter; 6) durch Emancipation und Manumission; 7) durch hohe Priesterwürden.

Emancipatio. Manumissio filiae.

§. 59.

Die Ehe ward von der Frau entweder mit

Bey=

Beybehaltung ihrer aus der bisherigen Familienverbindung fließenden Rechte eingegangen, oder mit Auflösung derselben (conventio in manum mariti). Requisiten zur Eingehung der Ehe sind: a) Civität; b) Mannbarkeit; c) Gleichheit des Standes. Die allzunahe leibliche und juristische Verwandtschaft war ein Hinderniß derselben. Die Conventio in manum entsprang bald aus einem Kaufe, bald aus Verjährung, bald aus einer solennen Handlung.

Coemtio. Usus. Confarreatio.

§. 60.

Die freywillige Trennung des Bands der Ehe geschah mit eben den Förmlichkeiten, mit welchen es angeknüpft worden war. Dahin gehört auch die Adoption der Frau durch den Gatten oder dessen Vater. Auflösung des Ehebands durch Verlust der Freyheit oder des Bürgerrechts.

§. 61.

Die Tutel ward nicht als eine vom Staate auferlegte Verbindlichkeit, sondern als ein Recht angesehen. Die damit verbundenen Geschäfte waren nach Verlauf der Kinderjahre minder beträchtlich. Die Tutel ward durch Testament oder Verwandtschaft oder ein sonstiges schon bestehendes Rechtsverhältniß (Patronatsverhältniß) übertragen (Tutela legitima). Die Uebertragung der testamentarischen Tutel war ein Vorrecht des Vaters. Auflösung der Tutel a) durch Erlangung der Pubertät; b) durch Arrogation des Pupillen; c) durch nothwendigen oder freywilligen Verlust des vormundschaftlichen Amtes. Nach einer Verordnung der Zwölftafelgesetze (Tab. V.) hatten die Agnaten und Gentilen die Aufsicht über die

die Güter eines Wahnsinnigen oder erklärten Verschwenders.

II. Sachenrecht.

§. 62.

Bis jetzt kommen nur Eigenthum und Servituten vor — diejenigen dinglichen Rechte, auf deren frühzeitige Ausbildung der Landbau hinleitet. Das Eigenthum wird nach Verschiedenheit des Subjects und der Erwerbart in römisches (Dominium Quiritarium) und natürliches (Dominium bonitarium, juris gentium) eingetheilt. Das erstere konnte nur von freyen römischen Bürgern und auf eine in den Gesetzen bestimmte Art erworben werden, und unterschied sich vom letztern auch durch seine rechtlichen Wirkungen.

§. 63.

Servituten sind Beschränkungen der Freyheit des Eigenthümers von Grundstücken in der Benutzung derselben. Sie waren noch wenig ausgebildet, weil jede Verminderung der natürlichen Rechte bis zu einem gewissen Grade eine Folge der fortschreitenden Cultur ist, und erstreckten sich bis jetzt wahrscheinlich nur auf Straßen und Wasserleitungen.

§. 64.

Die Art der Veränderung der dinglichen Rechte war nur in Hinsicht auf das Eigenthum bestimmt. Bey der Erwerbung des römischen Eigenthumsrechts waren Bestimmtheit der Willenserklärung und Publicität wesentliche Erfordernisse. Die Erwerbung und

Ver-

Veräußerung des Eigenthums mußte in eigner Person oder durch solche Personen geschehen, welche sich in der Gewalt des Uebertragenden oder des Erwerbers befanden. Das Eigenthum gieng nur dann auf den neuen Erwerber über, wenn dieser die bey der Veräußerung festgesetzten Bedingungen erfüllt hatte. Zuweilen ward das Eigenthum durch einen Volksschluß übertragen (per legem).

Mancipatio. Usus. Cessio in jure. Adjudicatio.

§. 65.

Das Recht zu testiren war ein Vorzug des freyen römischen Bürgers. Freyheit war ein wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit des Testaments, das sich sowohl auf die Zeit der Abfassung des letzten Willens als des Absterbens des Erblassers bezog. Zur Erklärung des letzten Willens wurden öffentliche und feyerliche Handlungen erfordert, wenn derselbe vom Staate anerkannt werden sollte. In Hinsicht auf die äußere Form gab es jetzt dreyerley Arten von letzten Willensäußerungen: a) test. in comitiis calatis f. b) test. in procinctu; c) test. per aes et libram. Die Bestimmung über die damals sehr wichtigen Sacra privata machten einen vorzüglichen Bestandtheil der Testamente aus. Dabey kamen Symbole vor, welche den Sinn für Formen weckten und als Befördrungsmittel der Publicität gebraucht wurden.

Familiae mancipatio. Nuncupatio testamenti.

§. 66.

Die Sorge für die nachgebohrnen im Testamente übergangenen Kinder modifizirte zuerst die anfangs

fangs unbeschränkte Freyheit des Testators und bald darauf ward die Verfügung, daß sie nur ausdrücklich enterbt werden konnten, auch auf die noch lebenden Descendenten ausgedehnt. Jeder Erbe war Successor universalis, und mußte einsetzungsfähig seyn (Testamentifactio passiva).

§. 67.

Als zufällige Bestimmungen kamen in den Testamenten die Legate, Vulgarsubstitutionen und Verfügungen über Manumission und Tutel vor. Nur aus den legatis per vindicationem entstand ein dingliches Recht. Die Theorie der Vermächtnisse war in dieser Periode noch sehr unvollständig.

§. 68.

Die Intestaterbfolge erstreckte sich auf drey Classen, wovon die vorhergehende allezeit die nachfolgende ausschloß, nämlich 1) auf diejenigen Descendenten, welche sich zur Zeit des Erblassers in dessen Gewalt befanden; 2) auf die Agnaten und 3) auf die Gentilen. In den einzelnen Classen wurde der dem Grade nach Entferntere von dem Nähern ausgeschlossen.

§. 69.

Die Erbschaft wird sowohl durch ausdrückliche Willenserklärung (Cretio) und darauf folgende Antretung (Aditio) als durch solche Handlungen erworben, welche den Willen, die Erbschaft an sich zu ziehen, zu erkennen geben. Die Vertheilung der Erbschaftsschulden richtete sich nach dem Verhältnisse der Erbtheile. Zweifelhaft ist, ob Weibspersonen, deren Successionsfähigkeit im Allgemeinen nicht geleugnet

leugnet werden kann, jetzt schon Erbschaften antreten durften. *)

III. Recht der Forderungen.

§. 70.

Obligatio, die Quelle des Rechts an Sachen, ist ein Verhältniß, welches durch Uebereinkunft erzeugt wird und eine Beschränkung der Willkühr in Hinsicht auf die Ausübung gewisser Handlungen hervorbringt. Sie entsteht entweder aus vom Staate anerkannten Verträgen, oder aus gesetzwidrigen Handlungen, zuweilen auch aus einem analogen Geschäfte und ist in Rücksicht ihrer Wirkungen von verschiedener Art.

§. 71.

Contractus waren durch ihre vom Staate anerkannte Form von den Pactis wesentlich verschieden. Sie bestanden theils in Willenserklärungen mit der einseitigen Leistung des Versprochenen verbunden (Contractus reales), theils in feyerlichen, in Worten abgefaßten, Erklärungen beyder Contrahenten (Contractus verbales). Aus einem mit Vernachlässigung dieser Form abgeschlossenen Vertrage entstand nie eine Klage.

§. 72.

Unter den Real-Contracten waren nur mutuum, commodatum und depositum ausgebildet, der Pfandcontract im Entstehen. Der Darleihungs-Con-

*) S. Hummel's Encyclopädie des gesammten positiven Rechts, Gießen, 1805. Bd. II. Abth. 1. S. 464 fg.

Contract, bey welchem noch keine Zinsen vorkamen, hatte mit dem heutigen Wechselgeschäfte viele Aehnlichkeit. Die Ableugnung des Depositums ward mit dem Ersatze des Doppelten bestraft. Die unbenannten Realcontracte erlangten wohl erst durch die hinzugekommene Stipulation gesetzliche Gültigkeit.

§. 73.

Zu den Verbalcontracten gehört der mit vielen Förmlichkeiten verbundene Nexus und die später entstandene Stipulatio. Diese war wenigern Solennien unterworfen und kam daher häufiger vor. Ein mit der Stipulation concurrirendes Gegenversprechen (Restipulatio) bildete ein rechtliches Geschäft, Sponsio genannt, wobey die Gegenwart der Interessenten durchaus nothwendig war.

Libripens. Correi stipulandi. Correi promittendi.

§. 74.

Eine gesetzwidrige das Eigenthum beeinträchtigende Handlung konnte auch die Quelle einer strengen römischen Forderung seyn. Aus der obligatio ex delicto entstand oft ein Anspruch auf doppelten und vierfachen Schadensersatz, der aber, als Strafe der Beschädigung betrachtet, nicht auf die Erben des Beschädigers überging. Zu den Gründen einer solchen Privatforderung müssen in Hinsicht auf Güter 1) der verbotene Wucher 2) Beschädigung durch Brand 3) Entwendung aller Art, in Ansehung der an Personen verübten Beschädigungen aber Verstümmelungen und Injurien von jeder Gattung gezählt werden.

Actio furti oblati. Furtum nec manifestum. Furtum lance et licio conceptum.

§. 75.

§. 75.

Unter die vermischten Gründe der Privatfordrungen (Obligationes ex variis causarum figuris) muß die Antretung der Erbschaft, Uebernahme der Tutel, Verträge über streitige Gegenstände und andere Handlungen, welche eine Theilnahme an einem gewissen Geschäfte verrathen, gerechnet werden. Obligationes quasi ex delicto wurden durch unerlaubte Handlungen des Sohns oder Sklaven begründet. Auch den vom Viehe verursachten Schaden war der Eigenthümer zu ersetzen verpflichtet.

Pauperies. Noxae datio.

§. 76.

Die Realisirung der Obligatio (Solutio in allgemeiner Bedeutung), der Tod des Schuldners und die feyerliche Erklärung, daß man die versprochene Leistung als geschehen annehmen wolle (Acceptilatio) beendigten die Forderung.

IV. Proceßrecht.

1) Civilproceß.

§. 77.

Der Beklagte konnte nur durch Bürgschaftsleistung sich von der Verbindlichkeit, vor Gericht zu erscheinen, befreyen. Die Citation geschah durch den Kläger oft mit Zuziehung von Zeugen (Antestatio), um den möglichen Vorwurf verübter Gewalt von sich abzulehnen. Jede der Partheyen erklärte vor dem Richter die Gründe ihres wirklichen oder vermeinten Rechts (bey dinglichen Rechten wurde dieß Vindi-

catio

catio genannt) in vorgeschriebenen Formeln, worauf der Prätor in denjenigen Fällen, wo es keiner weitern Verhandlung bedurfte, sogleich den Bescheid ertheilte.

§. 78.

War der Gegenstand des Rechtsstreits noch nicht klar, so wurde die vindicatio durch wechselseitige Stipulation in eine actio verwandelt. Der Prätor gab auf Verlangen des Klägers einem Unterrichter (Judex) den Auftrag, die noch streitigen Thatsachen auszumitteln und den Grund der Forderung zu untersuchen. Die Instruction, welche er ihm bey solchen Veranlassungen in Rücksicht des Benehmens bey der Untersuchung ertheilte, hieß ebenfalls actio. Zuweilen waren derselben Clauseln einverleibt, wodurch der Unterrichter auf gewisse bey dem Rechtsstreite vorkommende Umstände aufmerksam gemacht wurde (Exceptiones, praescriptiones). Das Verfahren vor dem Oberrichter war mit dem Formularwesen so eng verbunden, daß ein einziges Versehen in der Form den Verlust des Processes zur Folge hatte.

§. 79.

Der Judex untersuchte den Rechtshandel, hörte die Zeugen ab, und wenn er die zur Fällung des Urthels erforderlichen Daten ausgemittelt hatte, erfolgte die Entscheidung *). Die Vollziehung der Sentenz

*) In der Regel noch vor Sonnen-Untergang (s. *Gellius* Lib. XVII. C. 2.), ausgenommen, wenn der Richter die Verworrenheit des Rechtsstreits eidlich bestärkte (*jurabat sibi non liquere*), wodurch er der Pflicht, einen solchen Proceß zu schlichten, entlassen wurde.

Sentenz war dem Prätor überlassen. Ueber das Verfahren gegen hartnäckige und insolvente Schuldner waren besondere Bestimmungen vorhanden.

§. 80.

Außer dem Judex kommen die Arbitri und Decemviri ſtlitibus judicandis vor. Beyde waren dem Oberrichter untergeordnet, und darin unterschieden, daß jene bey allen Rechtsstreitigkeiten gebraucht werden konnten, diese aber nur in denjenigen Fällen vom Prätor bestellt wurden, wo es weniger auf Thatsachen als auf die Anwendung von Rechtsgrundsätzen ankam.

2) Criminalproceßrecht.

§. 81.

Das peinliche Verfahren geschah in den Judiciis publiciis, entweder vor dem versammelten Volke oder vor einer von demselben niedergesetzten Commission, welche auch über römische Bürger das Urthel fällte. Durch Bürgschaftsleistung (Vades publici) konnte sich der Inculpat von der Captur befreyen. Die gegen einen römischen Bürger gerichtete Anklage war mit manchen Förmlichkeiten verbunden, welche bey der Untersuchung und Bestrafung der von Fremden oder Sklaven verübten Verbrechen wegfielen.

Quaeſitores parricidii.

V. Wissenschaftlicher Zustand des Rechts.

§. 82.

Die häufigen Kriege der Römer mit ihren Nach-

Nachbarn hemmten ihr Fortschreiten auf dem Gebiete der Künste und Wissenschaften. Die ganze Rechtswissenschaft war in Formeln eingeschlossen, die man nur durch Routine erlernte. Die Justizpflege war in den Händen der Patricier, welche ihr Monopol auf alle ersinnliche Weise zu erhalten suchten. Gesetzbücher gab es noch nicht. Das jus civile Papirianum war blos eine von einem Privatmanne veranstaltete Sammlung von Gewohnheitsrechten.

Zweyte Periode

II. Abtheilung

Von den Decemvirn bis auf Cäsar 305. a. u. c. — 706. = 401 J.

I. Physischer, ökonomischer und politischer Zustand des Staats.

§. 83.

Bis zu den punischen Kriegen nahm die Zahl der freyen römischen Bürger beträchtlich zu. Im Jahre 490 a. u. c. fand sich, daß 282234 Bürger in die Listen des Census eingetragen waren. Während der punischen Kriege verminderte sich die Volksmenge und nahm erst späterhin wieder zu.

§. 84.

§. 84.

Vor Carthago's Fall zeigten sich die römische Energie und Vaterlandsliebe noch im schönsten Lichte und trugen zur colossalischen Größe des Staats bey. Nach dem letzten punischen Kriege erstreckte sich das Gebiet der Republik nicht nur auf ganz Italien, sondern auch auf Griechenland, Macedonien, Illyrien, Sardinien, Sicilien, Corsica, Spanien, Portugall, Afrika, Klein-Asien und einige Inseln im Mittelländischen Meere. Die Eroberung von Carthago, Macedonien und Asien schaffte Mittel zur Befriedigung der niedrigsten Leidenschaften herbey und beförderte dadurch den Verfall des römischen Characters. Eroberungssucht und Egoismus wurden die Triebfedern der entnervten Römer. Gränzenlose Verschwendung und unersättliche Habsucht gaben stets Anlaß zu neuen Kriegen, die sich gewöhnlich mit der Unterjochung unschuldiger Nationen und Plünderung ihrer Schätze endigten. *)

§. 85.

Der Ackerbau, der Sorge der Sklaven überlassen, ward gänzlich vernachlässigt. Der steigende Luxus vermehrte die Erwerbszweige, beförderte den Handel und die Schiffarth und veranlaßte manche neue Entdeckung in dem Gebiete der Künste und Wissenschaften. Die ungleiche Vertheilung des Eigenthums erzeugte die agrarischen Gesetze, deren Einführung Zank und Streit verursachte. Kräftig kämpften die beyden Gracchen, zwey mit ächtem römischen

*) Den Geist jener Zeit schildert mit den lebhaftesten Farben Livius XXXIV, 2.

römischen Bürgersinn begabte Brüder, gegen die aus der Ungleichheit entstandenen Uebel, mußten aber doch endlich der Cabale der durch sie in ihren Anmaaßungen gekränkten Optimaten weichen.

§. 86.

Die politischen Verhältnisse Roms hatten eine sehr veränderte Gestalt angenommen. Die Römer waren eine mächtige Nation geworden, die sich mit den angesehensten Völkern messen konnte. Die unterjochten Nationen wurden entweder zu Bundesgenossen oder zu Sklaven gemacht. Je weniger Sklavensinn ein unterjochtes Volk verrieth und je schwieriger dessen Bekämpfung durch muthigen Widerstand geworden war, desto mehr Freyheit und Eigenthum ward ihnen gelassen. Ein Theil der eroberten Ländereyen ward gewöhnlich den Domainen einverleibt und verpachtet, ein anderer unter die römischen Bürger vertheilt.

§. 87.

Die hauptsächlichsten mit dem jus Italicum verbundenen Rechte waren Autonomie, Befreyung von Abgaben und Gleichstellung mit den Römern in Rücksicht der Eingehung gewisser Contracte und der Verjährung. Unter den Provinzialstädten hatten die Colonien die meisten Vorrechte und waren in Ansehung ihrer Verfassung der Mutterstadt am ähnlichsten. Zur Errichtung derselben war ein Senatsschluß oder ein förmlicher Volksschluß nöthig und die dazu bestimmten Commissarien wurden aus den angesehensten Römern gewählt. *)

§. 88.

*) S. *Sigonius de antiquo jure Italico.* L. II. C. 2.

§. 88.

Theilhaber der Staatsgewalt sind noch immer das Volk, der Senat und die einzelnen Oberbeamten, theils ausserordentliche, zu welchen der Dictator und Interrex gehörten, theils ordentliche, wohin die Consuln, Censoren, tribuni militum, Prätoren, Volkstribunen und Aedilen gerechnet wurden.

§. 89.

Die Macht des Volks erreichte in dieser Periode den Gipfel ihrer Größe, indem seine Schlüsse unabhängig von der Genehmigung des Senats volle Rechtskraft erhielten, und der Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern durch den Amts- und Vermögens-Adel (nobilitas) verdrängt wurde. Der Glanz einzelner plebejischer Familien und die Aufhebung des im Zwölftafelgesetze enthaltenen Verbots der Heyrathen zwischen Patriciern und Plebejern trugen am meisten hierzu bey.

§. 90.

Die wichtigsten Volksversammlungen waren noch immer die comitia centuriata, in welchen das Volk die gesetzgebende und beurtheilende Gewalt in oberster Instanz ausübte. Das Stimmrecht kam jetzt allen denjenigen zu, welche das römische Bürgerrecht nach seinem ganzen Umfange besaßen und das volljährige Alter erreicht hatten. Am häufigsten kommen jetzt comitia tributa vor, in welchen gegen das Ende dieser Periode auch die ehemaligen socii durch die für sie creirten zehn Tribus ein Stimmrecht erhielten. Nach einem hartnäckigen Kampfe mit dem Senate kam es in der zweyten Hälfte des fünften Jahrhunderts dahin, daß die in den Comitiis tri-

butis

butis gefaßten Beschlüsse eine von der Genehmigung des Senats unabhängige rechtliche Gültigkeit erhielten. Die Curien-Versammlungen, zu deren Ressort Religions-Angelegenheiten und die Ertheilung der höchsten militärischen Stelle constitutionsmäßig gehörten, existirten zwar noch dem Scheine nach, wurden aber ihrer Umständlichkeit wegen immer seltener.

§. 91.

Durch das stete Streben des Plebs nach Unabhängigkeit ward der Einfluß des Senats auf die innern Staatsangelegenheiten beträchtlich vermindert. Die immer mehr wachsende Macht der Volkstribunen stand ihm im Wege, vereitelte oft seine Bemühungen und konnte nur durch ein Interdict, welches den Staat in Gefahr erklärte, und den Consuln unbeschränkte Gewalt verlieh, geschwächt werden. Durch die bedeutende Vergrößerung des römischen Gebiets erhielt das Ansehen und die Macht des Senats in Rücksicht auf auswärtige Verhältnisse einen bedeutenden Zuwachs. Das Recht über alle Gegenstände der Staatsverwaltung, sofern sie nicht den eigentlichen römischen Staat betrafen, unabhängig von dem Plebs Verfügungen zu treffen, kam ohne Zweifel schon jetzt dem Senate zu.

§. 92.

Die obern Staatsbeamten, bey deren Wahl sowohl auf die Geburt als auf das Alter und die Dienstzeit Rücksicht genommen wurde, hatten an der gesetzgebenden Gewalt einen unmittelbaren, obgleich sehr beschränkten, Antheil. Sie konnten zwar keine eigentlichen Gesetze (leges) geben, aber doch rechtsgültige Verfügungen treffen (jus facere). Sie be-

schränkten ihr Ansehen wechselseitig, indem eine höhere Magistratsperson das Recht hatte, sich den Anordnungen Anderer von gleichem Range zu widersetzen. (Intercessio paris potestatis).

§. 93.

Nach heftigem Widerspruche brachte es die plebejische Parthey dahin, daß auch aus ihrer Mitte Consuln gewählt werden konnten, welche Militärtribunen mit consularischer Gewalt genannt wurden. Gegen das Ende des vierten Jahrhunderts erhielten die Plebejer gleiche Ansprüche auf das Consulat und im Jahre 416 a. u. c. erschien ein Plebiscit, nach welchem beyde Consuln aus den Plebejern gewählt werden durften.

§. 94.

In den Anfang dieser Periode fällt die Ernennung zweyer Censoren, die den mit Geschäften überhäuften Consuln als Gehülfen beygegeben wurden. Diesen neuen Beamten, deren Gewalt nur andertshalb Jahre dauerte, war die Direction der Güter- und Sitten-Polizey übertragen und durch die Sitten-Gerichtsbarkeit, welche sie über alle römische Bürger ausübten, so wie durch die Schätzung der Bürger beym Census ein für die Erhaltung der Volks-Moralität und die Gesetzgebung äußerst wichtiger Wirkungskreis eingeräumt.

§. 95.

Wichtiger für die Gesetzgebung ist das Amt der Prätoren, deren Rechte und Obliegenheiten erst jetzt durch die Uebertragung des Justizdepartements näher bestimmt wurden. Der durch die Vergrößerung des

Staatsgebiets entstandene Zuwachs an Fremden und die Errichtung verschiedener Gerichtshöfe für peinliche Rechtssachen veranlaßten die Vermehrung der Zahl der Prätoren.

Praetor peregrinus seit dem J. 508 a. u. c.

§. 96.

Zu den Oberstaatsbeamten müssen noch die Aedilen und Volkstribunen gerechnet werden. Die erstern, welche bisher den letztern untergeordnet waren, konnten jetzt eigenmächtig in Polizeyangelegenheiten verfügen und Verordnungen oder Edicte erlassen, die, so fern sie nicht durch den Widerspruch eines dem Range nach gleichen oder höhern Beamten aufgehoben wurden, volle Gesetzeskraft hatten. Den Uebertreter solcher Edicte konnten die Aedilen blos mit Auferlegung von Geldbußen bestrafen, deren Eintreibung sie dem Prätor überlassen mußten.

§. 97.

Eines der wirksamsten Triebräder der Staatsmaschine waren die Volkstribunen, deren Macht durch den Widerstand der aristokratischen Parthey immer mehr vergrößert und nur durch die frühzeitig entstandene Uneinigkeit der einzelnen Glieder geschwächt, so wie späterhin durch die Gewöhnung des Volks an den Despotismus der Alleinherrscher vernichtet wurde. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Volkstribunen, deren Zahl auf zehn festgesetzt wurde, bestanden in der Vertheidigung der Volksrechte, in der Zusammenberufung der Senats- und Volksversammlungen, in dem Oppositionsrechte (Veto) und gegen das Ende der republikanischen Verfassung

fassung war sogar eine Art von Jurisdiction mit dem Tribunate verbunden.

§. 98.

Der fortdauernde Kampf unter den Theilhabern der Staatsgewalt, die Anmaaßungen der Volkstribunen und die Hartnäckigkeit der Patricier brachten die häufigen Modificationen, denen die Staatsverfassung in dieser Periode unterworfen war, hervor. Die einzelnen Glieder des großen Staatskörpers strebten zu sehr nach Individualität, als daß das Ganze, welches nur durch gleichförmige Mitwirkung zu dem Hauptzwecke erhalten und verbessert werden kann, nicht darunter hätte leiden sollen. Der unersättliche Ehrgeiz der einzelnen Machthaber und die ungeheuere Ausdehnung des Reichs, wodurch der Staat an intensiver Kraft verlohr, trugen hauptsächlich zum Verfall der in ihren Theilen vortrefflichen Verfassung bey.

II. Staatsverwaltung.

1) Justizanstalten.

§. 99.

Die Justiz ward öffentlich administrirt. Der Magistratus, welchem die Einleitung des Verfahrens und die Vollziehung des gefällten Urthels oblag, ist wohl vom judex zu unterscheiden, einer Privatperson, die von jenem für einzelne Fälle zur Untersuchung und Feststellung des Factums gewählt wurde.

A. Civil:

A. Civil-Justiz.

§. 100.

Es gab jetzt zwey Directoren der Civil-Justiz, wovon einer zur Schlichtung der unter den Fremden sowohl als zwischen diesen und römischen Bürgern entstehenden Rechtsstreitigkeiten bestimmt war. Das Justizdepartement war noch immer in einer solchen Verbindung mit den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung, daß Intercessionen der Consuln und Volkstribunen bey Rechtssachen nicht selten vorkamen. Weniger beschränkt als der praetor urbanus war der praetor peregrinus, dem blos sein Edict beym rechtlichen Verfahren zur Norm diente. Zuweilen gab auch der Judex Definitiv-Bescheide, wahrscheinlich nur bey solchen Sachen, wo der Gegenstand des Rechtsstreits äusserst unbedeutend war. Die Entscheidungen des Judex hingen von der ihm vom Oberrichter ertheilten Instruction ab, an deren Beobachtung er streng gebunden war. Die Judices machten in dieser Periode noch kein besonderes Corpus aus.

Judicium bonae fidei.

§. 101.

Außer dem Judex pedaneus kommen noch zwey Senate vor, mit deren Zuziehung die Prätoren Rechtsstreitigkeiten entschieden, nämlich die decemviri stlitibus judicandis und die centumviri. Welches die Bestimmung der erstern gewesen sey, ist zweifelhaft. Daß sie zum Gerichtspersonale gehörten und schon zu Anfang dieser Periode vorhanden waren, geht aus dem Inhalte der lex Horatia hervor. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sie plebejische Magistrats-

stratspersonen waren und die Entscheidung von solchen Rechtssachen, bey denen es nicht sowohl auf die Feststellung von Thatsachen, als auf die Anwendung von Rechtssätzen ankam, ihnen überlassen war. Der Ursprung des Anfangs aus 105 Mitgliedern bestehenden Centumviralgerichts und sein eigentlicher Wirkungskreis sind ebenfalls zweifelhaft. Wahrscheinlich entstand dies Tribunal zur Zeit der Einsetzung des zweyten Prätors. So viel ist wohl ausgemacht, daß Erbschaftssachen vor dasselbe gehörten und die Verhandlungen der Rechtssachen mit manchen Förmlichkeiten verbunden waren. *)

§. 102.

Zuweilen wurde auch die Entscheidung von Rechtshändeln den Recuperatoren übertragen. Worin der Unterschied zwischen diesen und den ordentlichen Richtern bestand, läßt sich nicht genau bestimmen. So viel ist jedoch gewiß, daß sie römische Bürger seyn mußten und die von den Gouverneurs in den Provinzen zur Ausübung gewisser gerichtlichen Handlungen, besonders in Bürgschaftssachen, ernannten Commissarien so genannt wurden. **)

§. 103.

Zuweilen entschied der Prätor selbst auf vorgängigen Vortrag der Partheyen ohne weitere Verhandlungen (Cognitio planaria). In wichtigen Angelegen-

*) Centumviros in suis judiciis exigere sollicitas et accuratas actiones etc. etc. s. Quinctilian Inst. or. IV, 1.

**) Ulp. I, 13. Cisalpin. Gerichtsordn. Cap. 21. a. E.

legenheiten ward das Urthel nur mit Zuziehung der Decemvirn und Centumvirn gefällt (Cognitio pro tribunali). Nur an gewissen Tagen konnte Gericht gehalten werden (Dies fasti. nefasti).

B. Criminal-Justiz.

§. 104.

Statt der bisher nur für einzelne Fälle niedergesetzten Commissionen wurden im Anfange des siebenten Jahrhunderts stehende Tribunale für die peinliche Rechtspflege (Quaestiones perpetuae) eingeführt, bey welchen diejenigen Prätoren, welche keine Civil-Jurisdiction hatten, den Vorsitz führten. Außerdem wurden die peinlichen Rechtssachen auch in dem noch immer bestehenden alten Volksgerichte, jedoch nur selten und in besonders wichtigen Fällen verhandelt und entschieden. Sylla vermehrte die Anzahl der stehenden peinlichen Gerichtshöfe bis auf sechs und die Julischen Gesetze fügten noch einige andere hinzu, um den öffentlichen Gewaltthätigkeiten, den Meineyden und Ehebrüchen Einhalt zu thun. Jetzt war es jedem Bürger erlaubt, als öffentlicher Ankläger aufzutreten, die judicia extraordinaria ausgenommen, in welchen der Ankläger entweder eine Magistratsperson oder eine besonders dazu bevollmächtigte Privatperson seyn mußte.

§. 105.

Bey geringfügigen peinlichen Rechtssachen konnte die Anklage auch in comitiis tributis angebracht werden, welches gewöhnlich von den Volkstribunen, zuweilen auch von den Aedilen geschah. Die Capitalfälle gehörten vor die Centurienversammlungen,

gen, die nur dann in Comitia tributa verwandelt werden konnten, wenn der Beklagte sich durch freywilliges Exil der Strafe entzog. Da jedes stehende Tribunal für die Untersuchung und Bestrafung gewisser Vergehen bestimmt war, so kam es oft vor, daß ein und dasselbe Verbrechen vor mehrern Tribunalen zugleich erörtert und gerichtet wurde.

2) Polizeyanstalten.

§. 106.

Die Sorge für alle zum Polizeywesen gehörigen Gegenstände war den Censoren und Aedilen übertragen. Der Einfluß und Wirkungskreis der Censoren war von größerm Umfange als der der Aedilen, welche außer der Sicherheits- Personen- und Güter-Polizey auch die Aufsicht über die Sittenpolizey hatten. Die Anordnung und Leitung der Volksvergnügungen machte die Hauptbeschäftigung der Aedilen aus, deren Pflicht es eigentlich war, dem unmäßigen Aufwande der Bürger zu steuern.

3) Finanzanstalten.

§. 107.

Die Quästoren, welche erst seit dem Anfange dieser Periode von dem Volke gewählt wurden, waren die obersten Finanzbeamten und mußten über die Verwendung der Staatseinkünfte alljährlich Rechnung ablegen. In der zweyten Hälfte des fünften Jahrhunderts war das ganze unter römische Bothmäßigkeit gebrachte Italien in vier Districte: Ostia,

Tuscia, Umbria und Calabria abgetheilt und zur Besorgung der Finanzen in jedem ein Quästor bestellt.

§. 108.

Die vorzüglichsten Bestandtheile der römischen Staatseinkünfte waren 1) eigentliche Zölle; 2) Abgaben bey der Veräußerung von Gütern und Manumissionen der Sklaven (vicesima rerum venalium et servorum manumittendorum); 3) Tributum; 4) Stipendium der Provinzen und Abgaben von Gerechtigkeiten; 5) Abgaben der Colonisten; 6) Erträgniß der Staatsdomainen. Diese Einkünfte wurden von den Censoren gewöhnlich auf fünf Jahre an Privatpersonen, oft an ganze Gesellschaften (societates publicanorum) verpachtet. Die Staatsausgaben wurden vom Senate bewilligt und die erforderlichen Summen den Departements-Chefs ausgezahlt.

4) Militäranstalten.

§. 109.

Die Verpflichtung zu Kriegsdiensten erstreckte sich noch immer auf alle Bürger ohne Unterschied. Durch die Einführung des Soldes, eine Folge der längern Dauer der Kriege war das Militärwesen beträchtlich verändert worden. Die Armeen bestanden jetzt nicht blos aus römischen Bürgern, sondern auch aus Bundesgenossen, welche jedoch ohne Sold dienten. Miethsoldaten gab es erst seit dem J. 539 a. u. c. Zum Cavalleriedienste wurden nur die reichsten

reichsten Bürger und die ärmern zum Seedienste verwendet.

§. 110.

Die Militärdisciplin war äußerst strenge. Die Beute ward in drey Theile getheilt, wovon einer dem Feldherrn (manubiae) ein anderer der Armee und ein dritter dem Staate zufiel. Ausgezeichnete kriegerische Dienste wurden mit Geschenken und Ehrenzeichen, oft auch durch Befreyung von gewissen Diensten belohnt. Die Strafen bestanden gewöhnlich in körperlichen Züchtigungen. Belohnungen für den Feldherrn waren die Beylegung des Titels Imperator, die ihm zu Ehren angestellten Festtäge (supplicationes), deren Anordnung vom Senate abhing, und die Zuerkennung des Triumphs.

5) Religionsanstalten.

§. 111.

Mit den Sitten verfiel auch die in das System der römischen Staatsverwaltung so eng verwebte Religiosität, und mit ihr war der Damm durchbrochen, welchen die Klugheit der römischen Gesetzgeber den Lastern und Leidenschaften des nur vor Göttern sich beugenden Römers entgegen gesetzt hatte. Religionsceremonien wurden zwar noch als Vehikel der Staatskunst gebraucht, aber der Sinn für den Werth derselben war verschwunden und mit ihm hatte auch das Vertrauen auf die Götter und der Gehorsam gegen die durch Priesteraussprüche unterstützten Befehle der obrigkeitlichen Personen zu wirken aufgehört.

§. 112.

Fast jede Magistratsperson hatte das Recht Auspicien anzustellen, welche nur in Rücksicht der damit verbundenen Feyerlichkeiten verschieden waren. Die Auspicien der höhern Staatsbeamten giengen denen der niedern vor. Mit dem Anfange des sechsten Jahrhunderts wurden die bisher blos von Patriciern besetzten Priesterstellen auch Plebejern zu Theil und die Wahl der obersten Priester nicht mehr dem Collegium derselben überlassen, sondern dem Volke übertragen.

Abriß der Staatsverwaltung in den Provinzen.

§. 113.

Während daß im Mittelpunkte des Reichs die Freyheit herrschte, sagt Montesquieu *), schmachteten die Provinzen, besonders die entlegenern, unter dem drückendsten Joche der Tyranney. Die abgegangenen Consuln und Prätoren, welche zu Statthaltern in den Provinzen ernannt wurden, schalteten dort nach Belieben und plünderten im Einverständnisse mit den Generalpächtern die armen Einwohner, deren Klagen nicht leicht bis zu den Ohren des Volks dringen konnten. Unter den besiegten Nationen genossen die Italienischen noch die größten Vorrechte, welche sie sich mühsam erkämpfen mußten. Nach Beendigung des blutigen Bundesgenossenkriegs ertheilte das Julische Gesetz (663) den Latinen und andern

*) Esprit des loix L. XI. C. 19.

andern Italienischen Völkerschaften, welche sich den römischen Gesetzen unterwarfen (fundi), das römische Bürgerrecht. *)

§. 114.

In Rücksicht der Verfassung waren die Municipien von den Colonien merklich verschieden. Die letztern richteten sich in allen Stücken nach der Mutterstadt und ihre Organisation war die römische, nur im verjüngten Maaßstabe. Die Municipalstädte, welche zwar zum Theil ihre alten Gesetze beybehielten, bildeten jedoch ihre Verfassung allmählig nach der römischen um. Decurionen, Ritter und Volk machten auch hier die drey obersten Stände aus. Das Collegium der erstern vertrat die Stelle des Senats, so wie die Duumviri die der Consuln.

Duumviri quinquenales. Defensores civitatis.

§. 115.

Die Präfecturen, welche Präfecten, die vom Praetor urbanus jährlich eingesetzt wurden, zu Regenten hatten, waren in einer weit abhängigern Lage, als die übrigen Provinzialbewohner. Sie erhielten das Bürgerrecht erst zu der Zeit, wo es allen Bewohnern Italiens zugestanden wurde.

III. Ge-

*) Hierauf bezieht sich die im J. 1732 bey Heraclea aufgefundene Lex, wovon ein Theil von *Maittaire* im J. 1736, der andere vom Abb. *Mazochi*, Neapel, 1755, in Fol. herausgegeben wurde. s. *Conradi* Parerg. L. III. p. 350. Ein sehr correcter Abdruck des Texts dieser Urkunde nebst der Uebersetzung ist in des Hrn. Hofraths Hugo Civilist. Magaz. Bd. III. S. 346—388 befindlich.

III. Geschichte der Gesetzgebung und deren Quellen.

§. 116.

Die auffallende Ungleichheit der Vermögensumstände unter den Bürgern, das dadurch aufgehobene Gleichgewicht der Stände, der auf das Höchste gestiegene Luxus und die daraus entspringende Sittenverderbniß, die Unbestimmtheit der jedem Theilhaber der Staatsgewalt constitutionsmäßig zukommenden Rechte und die Unvollständigkeit der zwölf Tafeln waren die Hauptveranlassungen der Gesetze und Verordnungen, durch welche diese Periode sich auszeichnet.

§. 117.

Die ungleiche Vertheilung des Grundeigenthums unter den römischen Bürgern hatte auf die Staatsverfassung großen Einfluß. Ein Theil derselben besaß viele Ländereyen, welche sie durch Ankauf der angränzenden Grundstücke noch vergrößerten, während daß die Majorität in Dürftigkeit schmachtete, und durch den Militärdienst sowohl, als durch Erpressungen aller Art bedrückt war. Das Licinische Gesetz war um so weniger hinreichend, der Ländersucht der Großen Einhalt zu thun, da sogar der Urheber desselben der erste Uebertreter war. *) Das fortdauernde Kriegsglück der Römer gab zu neuen Mißbräuchen ähnlicher Art Anlaß, welche täglich schreyender wurden und dem Landmanne den gänzlichen

*) Liv. VII, 16.

chen Untergang drohten. An den beyden Gracchen, zwey kühnen patriotisch gesinnten Tribunen, fand das Volk die eifrigsten Vertheidiger seiner Rechte. Diese wagten gegen die Optimaten einen Sturm, der für einige Zeit dem Uebel steuerte, den Unternehmern aber das Leben kostete. Die von Tiberius Gracchus vorgeschlagenen Modificationen des Licinischen Gesetzes, welche mit vieler Mäßigung abgefaßt und den damaligen Bedürfnissen angemessen waren, wurden nun verworfen und der vorige Zustand der Dinge trat wieder ein. Am Ende dieser Periode, besonders unter Sylla, ward eine neue Art von agrarischen Gesetzen durch die häufigen Proscriptionen begründet.

§. 118.

Im Allgemeinen entstanden keine neuen Rechtsquellen, denn die Volks- und Senatsschlüsse existirten schon vorher und das jus honorarium sowohl als das späterhin so sehr vermehrte Gewohnheitsrecht waren schon in der vorigen Periode, wenigstens im Keime, vorhanden. Die Edicte der Magistratspersonen hatten eine wichtige Veränderung erlitten, indem nicht mehr blos Edicte für einzelne Fälle, sondern auch solche erlassen wurden, die während der ganzen Dienstzeit der Magistratspersonen, welche sie beym Antritte ihres Amts bekannt machten, gesetzliche Gültigkeit hatten (Edicta ordinaria et perpetua).

§. 119.

Von den in dieser Periode erschienenen Volksschlüssen sind einige ihrem ganzen Inhalte nach bekannt,

kannt, andre hingegen sowohl in Ansehung des Inhalts als der Zeit ungewiß und bestritten. Zur ersten Classe müssen insbesondre folgende Gesetze gezählt werden: 1) L. Cincia (550); 2) L. Plaetoria; 3) L. Furia; 4) L. Voconia (585); 5) einige Wucher- und Agrarische Gesetze. Zur zweyten Classe müssen die L. L. Atilia, Hostilia, Aebutia, Titia u. a. m. gerechnet werden. Die Volksschlüsse bezogen sich größtentheils auf das öffentliche Recht und trugen zur Ausbildung des Privatrechts wenig bey. Unter den Plebisciten, die sich auf das Privatrecht bezogen, sind die agrarischen und Wuchergesetze, welche der bedrängten Lage der ärmern Bürger abhelfen sollten und eine gleichere Vertheilung des Grundeigenthums bezweckten, unstreitig die merkwürdigsten. Von diesen Gesetzesvorschlägen kamen jedoch viele gar nicht zur Ausführung oder wurden doch bald wieder aufgehoben. Z. B. L. Appuleja Livia (663) L. Titia (655) Plotia (665) Servilia Rulli (691) Flavia (694).

§. 120.

Völkerrechtlichen Inhalts sind diejenigen Volksschlüsse, welche von der Uebertragung des römischen Bürgerrechts an die Bundesgenossen handeln (leges de civitate cum soc. communic.). Die übrigen auf das öffentliche Recht sich beziehenden Volksschlüsse, welche in dieser Periode erschienen, betreffen 1) die vorher bestrittene Unabhängigkeit der Plebisciten von der Genehmigung des Senats; 2) die Anordnung der obersten Volksinstanz, welche für inappellabel erklärt wurde (leges de provocatione); 3) die Art der Abstimmung in den Volksversammlungen (leges tabellariae); 4) das Recht, zu obrigkeitlichen Aem-

tern zu gelangen; 5) die öffentliche Sicherheit und Verminderung des Aufwands; 6) Strafen gegen Gewaltthätigkeiten und Erpressungen der Magistratspersonen.

§. 121.

Es ist wohl jetzt als ausgemacht anzusehen, daß die Senatusconsulte schon in dieser Periode Rechtsquellen waren, indem sie von mehrern Classikern unter dieser Rubrik angeführt werden *). Ihre gesetzliche Gültigkeit erhielten sie wahrscheinlich zu derselben Zeit, wo die L. Hortensia den Plebisciten eine für alle römische Bürger verbindliche Kraft ertheilte **).

§. 122.

Zur Ausbildung des Privatrechts trugen die Senatsschlüsse wenig bey, weil der Senat als erstes Staatsverwaltungs-Collegium mit den Gegenständen der Staatsverwaltung zu sehr beschäftigt war, als daß er eine besondere Aufmerksamkeit auf die Gesetzgebung hätte richten sollen. In dieser Periode hatten die S. C. noch keine eigenthümliche Benennung.

§. 123.

Die höheren Magistratspersonen hatten nicht blos an der beurtheilenden und vollziehenden Gewalt Antheil, sondern auch an der gesetzgebenden Macht, nur in Rücksicht der letztern mit einigen Einschränkungen.

*) Cic. Topic. V. ut si quis jus civile dicat id esse, quod in legibus, *senatusconsultis* . . . . consistat. Pomponius fr. 2. D. I. 2. §. 9.

**) s. Theophilus L. I. Tit. 2. §. 5.

kungen. Ihre Edicte in Justiz- und Polizeysachen hatten für alle römische Bürger verbindliche Kraft. Ob sie gleich nicht eigentliche leges machen durften, so konnten sie doch Rechte bestimmen (jus facere). Das jus honorarium als Rechtsquelle betrachtet ist der Inbegriff der von den höhern Staatsbeamten beym Antritt ihres Amtes bekannt gemachten Edicte (edicta annua), deren Ursprung in die Zeit des zweyten punischen Kriegs zu setzen ist. Die Magistratspersonen hatten, nach Verhältniß ihres Rangs und des Widerstands, den sie bey Bekanntmachung ihrer Edicte erfuhren, einen größern oder geringern Antheil an der gesetzgebenden Macht.

Edictum tralatitium s. Cic. ad. Att. VI. 1. *Bouchaud* Recherches histor. sur les édits in comment. academ. inscript. T. 39—46.

§. 124.

Unter den Edicten der Magistratspersonen zeichnen sich die der Prätoren aus, welche einen Theil des Gewohnheitsrechts ausmachten und durch die häufigen Abweichungen von der strengen Form einen merklichen Einfluß auf die Ausbildung des Privatrechts hatten. Insbesondere sind die Edicte des praetor peregrinus, welcher bey seinen Entscheidungen nicht an das jus civile gebunden war, in dieser Rücksicht merkwürdig. *)

*) Heineccius giebt den Prätoren wegen der eigenmächtigen Veränderung des Civilrechts den Beynahmen eversores juris civilis. Dagegen ertheilen neuere Rechtsgelehrte denselben eine sehr ausgedehnte Vollmacht.

§. 125.

Die wichtigsten prätorischen Edicte, welche in dieser Periode erschienen, sind folgende: 1) Edictum Carbonianum. 2) Ed. Octavii (circ. a. 645.) *). 3) Ed. Publicianum. 4) Ed. de injuriarum aestimatione **). 5) Ed. de B. P. secundum tabulas. Außerdem sind verschiedene den gesetzlichen Erben eingeräumte Rechtswohlthaten und die Verbindlichkeit der Tutoren zur Cautionsleistung durch prätorische Edicte eingeführt worden.

§. 126.

Die vierte und reichhaltigste Rechtsquelle ist das Gewohnheitsrecht oder jus civile in engster Bedeutung. Es war von dreyfacher Art, indem es entweder a) sich auf die Autorität einzelner Rechtslehrer (jurisperitorum auctoritas) oder ganzer Rechtscollegien (res judicatae) gründete, oder b) durch Folgerungen aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen entstand (aequitas), oder endlich c) ohne besondere Veranlaf-

macht. Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte. Daß die Prätoren, welche, so wie alle höheren Magistratspersonen, durch ihre Edicte rechtliche Normen festsetzen konnten, sich bey Ausübung der beurtheilenden Gewalt einen ihnen constitutionsmäßig nicht zustehenden Antheil an der Gesetzgebung anmaaßten, ergiebt sich aus der lex Cornelia (687), welche gegen dieses willkührliche Verfahren gerichtet war, und nur den beständigen Edicten der Prätoren Gesetzeskraft ertheilte. Dio Caff. L. XXXVI. P. 19.

*) Cic. in Verr. II. 69. ad Quint. fr. I, 1, 7.

**) Gellius XX, 1.

sung durch öftere unbemerkte Wiederholung derselben Handlungen zur rechtlichen Norm würde (mores majorum). Das auf gleichförmige Erkenntnisse gegründete Gewohnheitsrecht wird gewöhnlich disputatio fori genannt, weil den gleichförmigen Urtheilssprüchen der Richter die collegialische Berathschlagung und Abwägung der Gründe für oder wider einen streitigen Rechtssatz vorherzugehen pflegten.

§. 127.

Gleich nach Abfassung der Zwölftafelgesetze war die vorhandene Gesetzgebung den damaligen Verhältnissen und dem Culturzustande der Römer angemessen. In dieser Periode giengen aber hierin bedeutende Veränderungen vor. Die Gesetze waren nun nicht mehr nach dem veränderten Geiste der Zeit eingerichtet. Um diese Mängel zu verbessern, ohne die Gesetzgebung umzuschaffen, setzte man eine große Anzahl rechtlicher Normen durch den Gerichtsbrauch fest und so wirkte die Praxis sehr wohlthätig auf die Erweiterung und Verbesserung der Theorie.

§. 128.

Im Anfange dieser Periode war die Gesetzgebung fast ganz in den Händen der Aristokraten, welche, zu sehr beschäftigt mit den übrigen Theilen der Staatsgewalt, die gesetzgebende Macht nur zur Bekämpfung der sich kräftig widersetzenden Volksparthey ausübten. Das Volkstribunat, der Keim der sich allmählig ausbildenden Demokratie, beförderte den unaufhörlichen Kampf der Stände, der sich gewöhnlich zum Nachtheile der aristokratischen Parthey endigte und hatte auch dadurch auf die Gesetzgebung einen

einen merklichen Einfluß. Obgleich die von den beyden Gracchen gemachten Ländereytheilungs-Projecte an der Cabale der habsüchtigen Optimaten scheiterten, so wurde doch dadurch unstreitig der Antheil des Volks an der gesetzgebenden Macht beträchtlich vermehrt, wovon die in dieser Epoche erschienenen Gesetze sichtbare Spuren tragen. Der Fall der Demokratie bewirkte einen anarchischen Zustand, auf welchen die beständigen Dictaturen folgten, die den Weg zur Despotie bahnten und die gesetzgebende Gewalt dem Volke und Senate entrissen. Die Gesetzgebung trug bald das Gepräge der politischen Lage des Staats. Der Wille eines Einzigen, welcher in dem Gange der Staatsmaschine, die vorher von den eigennützigen Gewalthabern oft nach entgegengesetzten Richtungen getrieben wurde, eine gleichförmigere Bewegung bewirkte, brachte in die Gesetzgebung, welche bisher ein Spielwerk der Cabale und des Egoismus war, Leben und Einheit.

§. 129.

Cäsar hatte die Absicht, die Wunden, welche dem römischen Staate durch langwierige Bürgerkriege geschlagen waren, zu heilen und ein den damaligen Bedürfnissen angemessenes Regierungssystem einzuführen *). Dies schöne Vorhaben sowohl, als der Plan, die vorhandenen Gesetze zu mustern und ein neues Gesetzbuch abzufassen, wurden leider durch seinen frühzeitigen Tod vereitelt.

IV. Rechts-

*) Dio Cass. XLIII. C. 7.

IV. Rechtssystem.

Privatrecht.

I. Personenrecht.

§. 130.

Die Sklaven waren noch immer absolut rechtlos und wurden in rechtlicher Hinsicht blos als Sachen betrachtet. Die Entstehungsgründe der Sklaverey waren, wenige ausgenommen, noch wie in der vorigen Periode. Durch Insolvenz gerieth man nicht mehr in Sklaverey, weil die lex Poetelia Papiria den Nexus der Schuldner aufgehobeu hatte. Das furtum manifestum ward ebenfalls nicht mehr mit Sklaverey, sondern mit der Leistung des vierfachen Ersatzes und Wiedererstattung der gestohlenen Sache bestraft. Die mit der Unterlassung der Angabe beym Census verknüpfte Strafe der Sklaverey kam außer Uebung und der Verkauf des Sohns durch den Vater aus Gewinnsucht kam wohl nicht mehr vor. Die immer häufiger werdenden Manumissionen waren durch eine darauf gelegte Abgabe an den Staat (vicesima manumissionum) beschränkt. Die manumissio per censum kam zugleich mit dem Census ziemlich außer Uebung und zu den bisher benannten solennen Arten kam eine kürzere und weniger feyerliche hinzu (manumissio inter amicos), welche zwar nicht alle Rechte der Freyheit, aber doch die Befreyung von sklavischen Arbeiten gewährte (in libertate morari).

§. 131.

Das Verhältniß des Hausherrn zur Familie hatte eine sehr veränderte Gestalt angenommen. Der Verlust der Familienrechte war nicht mehr so bedeutend als ehemals und der filius familias ward jetzt öfters schon bey Lebzeiten seines Vaters sui juris.

§. 132.

Eigentliche römische Rechte hatten zwar bis jetzt nur die römischen Bürger, allein viele der im Bürgerrechte enthaltenen Vorrechte gingen auf die Fremden und Provinzialen über. Der Umfang dieser Rechte war bald größer, bald kleiner, je nachdem die lex, welche das jus civitatis ertheilte, ihn erweiterte oder beschränkte. Das eigentliche Bürgerrecht ward durch freywilliges Exil, um einer Lebensstrafe zu entgehen, verlohren. Am Ende dieser Periode erhielten alle Latinen das vollständige römische Bürgerrecht.

§. 133.

Auf Gleichheit des Standes und Besitz des römischen Bürgerrechts ward jetzt bey Eingehung der Ehe nicht mehr Rücksicht genommen. Mildere Rechtsgrundsätze brachten auch in dem Verhältnisse, welches die strenge Ehe erzeugte, eine bedeutende Veränderung hervor. Die Frau behielt sich über einen Theil der mitgebrachten Güter das Recht der freyen Disposition vor. Von den Ehescheidungen nahm der Staat wenig oder gar keine Notiz.

§. 134.

In dem Verhältnisse des Vaters gegen seinen Sohn hatte sich wenig oder nichts geändert. Die Arrogation war jetzt leichter, weil es blos auf die Einwilligung des Priestercollegiums ankam und der Privat-Gottesdienst seinen ehemaligen Werth größtentheils verlohren hatte. Der filius familias ward jetzt häufig durch Emancipation sui juris, oft noch bey Lebzeiten seines Vaters, der zum Vortheile des Sohns darein willigte.

§. 135.

Zu den bisherigen Arten der Vormundschaft kam jetzt tutela dativa hinzu, welche durch Observanz eingeführt und durch ein Plebiscit (L. Atinia) bestätigt wurde. Bey der Tutel über Weiber kam nur auctoritas vor und sie unterschied sich von der Tutel der Unmündigen dadurch, daß die Wahl des Tutors, im Fall daß kein Testament besondere Bestimmungen darüber enthielt, der Frau ganz überlassen war.

§. 136.

Der Curatel über Verschwender, die jetzt auf mehrere Fälle ausgedehnt war, ward die Cura minorum hinzugefügt. Die Unterlassung der Zuziehung des Curators bey Rechtsgeschäften zog Ungültigkeit der Handlung und Verlust des Klagrechts nach sich.

Curatores legitimi. Curatores honorarii.

II. Sachen-

II. Sachenrecht.

1) Begriff und Arten des Sachenrechts.

§. 137.

Bestandtheile des Sachenrechts sind in dieser Periode 1) das Eigenthum, 2) die Dienstbarkeit, 3) der Keim des späterhin sich ausbildenden Pfandrechts. Statt des bisher sehr erheblichen Unterschieds zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen kam jetzt ein neuer auf zwischen res mancipi und res nec mancipi, welcher in Rücksicht der Erwerbung des Eigenthums äußerst wichtig war. *)

§. 138.

Die Lehre von den Dienstbarkeiten ward in dieser Periode ausgebildet. Sie erstreckten sich jetzt auch auf bewegliche Sachen und man unterschied genau Real- und Personal-Servituten. Eine Servitut, als Einschränkung der natürlichen Freyheit dem Römer ohnehin verhaßt, konnte nie auf ein Handeln oder Leisten gerichtet seyn, sondern mußte in einem Leiden oder Ruhigverhalten (in patiendo) bestehen, weil sie sonst einen Bestandtheil des Rechts der Forderung ausgemacht hätte. Zu den persönlichen Servituten müssen Usus fructus, Usus **) und

*) Mehreres darüber s. unten §. 141 fg.

**) Ueber den Unterschied zwischen Usus und Ususfructus s. Hugo civilist. Mag. Bd. I. S. 339 fg. und *Thibaut* Vers. Bd. I. n. 3.

und operae servorum gezählt werden. Bey fungibeln Sachen fand keine Dienstbarkeit statt.

§. 139.

Das Pfandrecht, in der jetzt geltenden Bedeutung genommen, kam nur in dem Falle in Anwendung, wenn der Pachter des Guts vermöge des Contracts die Auslieferung der Früchte verlangte. Am häufigsten kömmt pignus noch in seiner vorigen Bedeutung als wiederkäufliches Eigenthum vor.

a) Veränderung des Sachenrechts.

§. 140.

Die Gesetzgebung entladet sich allmählig der lästigen Formalitäten und es werden die Gegenstände, deren Besitz vom Staate garantirt ist, näher bestimmt. Die beurtheilende Gewalt räumte den natürlichen Rechten und den Grundsätzen der Billigkeit eine Stelle ein, von welcher sie durch Observanz zu Rechtsnormen erhoben wurden.

§. 141.

Zu den rebus mancipi wurden die im eigentlichen Italien gelegenen Grundstücke *), Servituten, welche auf liegenden Gütern haften, Sklaven und Lastthiere gerechnet; res fungibiles waren ihrer Natur nach davon ausgeschlossen. Diese Eintheilung der Sachen erleichterte den Beweis des Eigenthumsrechts

*) s. Ulpian fragm. XIX, 1.

rechts und trug zur Verminderung der Rechtsstreitigkeiten bey.

§. 142.

Die Erwerbung des römischen Eigenthums, dessen nunmehr auch die Bürger der mit Rom verbündeten Staaten fähig waren, geschah auf dieselbe Weise wie ehemals. Auch durch Tradition nach vorhergegangenem Rechtsgrunde konnte jetzt eine res nec mancipi in das römische Eigenthum übergehen. Bey der Mancipation, die nur bey Sachen von Werth gebraucht und mit manchen Clauseln versehen wurde, kam zuweilen Evictionsleistung, welche ohne vorgängige Stipulation in dem Ersatze des doppelten Werthes bestand, vor. Von der Erwerbung durch Usucapion waren jetzt auch die geraubten Sachen ausgeschlossen.

§. 143.

Die Grenzen, in welche bisher die Erlangung des natürlichen Eigenthums eingeschlossen war, wurden jetzt durch die Fictionen des Prätors erweitert. Auch ohne physischen Besitz der Sache konnte man jetzt Eigenthümer derselben durch Präscription werden, welche sich von der Usucapion besonders dadurch unterschied, daß jene ein Vindicationsrecht, diese aber eine Exception gegen den dritten Besitzer der Sache bewirkte.

§. 144.

In der Regel konnte man kein Eigenthum durch andere Personen erwerben. Ausnahmen davon machen jetzt peculium und dos. Die Sklaven besaßen nun oft ein beträchtliches peculium und es ist wohl keinem

keinem Zweifel unterworfen, daß auch der filius familias unter Cäsars Herrschaft ein abgesondertes Vermögen hatte.

§. 145.

Die dos ward jetzt auf verschiedene Weise errichtet. Sie wurde entweder baar gegeben oder durch Stipulation versprochen, oder auch endlich ohne Stipulation bestellt. Die letztere Art (diei dictio) konnte nur von gewissen Personen gebraucht werden. Der Unterschied zwischen der dos profectitia und adventitia fieng erst an wichtig zu werden, als die strenge römische Ehe seltener wurde. Bey Ehescheidungen war noch nicht genau bestimmt, wie viel die Frau, welche an der Trennung schuld war, an der Mitgift einbüßte.

§. 146.

Unter die allgemeinen Erwerbungsarten des Eigenthums bey Lebzeiten des Besitzers gehört auch die emtio bonorum im Concurse, bey welcher die Gläubiger durch ein Erkenntniß des Prätors in den Besitz der gesammten Güter des Schuldners gesetzt und alsdann letztere öffentlich versteigert wurden.

Magister. Lex bonorum vendendorum.

§. 147.

Diejenigen Dienstbarkeiten, die zu den rebus mancipi gezählt wurden, konnten in der Regel nur durch eine römische Erwerbungsart erlangt werden. In dieser Periode war die Usucapion der Servituten, welche nach den Zwölftafelgesetzen untersagt war, ver=

verstattet *). Durch zweyjährige Nichtbenutzung einer Dienstbarkeit, ward die natürliche Freyheit des dienenden Guts (praedii servientis) wiederhergestellt.

§. 148.

Bey den persönlichen Servituten, welche gewöhnlich durch Vermächtnisse entstanden, ward jetzt Cautionsleistung üblich. Jede Servitut erlosch durch Präscription und nach Verlauf der Zeit, auf welche sie errichtet war; die persönlichen Dienstbarkeiten wurden durch die größte und mittlere Capitisdeminution derjenigen Personen, welchen sie zustand, aufgehoben, die operae servorum nur durch den Tod des dienenden Sklaven.

§. 149.

Das Pactum fiduciae, nach welchem eine Sache unter der Bedingung des Wiederkaufs veräußert wurde, war der Keim des als dinglichen Rechts noch nicht bekannten Pfandrechts, welches in dem Verhältnisse zwischen Pachter und Verpachter wohl jetzt schon vorkam und gegen den erstern eine Realklage (actio Serviana) erzeugte.

Ver-

*) Dieß geht aus dem Inhalte der Lex Scribonia hervor, welche die Errichtung der Servituten durch Usucapion aufhob. Die L. 4. § ult. D. (XLI, 3.) ist klar und wenn auch in der Regel die Usucapion nicht auf unkörperliche Gegenstände gieng, so fand doch wohl in dieser Periode bey den Servituten, wenigstens bey den servituribus rusticis, eine Ausnahme statt. s. Heinecc. hist. jur. Rom. L. I. c. 3. §. 108. Andrer Meinung ist Herr Hofrath Hugo s. Lehrb. d. Gesch. d. Röm. Rechts 3te Aufl. §. 164.

Veränderungen der Rechte nach einem Todesfall.

§. 150.

Das Erbfolge-Recht erlitt in dieser Periode eine bedeutende Veränderung. Mehreren Classen von Personen ward die bisher versagte Testamentifaction eingeräumt und das Recht der gesetzlichen Erbfolge auch auf diejenigen erstreckt, welche nach strengem Rechte keinen Anspruch darauf machen konnten.

A. Testamentarische Successionsart.

§. 151.

Jeder mündige Römer, welcher sich nicht in eines Andern Gewalt befand, konnte ohne Unterschied des Geschlechts testiren, und diejenigen Provinzialen, welchen die lex municipii die active Testamentifaction einräumte, konnten dieß Recht nach Willkühr ausüben. Die Erfordernisse derselben mußten factisch begründet seyn, wenn das Testament rechtsbeständig seyn sollte.

§. 152.

Die Testamente waren dem Inhalte nach einseitige widerrufliche Willenserklärungen, welche eine directe Erbeseinsetzung bezweckten. Der Form nach wurden sie dadurch vereinfacht, daß die testamenta in comitiis calatis f. ganz abkamen und die beym Ausmarsche der Soldaten üblichen seltener wurden. Der Scheinverkauf an den familiae emtor, der selten zugleich Erbe war, und die Abfassung der

Testa-

Testamente in lateinischer Sprache gehörten zu den vorzüglichsten äußern Solennien (solennitas externa). *)

§. 153.

Außer den römischen Bürgern und deren Sklaven hatten jetzt auch solche, die nicht das vollständige Bürgerrecht besaßen, die passive Testamentifaction. Der Suus mußte nahmentlich enterbt werden. Bey der Tochter war eine in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Ausschließung von der Erbschaft und bey den übrigen Verwandten die Präterition hinlänglich. Ein fremder Sklave konnte nur dann Erbe werden, wenn sein Herr mit dem Testator Testamentifaction hatte. Ungewisse Personen (personae incertae) konnten eben so wenig als die Weiber, welche nach dem Voconischen Gesetze nicht erbfähig waren, eingesetzt werden.

§. 154.

Zum außerwesentlichen Inhalte der letzten Willenserklärungen gehörten die Substitution, die Vermächtnisse und andere Dispositionen über Tutel der unmündigen Kinder, Freylassung der Sklaven u. s. w. Bey der substitutio vulgaris ward die Cretion üblich, welche zuweilen den eigentlichen Erben, in dem Falle, daß er sich über die Adition der Verlassenschaft nicht ausdrücklich erklärte, von der Erbschaft gänzlich ausschloß, oft aber blos des alleini-

*) Beyspiele von Testamentsformen s. Brisson, de formul, etc. L. VII. p. 677 seqq.

alleinigen Erbrechts beraubte (cretio imperfecta). *) Bey der Pupillarsubstitution kamen eigentlich zwey Testamente vor, deren Verhältniß zu einander zweifelhaft ist. **)

§. 155.

Die Theorie der Legate erlangte jetzt eine vollständigere Ausbildung. Außer den legatis per damnationem und per vindicationem, bey welchen letztern das Object sowohl zur Zeit der Errichtung des Testaments als des Ablebens des Testators vorhanden seyn mußte, entstanden noch mehrere andre, die theils aus jenen zusammengesetzt waren, theils neue Formen begründeten, welche außer den Vortheilen der directen Erbeseinsetzung zugleich die Befreyung von den damit verknüpften Lasten gewährten. Zu jener Classe gehört das legatum sinendi modo, zu dieser das legatum per praeceptionem und leg. partitionis. Bey den letztern kamen die wechselseitigen Verabredungen des Erben und Legatars über die Vertheilung der Emolumente und Schulden vor (stipulationes partis et pro parte). Fideicommisse und Legate hatten noch keine gesetzliche Kraft.

§. 156.

In Rücksicht der Erwerbung von Erbschaften waren die sui heredes, heredes necessarii und her. extranei wesentlich verschieden. Die erstern konnten nach einer durch die Rechtslehrer gebildeten Obser-

*) Die Formeln der Cretion s. bey Ulpian fr. t. XXII. §. 27. 34.

**) Cic. de orat. I, 39. 57.

Observanz die angefallene Erbschaft ausschlagen (beneficium abstinendi) und die Einsetzung der letztern war der Willkühr des Testators ganz überlassen. Die ganze Verlassenschaft machte nur eine Masse aus und mußte ganz übernommen oder repudiirt werden. Hierin lag auch der Grund, warum die testamentarische und die gesetzliche Succession einander wechselseitig ausschlossen. Der lästige Hausgottesdienst konnte nach einer Erfindung der Juristen durch einen Scheinkauf von der Erbschaft getrennt werden. Der förmlich enterbte suus konnte das Testament umstoßen (testamentum rumpere) und im Fall einer Präterition oder in allgemeinen Ausdrücken abgefaßten Exheredation das Testament unter dem Vorwande, daß der Testator zur Errichtung eines letzten Willens nicht befugt gewesen sey, anfechten (test. inofficiosum).

B. Gesetzliche Erbfolge.

§. 157.

Die positiven Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge waren geblieben, obgleich das prätorische Recht manche Modificationen derselben fast unmerklich bewirkt hatte. So war z. B. die Erbfolge der Gentilen durch die B. P. unde cognati überflüssig geworden, und das mit der Gentilität in Verbindung stehende jus applicationis kam jetzt wohl nur selten vor. Eine ausdrückliche Verordnung über die hereditas legitima betraf den Vorzug, welchen die consanguinea nach dem Voconischen Gesetze vor der agnata erhielt. Bey der Concurrenz der Söhne

Söhne mit den Enkeln erbten die letztern nach Stämmen *).

C. Prätorische Erbfolge.

§. 158.

Das Characteristische dieser neuen vom Prätor eingeführten Successionsart bestand darin, daß sie sich auf allgemeine Rechtsgrundsätze (jus gentium) stützte, zunächst blos den Besitz der Verlassenschaft gewährte und an eine präclusivische Frist, binnen welcher sie nachgesucht werden mußte, gebunden war. Der Grund ihrer Einführung lag wohl darin, daß die Verlassenschaften an die Verwandten des Erblassers kommen und die verhaßten öffentlichen Versteigerungen derselben vermieden werden sollten.

§. 159.

Die B. P. testamentaria, welche in B. P. secundum tabulas und contra tabb. zerfällt, trat ein, wenn ein Testament vorhanden war. Erfordernisse derselben sind: a) Existenz des Testaments zur Zeit des Ablebens des Testators, b) Anfechtung des Testaments durch den bonorum possessor, der die Gültigkeit desselben nicht durch Immixtion anerkannt hatte.

§. 160.

Die B. P. contra tabb. kam dem nicht gehörig enterbten suus heres oder emancipatus naturalis

*) Ulpian Tit. XXVI. §. 2.

zu. Der letztere mußte, um sie zu erhalten, die Vortheile seiner Emancipation mit den in väterlicher Gewalt gebliebenen Geschwistern theilen und die verheyrathete sua ihre vom Vater erhaltene Mitgift conferiren. Die im Testamente präterirten Emancipati mußten um diese B. P. nachsuchen, wenn sie zum Besitze der Verlassenschaft gelangen wollten (B. P. necessaria). Dem übergangenen suus war sie nicht unumgänglich nöthig, sondern nur vortheilhaft (B. P. utilis).

§. 161.

Die B. P. sec. tabb. wird von der B. P. contra tabb. ausgeschlossen und richtet sich genau nach dem Inhalte des letzten Willens, welcher durch sie bey Kräften erhalten wird. Sie ward gewöhnlich beym Mangel an äußern Solennien oder bey der durch eine Nachlässigkeit des Testators entstandenen Ungewißheit der letzten Verfügung ertheilt. Bedingungen derselben sind: a) Existenz des Testaments beym Ableben des Testators, b) Testamentifaction des Erblassers zur Zeit der Abfassung des Testaments und bey seinem Ableben, c) ausdrückliche Bestimmung des Erben und der Erbportion.

§. 162.

Um die Verlassenschaften auch im Fall, daß kein Testament vorhanden war, den Verwandten des Erblassers zuzuwenden, machte der Prätor in seinem Edicte mehrere Unterclassen bekannt, welche dem Civilrechte fremd waren und verdrängte dadurch den Grundsatz, daß die gesetzliche Erbfolge keine Succession de ordine in ordinem gestatte (in legitimis hereditatibus non est successio). Die Unterarten der

der B. P. ab intestato sind: a) B. P. unde liberi, b) B. P. unde legitimi, c) B. P. unde cognati, d) B. P. unde vir et uxor und e) B. P. extraordinaria. Die B. P. unde legitimi befolgt die alte Civilsuccession; die B. P. unde cognati war eine neue Erfindung des Prätors, der alle Blutsverwandte als solche bis auf den sechsten Grad incl. in den Besitz der Verlassenschaft setzte. Die B. P. unde vir et uxor setzte a) eine nicht strenge römische und b) zu der Zeit des Ablebens noch nicht getrennte Ehe voraus. Die letzte Gattung der B. P. ist subsidiarisch und wird denen ertheilt, welche ihre Ansprüche auf einen Senats- oder Volksschluß gründeten.

§. 163.

Bey Freygelassenen erfuhr die B. P. einige Modificationen. Wenn der Patron von einem kinderlosen Freygelassenen auf die Hälfte eingesetzt war, so bekam er dieselbe mittelst der B. P. Eben dieß war bey der Intestaterbschaft der Fall, wenn kein suus naturalis vorhanden war. Obgleich der Patron nach prätorischem Rechte die ganze Verlassenschaft des libertus erhielt, so war er doch dann nicht begünstigt, wenn der Manumittirte vorher ein freyer Römer gewesen und erst durch dreymaligen Verkauf in das Clientelarverhältniß getreten war.

B. P. unde decem personae. B. P. tum quae ex familia.

§. 164.

Rangordnungen unter den verschiedenen Arten der B. P. Die B. P. testamentaria geht der B. P. ab intestato vor und die Unterclassen der letztern folgen

gen der Reihe nach auf einander. Der Entferntere kam hier zum Besitze der Verlassenschaft, wenn der Nähere sie repudiirte. Dabey galt Linealfolge und die in gleichem Grade Verwandten erbten zu gleichen Theilen. Der emancipirte Sohn gieng seinem in der väterlichen Gewalt des Großvaters gebliebenen Kinde der Nähe des Grads wegen vor. Bey den Enkeln trat das unbegränzte jus repraesentationis ein. Die Versäumung der präclusivischen Frist, an welche die B. P. gebunden war, verschaffte den dem Grade nach Entferntern den Besitz der Verlassenschaft.

§. 165.

Die Wirkung des durch die B. P. erlangten Besitzes war von verschiedener Art und richtete sich nach der Eigenschaft des Besitzers. Der Civilerbe, der die präclusivische Frist der B. P. versäumt hatte, konnte seine Rechte noch immer gegen den im Besitze der Erbschaft befindlichen prätorischen Erben geltend machen. Eine Ausnahme fand Statt, wenn der bonorum Possessor zu denjenigen Personen, welche der Prätor zuerst zur B. P. rief, der Civilerbe hingegen zu denen gehörte, welchen dieselbe erst in Ermangelung aller übrigen zu Theil wurde. Wenn der Civilerbe und der bonorum Possessor nach prätorischem Rechte gleiche Ansprüche auf die Erbschaft machen konnten, so concurrirten sie. Die B. P. contra tabb. und die B. P. unde liberi ertheilten nicht nur den Besitz, sondern auch das Eigenthum (B. P. cum re). Einige Arten der B. P. wurden nur in Rücksicht der daraus künftig entspringenden Vortheile zuerkannt (B. P. decretalis. B. P. litis ordinandae gratia).

III. Recht

III. Recht der Forderungen.

§. 166.

Auch aus solchen Geschäften, deren rechtliche Gültigkeit der Staat bisher nicht anerkannt hatte, entstanden jetzt klagbare Forderungen, zu deren Realisirung der Prätor behülflich war (obligatio ex qua oritur actio). Alle aus Rechtsgeschäften entstehenden Verbindlichkeiten waren, so wie diese, entweder strenge römische (obligationes stricti juris) oder natürliche (obl. naturales), wobey weniger auf den Buchstaben des Gesetzes, als auf die Natur der Sache gesehen wurde.

Veränderung des Rechts der Forderungen.

1) Entstehung der Forderungen.

§. 167.

Außer den bekannten Arten der Obligatio entstand jetzt eine neue, welche aus den vom Prätor eingeführten Verträgen (pacta praetoria) entstand. Die simpeln pacta begründeten keine klagbaren Forderungen. Diese entstanden nur a) wenn mit dem Vertrage die Leistung des Versprochenen verbunden war, b) durch den Gebrauch gewisser Wortformeln, c) durch schriftliche Abfassung, d) durch übereinstimmende Erklärungen der Contrahenten über gewisse Gegenstände (consensus).

§ 168.

Bey den benannten Realcontracten hatte sich blos

blos die Strafe der Ableugnung des Depositums geändert, welche nach dem prätorischen Edicte beym deposito miserabili doppelten, beym simpeln Depositum hingegen nur einfachen Ersatz begründete. Aus den unbenannten Realcontracten entstand jetzt auch ohne hinzugefügte Stipulation eine Klage (actio praescriptis verbis).

§. 169.

Unter den Verbalcontracten war der Nexus der damit verbundenen Weitläufigkeiten wegen nicht mehr üblich. Zu der noch immer gebräuchlichen Stipulation, welche durch das prätorische Recht auf mancherley Gegenstände erstreckt wurde *), kommen zwey neue Verbalcontracte hinzu, nämlich dotis dictio und jurata promissio operarum liberti. **)

§. 170.

*) Unter den prätorischen Stipulationen kömmt jetzt die Cautio damni infecti sehr häufig vor. In der Cisalpinischen Gerichtsordnung wird umständlich von derselben gehandelt. Die daselbst befindlichen Siglen: c. s. n. p. a. möchte ich auf folgende Weise ergänzen: *cum sine nomine petitor agat*, weil sie den Grund der Weigerung des Licinius zu enthalten scheinen und alsdann auch zur Z. 40, wo sie wiederhohlt sind, passen. Wenn jedoch c. hier nicht *cum* heißen kann, wie Herr Hofrath Hugo (Lehrb. der Gesch. des Röm. Rechts §. 132. not. 1.) bemerkt, so könnten diese Siglen vielleicht auch so ergänzt werden: *cognitione suscepta non patet arbitrium.* S. die treffliche Uebersetzung und Erläuterung der Cisalpin. Proceßordnung vom Hrn. Hofr. Hugo im Civilist. Mag. Bd. II. S. 431 fg.

**) Cic. ad Att. L. VII. Ep. 2.

§. 170.

Außer dem Litteralcontracte, dessen Ursprung im Dunkeln liegt, entstanden jetzt die Consensualcontracte, welche durch das prätorische Recht erweitert und näher bestimmt wurden. Beym Kaufcontracte wirkte die Verschweigung der Fehler einer bona fide gekauften Sache eine Klage auf doppelten Ersatz des Werthes. Locatio conductio gieng theils auf Uebernahme eines ganzen Werks (Opus), theils auf Leistung von Diensten (Operae). Der Gesellschaftsvertrag war noch sehr einfach und der Bevollmächtigungscontract, der die bisher untersagte Verrichtung eines Geschäfts durch einen Dritten sanctionirte, kam jetzt nur selten vor. Bey beyden letztern Contracten infamirt der Betrug. *)

§. 171.

Zu den delictis als Quellen von Privatforderungen wurden jetzt a) furtum, b) rapina, c) injuria, d) damnum injuria datum gezählt. Die im Zwölftafelgesetze enthaltenen Verordnungen über Wucher wurden nicht mehr beobachtet. Das furtum manifestum wurde nicht mehr mit der Verurtheilung zu sklavischen Arbeiten, sondern mit der Zurückgabe der gestohlenen Sache und dem Ersatze des vierfachen Werths derselben bestraft. **)

§. 172.

Die Grundsätze der Billigkeit, nach welchen bey gewissen Geschäften die nicht erklärte Einwilligung

*) Cic. Or. pro Rosc. Amer. C. 38.

*) Paul. Rec. Sent. L. II. t. 31. §. 13.

zung als geschehen angenommen wurde, waren der gesetzliche Grund aller quasi ex contractu entstehenden Obligationen. Außer diesen entstanden jetzt auch aus solchen Handlungen, die einen wirklichen Schaden verursachten, ohne sich auf dolus zu gründen, gewisse prätorische Klagen.

2) Ende der Forderungen.

§. 173.

Da es jetzt außer den strengen Rechtsgeschäften auch negotia bonae fidei gab, so ward jetzt oft eine dem Civilrechte nach gültige Forderung nach den aus dem jus gentium abgeleiteten Grundsätzen aufgehoben (obligatio ope exceptionis tollitur). Die gesetzlichen Voraussetzungen bey dieser Tilgungsart der Verbindlichkeit waren Zwang oder Betrug eines der Contrahenten, Compensation, Transaction, ein richterliches Erkenntniß (res judicata) u. s. w. Bey negotiis bon. fidei war die übereinstimmende Willenserklärung der Contrahenten ein hinreichender Auflösungsgrund.

IV. Proceßrecht.

1) Civilproceß.

§. 174.

Das ganze Verfahren war jetzt freyer und vom Formularwesen weniger abhängig. In Ansehung der Verfolgung der Rechte war ein wesentlicher Unterschied zwischen vindicatio, actio und andern Rechtsmitteln.

mitteln. Die Vindication setzte ein strenges römisches Rechtsverhältniß voraus, betraf gewöhnlich den Besitz einer streitigen Sache, und die Partheyen bedienten sich bey dieser Art des Verfahrens (lis vindiciarum) gewisser vorgeschriebener Formeln. Die actio bezweckte die Verfolgung eines aus einer Obligation entstandenen Rechts, und ward nach Verschiedenheit des Zwecks und des Objects in mehrere Unterarten abgetheilt. Gegen eine in dem Civilrechte gegründete actio war die exceptio gerichtet, welche durch eine vom Prätor in die Instruction eingerückte Clausel zum Vortheile des Beklagten wirkte. Derjenige, welcher seine Klage auf Capital und Interessen zugleich richtete und sich dabey der Pluspetitio schuldig machte, ward dadurch der ganzen Forderung verlustig. *)

§ 175.

Die Interdicte waren Strafbefehle des Prätors, welche die Regulirung des streitigen Besitzes zum Zweck hatten. Die Hauptarten derselben waren die Interd. prohibitoria, restitutoria und exhibitoria. In sechs im Edicte des Prätors bestimmten Fällen fand die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in int.) statt. Die Sachwalter hatten die ausgedehntesten Vollmachten, welche sich sogar auf das Recht, einen Proceß auch nach dem Tode des

Prin-

*) Paul. Rec. Sentent. L. II. T. 5. wo es heißt: *Si totum petas, plus petendo causa cadis.* Daß unter dem Ausdrucke *totum* Capital und Zinsen zu verstehen seyn, geht aus einer Stelle im Plautus (Mostellar. Act. III. Sc. 1. v. 120 sq.) ziemlich deutlich hervor.

Principals fortzusetzen, erstreckten (dominium litis). Dem eigentlichen Verfahren gieng gewöhnlich Sicherheitsleistung (satisdatio) vorher, welche demjenigen oblag, dem der eigentliche Besitz der streitigen Sache zuerkannt war. Die Succumbenzgelder (sacramentum) des besiegten Theils (auf deren Bestimmung der Kläger gleich im Anfange des Processes antrug) fielen dem Fiscus zu.

2) Criminalproceß.

§. 176.

Das Volk entschied jetzt nur in äußerst seltenen Fällen (judicia populi). In der ersten Hälfte dieser Periode waren die judicia ordinaria von den judiciis extraordinariis verschieden, bey welchen ein Quästor präsidirte, dem die Untersuchung selten vorkommender Vergehen, über die in den Gesetzen nichts bestimmt war, übertragen wurde. Seit der Errichtung der stehenden Criminaltribunale (§. 104), vor welchen gewisse Verbrechen untersucht und gerichtet wurden, kamen die judicia extraordinaria außer Uebung. Bey Capitalverbrechen konnte die Anklage nur in den Centurienversammlungen geschehen. Als Verbrechen kommen vor: a) gesetzwidrige Bewerbung um obrigkeitliche Aemter (crimen ambitus), b) Erpressungen der Beamten in den Provinzen (crimen repetundarum), c) Handlungen gegen die Wohlfarth, die Ruhe und das Ansehen des Staats und dessen Repräsentanten (crimen majestatis), d) crimen plagii.

V. Geschichte des Studiums und der gelehrten Bearbeitung der Rechtswissenschaft.

A. Geschichte des Studiums.

§. 177.

An einen planmäßigen Unterricht in der Rechtswissenschaft war noch nicht zu denken. Die Praxis ward noch immer handwerksmäßig betrieben und gehörte im Anfange dieser Periode zu den Monopolen der Patricier. Die Hauptbeschäftigung eines römischen Juristen bestand in respondendo, scribendo und cavendo. Zum Behufe der Praxis mußte man das Formularwesen genau kennen. Legis actio hat dreyerley Bedeutungen. Es heißt nämlich a) das Rechtsgeschäft selbst, b) die Befugniß, ein Rechtsgeschäft vorzunehmen, c) die Formel, welche bey gewissen Rechtsgeschäften gebraucht wurde. In der ersten Bedeutung wird es häufig mit actus legitimus verwechselt. *)

§. 178.

Die Ausbreitung der bisher blos den Patriciern bekannten Formeln und des römischen Calenders trugen viel zur Ausbildung der Rechtswissenschaft bey. Einrichtung des römischen Calenders. In dieser Periode

*) Ueber den Unterschied beyder Ausdrücke s. Reichard disq. utrum actus legitimi Romanis fuerint solennes, Jenae 1786, die Höpfnerische Abhandlung, welche dem Institutionen-Commentare angehängt ist, und Hugo's Lehrbuch der R. G. 3te Aufl. §. 144. not. 2.

riode wurden zwey Sammlungen von Formeln veranstaltet; die erste war das jus Flavianum (449): hundert Jahre darauf erschien die zweyte, das jus Aelianum, welches die inzwischen bekannt gewordenen Formeln und die ältern nach den durch den Geist der Zeit erzeugten Modificationen enthielt. Die genaue Absonderung des für die Gesetzgebung so wichtigen jus gentium vom strengen Civilrechte verdanken wir den Juristen dieser Zeit.

B. Juristische Litterärgeschichte.

§. 179.

Die vorzüglichsten Juristen dieser Zeit sind 1) Cnejus Flavius, der sich durch die Bekanntmachung des mit der Rechtspraxis in dem genauesten Zusammenhange stehenden Calenders um die Gesetzgebung verdient machte. 2) Tiberius Coruncanius, der erste plebejische Pontifex maximus. 3) Sext. Aelius Catus, durch die von ihm benannte Formularsammlung und Tripartita bekannt. 4) M. Portius Cato. 5) Manilius. 6) Hostilius. 7) P. M. Scaevola. 8) Aquilius Gallus, dem mehrere Rechtssätze ihren Ursprung und Nahmen verdanken, z. B. die Umschaffung der simpeln Obligation in eine Verbalobligation ꝛc. Die Juristen fiengen schon jetzt an sich in Secten zu theilen und über schwierige Rechtsmaterien zu disputiren.

Dritte

Dritte Periode

Von Cäsar bis auf K. Alexander Sever v. J. 706 a. u. c. bis zum Jahre 988 d. i. vom Jahre 47 v. Chr. Geb. bis zum Jahre 235. n. Chr. Geb. = 282 J.

I. Physischer, ökonomischer und politischer Zustand des Staats.

§. 180.

In der Geschichte dieser Periode ist der Regierungsantritt Octavians unstreitig die wichtigste Epoche für die Bildung der Staatsverfassung und aller Zweige der Staatsverwaltung. Von der durch Greuelthaten aller Art ausgezeichneten Herrschaft Syllas an, bis zur Schlacht bey Actium, von welcher Octavians Alleinregierung sich datirt, befand sich der römische Staat in dem schrecklichsten Zustande der Anarchie. Bürgerkriege, durch die Ausbrüche des Factionsgeistes erzeugt, verheerten den Staat und verminderten die durch die häufigen Proscriptionen schon sehr geschwächte Anzahl der Bürger. Die republikanische Parthey mußte ganz vernichtet werden, ehe dieser anarchische Zustand sich in eine monarchische Verfassung auflösen konnte. Dieß gab zu der Entstehung eines zweyten Triumvirats Anlaß, welches

ches Antonius, Lepidus und Octavian auf fünf Jahre errichteten. In dem Treffen bey Philippi (712) ward der Rest der republikanischen Parthey und mit ihm die Trümmern der republikanischen Verfassung vernichtet. Auch das zweyte Triumvirat wurde bald durch Eifersucht und Streben nach Alleinherrschaft aufgelößt. Die Schlacht bey Actium (727) war für Octavian entscheidend und endigte den Kampf der Partheyen, welcher zum Unglücke Roms über hundert Jahre gedauert hatte.

§. 181.

Bey einer im J. 725 a. u. c. angestellten Musterung ergab sich, daß der römische Staat über 4000000 streitbare Bürger besaß. Unter August erstreckte sich das römische Gebiet auch auf Gallien und alle am Mittelländischen Meere gelegenen Länder, und faßte an Flächeninhalt über 400000 Quadratmeilen in sich. Unter K. Antoninus Philosophus ward die Volkszählung wieder eingeführt. Die zu Anfang dieser Periode im Innern des Staats wüthenden Bürgerkriege und die tyrannische Regierung mehrerer schnell auf einander folgenden Kaiser trugen am meisten zur Verminderung der Volksmenge bey.

§. 182.

Augusts Regierung ist ein Gewebe von List und Verstellung, um seine herrschsüchtigen Absichten zu verbergen. Er ließ dem Volke und Senate einen Schein von Freyheit, um seine Zwecke desto sicherer und ungestörter verfolgen zu können. Nur allmählig erhielt er die Ehrentitel und den damit verknüpften Antheil an der höchsten Staatsgewalt. Dahin gehören die Titel: Princeps senatus, Imperator per-

perpetuus, die potestas tribunitia, praefectura morum und die Würde eines pontifex maximus. Die lex regia kann also, wenn sie anders je gegeben wurde, nur einen geringen Umfang gehabt haben. Die Frage über die Existenz dieser lex ist unerheblich und kann wegen Mangels an historischen Daten nicht entschieden werden.

§. 183.

Zu den unter Augusts Regierung neu creirten Magistratspersonen sind a) der praefectus urbi, b) praef. praetorio, c) praef. annonae, d) praef. vigilium, e) quaestores candidati principis und f) mehrere magistratus operarum publicarum zu zählen. Die von August ernannten Gouverneurs der Provinzen hießen legati Augusti s. procuratores Caesaris; die vom Senate creirten wurden proconsules genannt. Diese waren jetzt weit abhängiger vom Senate als ehemals und konnten nicht mehr nach Willkühr ihre Einkünfte auf Kosten der Unterthanen vermehren.

Praefectus Augustalis. Juridicus Alexandrinus.

§. 184.

Die wichtigsten Vorrechte der bisherigen Staatsämter waren jetzt in der Person des Kaisers vereinigt. Die Consuln, deren jetzt je zwey und zwey in einem Jahre wechselten, wurden vom Kaiser ernannt und hatten die Direction der Justizpflege. Die Zahl der Prätoren wurde bis zu achtzehn vermehrt, wovon zwey die Aufsicht über das Aerarium führten (praetores aerarii), denen die Quästoren wahrscheinlich untergeordnet waren. Den Censoren war die oberste

Leitung des Bauwesens übertragen und die Tribunen hatten ihre ganze Wirksamkeit eingebüßt.

§. 185.

Unter August hatte das Volk noch das Recht, die Hälfte der Magistratspersonen zu ernennen, wobey jedoch die Empfehlungen des Kaisers großen Einfluß hatten. Comitien wurden selten gehalten und waren allezeit mit stürmischen Auftritten verbunden. Die Macht des Senats, der sich monatlich nur zwey Mahle versammeln durfte *), blieb nur der Form nach. Ein Ausschuß desselben, aus funfzehn Senatoren und den Consuln bestehend, bildete den Staatsrath des Kaisers (consilia semestria), worin alle Angelegenheiten vorbereitet wurden, ehe sie an den Senat gelangten.

§. 186.

Die im Jahre 725 erfolgte Theilung der Provinzialverwaltung zwischen dem Kaiser und dem Senate war sehr ungleich. Die wichtigsten Provinzen waren dem erstern untergeordnet Die Einkünfte der dem Senate zugetheilten Provinzen fielen der Staatscasse zu. Die Verfassung der Provinzen, in welchen die drückendsten Mißbräuche abgeschafft wurden, war jetzt der römischen ähnlicher und dadurch der bisher so wichtige Unterschied zwischen römischen Bürgern und den Provinzialen fast ganz aufgehoben worden.

*) Sueton. Aug. C. 35.

§. 187.

Auf August folgte eine selten durch eine musterhafte Regierung unterbrochene Reihe von grausamen und schwachen Regenten, welche sich zum Theil nur durch ihre Freygebigkeit gegen die Soldaten (Prätorianer) auf dem Throne erhielten. Unter Tiber hatte die Staatsverfassung noch die Form einer Aristokratie, in welcher der Kaiser die erste Militärperson, der Consul die erste Civilperson und der Senat den Körper des Staats repräsentirte *). Unter den folgenden Kaisern drohte der Staatsverfassung ein gänzlicher Einsturz, welchem Vespasian durch Abschaffung mehrerer Mißbräuche vorzubauen suchte. Hadrian und Aurel Antonin machten sich um die Gesetzgebung und Justizpflege verdient. Unter den folgenden Regenten stiegen die Unordnungen und Mißbräuche auf das höchste. Das Recht war feil und das Leben und Eigenthum der Bürger in den Händen der niedrigsten Menschenclasse. Alexander, der von ihm eingeführten strengen Disciplin wegen Severus genannt, schuf die Verfassung um und errichtete aus den vorzüglichsten Gliedern des Senats einen Staatsrath, welchen er bey der Einführung der neuen Ordnung zu Rathe zog. Durch die große Gewalt, welche er dem praefectus praetorio einräumte, legte er den Grund zu einer militärischen Despotie, welche bald weiter um sich griff und im Bunde mit den Lastern des Volks die Ueberbleibsel der monarchischen Verfassung verdrängte.

*) Gravina orig. jur. civ. L. sing. de Rom. imperio. C. 15.

II. Staatsverwaltung.

A. In Rom.

1) Justizanstalten.

§. 188.

Der Kaiser und der Senat vertraten die Stelle der ehemaligen Volksgerichte. Die Consuln und Prätoren hatten als Justizdirectoren für die Leitung des Processes und Vollziehung des Urthels zu sorgen. Ueber gewisse Angelegenheiten behielten sich die Kaiser die Entscheidung vor. Von den Erkenntnissen der Untergerichte konnte an die obern Instanzen appellirt werden. In Criminalsachen hatte der praefectus urbi, welcher gewöhnlich vir consularis war und auf unbestimmte Zeit ernannt wurde *), mit dem Prätor concurrente Jurisdiction. **)

2) Polizeyanstalten.

§. 189.

Die Kaiser hatten die vorzüglichsten Zweige der Polizeygewalt an sich gerissen. Die minder wichtigen waren den Censoren, dem Praef. annonae, der an Rang dem Praef. praetorio nicht nachstand, ***) dem

*) s. Curtius de senatu Rom. L. II. C. 9.
**) Tacit. Ann. VI 11.
***) Tacit. Hist. IV, 68. Daß der Praef. annonae eine Art von Jurisdiction hatte, erhellt aus L. 8. D. (XIV, 5.)

dem Praef. urbi, dem Praef. vigilium und den Weg-Inspectoren (curatores viarum) übertragen. Entstehung der Posten. (*cursus.*)

3) Finanzanstalten.

§. 190.

Die Staatseinkünfte wurden noch immer verpachtet und bestanden hauptsächlich a) in dem Anfalle von Verlassenschaften an den Fiscus (bona caduca), b) in einer Abgabe von fünf p. C. von allen Erbschaften und Vermächtnissen, c) in Steuern, welche in den kaiserlichen Provinzen erhoben wurden (tributa), d) in Zöllen von aus- und eingehenden Waaren und e) in Confiscationen des Vermögens von Verbrechern. An die Stelle des Census trat professio. Die Erschöpfung der Staatscasse machte schon unter Tiber die Erhöhung der Centesima auctionum auf das Doppelte (Ducentesima auct.) nöthig. *)

4) Militäranstalten.

§. 191.

Der Militärdienst war nicht mehr Reihedienst, sondern freywillig. Die strenge Disciplin, welche noch unter Cäsar und August herrschte, verschwand allmählig durch den Einfluß, welchen die Armee auf die Staatsverwaltung erhielt. Ehrlose und Sklaven waren

*) Tacit. Ann. II, 42. Sueton. Calig. C. 16.

waren vom Kriegsdienste ausgeschlossen. Der Sold war beträchtlich erhöht und ward noch durch die Geschenke, welche die ersten Kaiser freywillig und die nachfolgenden aus Nothwendigkeit machten, ansehnlich vermehrt. Zur Auszahlung des Soldes, welcher insbesondere von den Abgaben von Erbschaften bestritten wurde, waren eigene Beamten (Praetores aerarii) bestellt. Zu den Militärstrafen gehörten Lebensstrafe, körperliche Züchtigungen, Cassation, Degradation und Versetzung. Die Veteranen genossen gewisse Vorrechte.

5) Religionsanstalten.

§. 192.

Der Kaiser hatte als pontifex maximus die Oberaufsicht über die Religionsadministration, deren Einfluß auf die Staatsverwaltung fast ganz verschwunden war. Die übrigen Priesterwürden wurden theils vom Kaiser, theils vom Senate besetzt und waren mit mehrern Privilegien verbunden.

B. Provinzialverfassung und Administration.

§. 193.

Die Provinzen wurden jetzt besser verwaltet als ehemals; den Gouverneurs wurden vom Senate Instructionen ertheilt, welche sie genau befolgen mußten. Für Italien und die Provinzen war der Senat noch immer die oberste Justiz-

Instanz.

Instanz. *) Die Statthalter in den senatorischen Provinzen behielten ihr Amt nur ein Jahr lang und ihre Gewalt war sehr beschränkt.

§. 194.

Die Municipien hatten ihre eigene Gerichtsverfassung. Die obrigkeitlichen Stellen waren mit vieler Beschwerlichkeit verknüpft. **) In gewissen Fällen mußte die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten in Rom eingehohlt werden Zu den bisherigen Arten von Colonien kamen die vom Sylla und Cäsar eingeführten Coloniae militares und paganae hinzu.

III. Geschichte der Gesetzgebung und deren Quellen.

§. 195.

Die Quellen der Gesetzgebung sind: 1) Volksschlüsse, welche in dem ersten Jahrhunderte dieser Periode noch vorkommen; 2) Senatusconsulta; 3) kaiserliche Constitutionen; 4) Edicte der Staatsbeamten; 5) das Gewohnheitsrecht.

§. 196.

Die Volksschlüsse bezogen sich in dieser Periode am meisten auf Gegenstände des öffentlichen Rechts. Außer den temporären Gesetzen, welche hier übergangen werden, sind folgende die wichtigsten vor August:

*) Tac. Ann. XIII, 4.

**) s. *Frid. Roth* de re municipali Romanor. Stuttgardt, 1801. 8. T. II. Cap. 2.

gust: a) Leges Plautiae (665), b) L. L. Corneliae, c) Lex Tullia (691), d) L. Julia de majestate, e) L. Julia de judiciis, f) L. Falcidia, ein Plebiscit (714).

§. 197.

Die vorzüglichsten Volksschlüsse, welche unter August erschienen, sind: a) L. Julia de adulteriis (737), b) L. Aelia Sentia (756), c) L. Fusia Caninia (761). Den beyden letztern Gesetzen lag die Absicht, die allzuhäufig vorkommenden Manumissionen von Sklaven einzuschränken, zum Grunde.

§. 198.

Das wichtigste Gesetz dieser Periode ist: d) L. Papia Poppaea (739—762) *). Die durch die Bürgerkriege und durch den Verfall der Sitten beträchtlich verminderte Volksmenge sowohl, als die Armuth des Staatsschatzes, waren die Hauptveranlassungen dieses Gesetzes. Es zerfällt in zwey Haupttheile, in die L. nuptialis d. i. die auf das eheliche Verhältniß sich beziehenden Verordnungen und L. caducaria, welche von den Fällen handelt, in denen das Vermögen eines Verstorbenen an das Aerarium fallen sollte. Die Bestandtheile der L. nuptialis sind: a) Wegschaffung der Ehehindernisse, b) Belohnungen für diejenigen, welche in rechtmäßiger Ehe Kinder erzeugen, c) Bestrafung der Hagestolzen. Die Belohnungen der Kinderzeugung bestanden hauptsächlich

*) s. die Commentare zu diesem Gesetze von Godefroi, Heineccius und Ramos del Manzano. Meerman's Thes. T. I.

lich in der Ertheilung von Vorrechten bey der Bewerbung um Staatsämter und in der Befreyung von öffentlichen und persönlichen Lasten. Als Strafen der Ehelosigkeit war Ausschließung von Erbschaften und Vermächtnissen bestimmt. Von der L. Papia Poppaea waren ausgenommen: a) diejenigen, welche vom Kaiser oder vom Senate zur Eingehung des Concubinats oder einer sonst verbotenen Heyrath eine besondere Erlaubniß erhalten hatten (impetratio concubinatus) und b) die in Staatsgeschäften Abwesenden (absentes reipublicae causa).

§. 199.

Zu den unter August erschienenen Volksschlüssen gehört ferner L. Junia Velleja (763), welche die Aufrechthaltung der Testamente zur Absicht hatte; die L. Julia de vi publica et privata, de majestate und die L. Petronia, welche den Sklaven gegen ihre grausamen Herren Schutz gewährte. Zu der Classe derjenigen Volksschlüsse, welche unter den nachfolgenden Kaisern bekannt gemacht wurden, sind: L. Julia Norbana, L. Visellia (777), L. Julia Miscella und die unter der Benennung S. C. Macedonianum bekannte lex zu zählen.

§. 200.

Die Senatsschlüsse, welche von dem Kaiser oder Consul, der sie in Vorschlag brachte, oder auch von ihrem Objecte benannt wurden, und an die Stelle der allmählig verschwindenden Volksschlüsse traten, sind noch immer eine sehr reichhaltige Rechtsquelle. Die merkwürdigsten, welche in dieser Periode vorkommen, sind folgende: a) S. C. Silanianum, b) S. C. Largianum (795) erweiterte die

durch

durch die L. Norbana beschränkten Rechte eines Latinus Junianus in Rücksicht der Erbfolge, c) S. C. Vellejanum (799) welches die Bürgschaft für ein blos von Männern zu verrichtendes Rechtsgeschäft und die Intercessionen der Weiber für ungültig erklärte, d) mehrere unter Claudius erschienene Senatsschlüsse, e) S. C. Trebellianum v. J. 815. f) S. C. Pegasianum, dessen Alter ungewiß ist; g) S. C. Tertullianum und Orphitianum. Außer diesen sind zwey unter Septimius Severus erlassene S. C., welche die Veräußerung der Grundstücke von Unmündigen und die Schenkungen unter Ehegatten betreffen, bemerkenswerth.

§. 201.

Eine dritte neu hinzugekommene Rechtsquelle sind die kaiserlichen Constitutionen, welche den Edicten der übrigen Staatsbeamten ganz analog sind und sich nur dadurch vor diesen auszeichnen, daß der princeps, in dessen Person fast alle Staatsämter vereinigt waren, freyer und unabhängiger verfuhr als die Magistratspersonen. Nach der Verschiedenheit der Veranlassung wurden die Constitutionen des princeps in Edicte, Mandate, Decrete und Rescripte eingetheilt. Die wichtigste Constitution vom August betrifft die gesetzliche Gültigkeit der Fideicommisse und Codicille, welche bisher nur als Bitten des Erblassers galten. Eine Constitution des Titus räumte den Soldaten in Rücksicht der Abfassung ihrer Testamente gewisse Vorrechte ein, welche Claudius durch die Befreyung von öffentlichen Lasten erweiterte. Die wichtigsten Verordnungen Hadrians beziehen sich auf die Erbfolge und Bürgschaft. Antoninus Pius gab neue Bestimmungen über die Arrogation der Unmündigen,

digen, Schenkungen inter personas conjunctas und über die Intestaterbfolge. Die Constitutionen des K. Caracalla bezweckten die Vermehrung des Staatsschatzes und eine Verordnung von Alexander Sever gieng auf die in fraudem creditorum gemachten Schenkungen unter Lebendigen.

§. 202.

Die Edicte der obersten Staatsbeamten galten noch immer als Rechtsquellen und hatten nur dadurch eine Veränderung erfahren, daß die Verfasser derselben gewöhnlich beym Antritte ihres Amts Instructionen von den Kaisern erhielten, welche sich auf die Abfassung der Edicte während ihrer Amtsführung bezogen. Die Edicte der Magistratspersonen hatten ihr ehemaliges Ansehen verloren und wurden oft nicht gehörig aufbewahrt. Hadrian ließ daher die brauchbarsten Edicte durch den gelehrtesten Juristen seines Zeitalters, Salvius Julianus, sammeln und in ein System bringen, woraus das berühmte Edictum perpetuum entstand *). Durch dieses Edict ward der Zweck der bisher unbeobachtet gebliebenen Lex Cornelia, die Willkühr der Magistratspersonen zu beschränken, vollständig erreicht.

§. 203.

*) *Giphanius* Oeconom. jur. Argentor. 1612, 4. *Jac. Gothofred.* Quatuor fontes jur. civ. *Wieling* fragm. Ed. perpet. Franeq. 1733. 4. Desselben Diatribe de perpet. edict. auctoritate. Franeq. 1730. Ueber die Versuche, das prätorische Edict herzustellen, s. die treffliche Abhandlung des Herrn Oberhofgerichtsassessors *Haubold* im Civilist. Mag. Bd. II. S. 289—329.

§. 203.

Außer den bisher angeführten Quellen des geschriebenen Rechts kömmt noch das Gewohnheitsrecht eben so als Rechtsquelle vor, wie in der vorigen Periode. Die Meinungen der neuern Rechtsgelehrten wurden im Gegensatze der ältern (jus civile) responsa prudentum genannt. Daß August die Juristen der damaligen Zeit zur Ertheilung von rechtlichen Gutachten aufgefordert habe, läßt sich nicht beweisen. *)

IV. Darstellung des Rechtssystems.

1) Privatrecht.

A. Personenrecht.

I. Stand der Freyheit.

§. 204.

Zwischen Freyen und Sklaven fand jetzt ein Rechtsverhältniß statt, welches Antoninus Pius durch eine besondere Constitution näher bestimmte. Der Herr hatte nicht mehr das Recht über Leben und Tod des Sklaven (jus vitae et necis), sondern mußte die Obrigkeit um Hülfe anrufen. Der Sklave konnte

*) Dieser Irrthum beruht auf einer falschen Erklärung der Stelle des Pomponius fragm. 2. §. 47. D. I, 2. und §. 8. J. I. 2. s. *Hugo* Lehrb. d. R. G. 3te Aufl. §. 236.

konnte jetzt seinen Herrn vor Gericht belangen. Verschiedene Arten von Sklaven sind: a) Servi publici s. pop. romani, b) statu liberi, c) servi qui in libertate morantur, d) servi vicarii s. peculiares. Die Sklaverey entstand zuweilen zur Strafe für gewisse Vergehen z. B. Undankbarkeit des libertus gegen den Patron rc. Die Wiedererlangung der Freyheit war durch die L. Aelia Sentia und L. Fusia Caninia erschwert. Die Sklaverey erlosch dagegen in folgenden Fällen: a) wenn sich der Herr des kranken Sklaven nicht angenommen hatte, b) zur Belohnung für einen entdeckten Mord des dominus, c) wenn der Sklave mit der Bedingung gekauft war, daß ihn der Käufer bey Lebzeiten manumittiren solle, so ward er durch den Tod des dominus sogleich frey, d) wegen Prostitution einer Sklavinn.

§. 205.

Die Ingenui sind entweder sui juris oder einer fremden Gewalt unterworfen; die liberti entweder römische Bürger, Latini Juniani oder dedititii. Durch die Manumission erhielt ein Sklave das jus Latii a) wenn sein Herr nur dominium naturale (bonitarium) über ihn hatte, b) bey der testamentarischen Freylassung, wenn er noch nicht das Alter von 30 Jahren zurückgelegt hatte, *) c) durch minder feyerliche Manumission. Der Streit über Ingenuität ward von den Centumvirn geschlichtet.

II. Stand

*) Ausnahmen davon s. Ulp. fragm. I. 14.

II. Stand der Civität.

§. 206.

Es läßt sich nicht mit Gewißheit behaupten, daß Caracalla allen römischen ingenuis das jus Quiritium ertheilt habe; wenigstens kömmt der Unterschied zwischen civibus optimo jure und Latinis Junianis noch in spätern Zeiten vor. Das römische Bürgerrecht ward durch Sklaverey, Verbannung, Niederlassung in gewissen Colonien ꝛc. verlohren. Auch moralische Personen oder Gemeinheiten konnten jetzt die Rechte der römischen Bürger erwerben.

§. 207.

Die vorzüglichsten Bestandtheile des römischen Bürgerrechts sind noch jetzt: jus testamentifactionis, tutelae, connubii, mancipii, nexus, patriae potestatis etc. Manche dieser Rechte hatten auch die Nichtbürger, wenn die lex municipii sie ihnen einräumte. Allein die Testamentifaction war ein ausschließliches Vorrecht der römischen Bürger vor den Latinen und allen übrigen Provincialen.

§. 208.

In Ansehung der verschiedenen Stände hatte sich eine wichtige Veränderung ereignet. Der Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern und die Nobilität waren verschwunden. Das Patronatsverhältniß war nur noch ein privatrechtliches Verhältniß zwischen dem Manumissor und dem Freygelassenen.

III. Fa-

III. Familienstand.

§. 209.

Die Gewalt des Hausherrn über die Glieder der Familie, bisher nur durch Gewohnheit und Furcht vor der Ahndung des Sittengerichts beschränkt, ward nun gesetzlich bestimmt. Sie erstreckte sich im Allgemeinen auf das Hauswesen, Eigenthum und die damit verknüpften Rechte.

§. 210.

Erfordernisse zur Eingehung der Ehe sind jetzt: a) gehörige Reife des Alters, b) römisches Bürgerrecht, c) wechselseitige Einwilligung. Zu nahe Verwandtschaft und gewisse andere Verhältnisse sind gesetzliche Hindernisse der Ehe. Zu den letztern gehört das Verhältniß des Vormunds zum Mündel und des Beamten in der Provinz zur Provincialinn. Als Mißheyrathen wurden betrachtet: a) die Ehe eines Senators und dessen Kinder mit Freygelassenen und solchen Personen, die kein anständiges Gewerbe treiben, b) die Ehe eines freyen Römers mit einer persona infamis, c) die Ehe einer funfzigjährigen Frau mit einem jungen Manne und die eines sechszigjährigen oder auch bejahrtern Mannes mit einer jungen Frau. Der Bräutigam konnte die Ehe durch einen Bevollmächtigten abschließen. Der Braut war dies nicht erlaubt *). Die gesetzlichen Bestimmungen des nach der L. Papia Poppaea erlaubten Concubinats kennen wir nicht genau.

§. 211.

*) s. Paul. Rec. Sent. II, 19. *Schulting* Jurisprud. Antejust. S. 301. not. 20.

§. 211.

Die einseitige Trennung der Ehe war zwar erlaubt; nur mußte zuweilen die dos vom schuldigen Theile zurückgegeben werden. Dieß wurde auf Verlangen des einen Ehegatten in einem judicio morum untersucht. Wer sich nach getrennter Ehe binnen einer gewissen Zeit nicht wieder verheyrathete, entbehrte der in der L. Papia Poppaea gestatteten Vortheile. *)

§. 212.

Die Gewalt des Vaters über den Sohn war jetzt gesetzlich beschränkt. Außer der römischen väterlichen Gewalt gab es jetzt auch eine natürliche, welche bey Kindern, die aus dem Concubinate erzeugt waren, eintrat. Gegen die jetzt ziemlich häufigen Adoptionen, welche äußere Vortheile beabsichtigten (simulatae adoptiones), war ein besonderes S. C. gerichtet. Die Arrogation eines Unmündigen ward vom K. Antoninus Pius näher bestimmt. Ende der väterlichen Gewalt a) durch natürlichen oder bürgerlichen Tod des Vaters oder Sohnes, b) durch die strenge römische Ehe bey der Tochter, c) durch Emancipation des Sohnes, d) durch Bekleidung hoher Staatsämter.

§. 213.

Die gesetzliche Tutel über Weiber erfuhr jetzt durch die L. Papia Poppaea einige Modificationen. Die positiven Bestimmungen über die Tutel der Unmündigen ward durch Einführung der Sicherheitsleistung,

*) Ulp. fragm. T. XIV.

leistung, von welcher blos die im Testamente des Vaters ernannten Tutoren befreyt waren, und das Verbot der eigenmächtigen Veräußerung von Grundstücken beträchtlich erweitert. Die Latini Juniani hatten nicht das Recht, einen Tutor im Testamente zu ernennen *). In Rücksicht des zur Mündigkeit erforderlichen Alters waren die Meinungen der Juristen getheilt. Die Kaiser verkürzten zuweilen die Jahre der Minderjährigkeit durch Ertheilung der veniae aetatis. Ueber die Curatel gab Marc Aurel eine besondere Verordnung. Die Curatoren waren entweder gesetzliche oder vom Prätor bestellte (honorarii **).

B. Recht auf Sachen.

1) Begriff und Arten des Sachenrechts.

§. 214.

In Ansehung des Eigenthums ist die Eintheilung in widerrufliches und unwiderrufliches merkwürdig. Die Theorie der persönlichen Servituten war dadurch erweitert, daß der Usufructus auch auf res fungibiles ausgedehnt und die Obliegenheiten des Usufructuars näher bestimmt wurden. ***) Das Pfandrecht erhielt jetzt die characteristischen Kenn-

*) Ulp. Tit. XI. §. 16.

**) Ulp. T. XII. §. 1—4.

***) Paul. Rec. Sent. L. I. t. 11. §. 2. L. III. t. 6. §. 27.

Kennzeichen eines dinglichen Rechts, das sich entweder auf bewegliche oder unbewegliche Sachen bezog. Der Unterschied zwischen pignus und fiducia war noch immer sehr wichtig. *)

Antichresis tacita.

§. 215.

Das peculium des Sohns war jetzt eine universitas juris und ward in paganum und castrense eingetheilt. Die Rechte des Ehemannes auf die dos und den fundus dotalis waren jetzt sehr beschränkt. **) Die über die Ertheilung und Zurückgabe der dos vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen konnten durch Privatverträge nicht aufgehoben werden. ***)

2) Veränderungen des Rechts auf Sachen.

§. 216.

In Rücksicht der alten Erwerbungsarten des römischen Eigenthums hatte sich wenig oder nichts geändert. Bey der Usucapion und Tradition waren Titulus und Modus acquirendi wesentlich verschieden. †) Neue Arten, römisches Eigenthum zu erlangen, waren: caducum und jus accrescendi in servo,

*) Paul. Rec. Sent. L. II. t. 13. §. 3. und 5.

**) Paul. Rec. Sent. L. II. t. 21. B. §. 2.

***) Paul. Rec. Sent. L. I. t. 1. §. 6. Ueber die Rechte der dos s. Ulp. fr. t. VI. §. 1—5.

†) s. Thibaut Versuche B. 1. S. 216 fg.

servo, welche unter der allgemeinen Rubrik der acquisitio ex lege begriffen sind *). Einige ältere Erwerbungsarten z. B. durch emtio sub corona, auctio, legatum, census waren nicht mehr üblich.

§ 217.

Die Erwerbungsarten des minder wichtigen natürlichen Eigenthumsrechts sind noch ungewiß und wurden erst in der Folge näher bestimmt. Wahrscheinlich sind schon jetzt a) Occupation, b) praescriptio longi temporis, c) auf einen Rechtsgrund gestützte traditio und d) accessio dahin zu zählen. Als Unterarten der letztern kommen jetzt fructus fundi, partus ancillae, nativitas insulae und alvei mutatio vor. Dem Finder eines Schatzes gebührte nach einer Verordnung Hadrians die Hälfte desselben. Die Usucapion der Servituten war durch die L. Scribonia (720) aufgehoben. Dagegen fand jetzt die Präscription von 10 und 20 Jahren dabey statt. Persönliche Servituten giengen schon durch die geringste Capitisdeminution verlohren. Der Usfructus, welcher jetzt mit Cautionsleistung nothwendig verbunden war, gieng durch die an den Eigenthümer geschehene cessio in jure verlohren. **) Ende des Pfandrechts a) durch Tilgung der Forderung, auf welche es sich gründete, b) durch Untergang des Objects, c) durch Verzichtleistung, d) durch Eintritt der Zeit des Widerrufs, wenn der Pfandbesteller nur ein widerrufliches Eigenthum an der Sache besaß.

G 2 §. 218.

*) Ulp. fr. T. XIX. §. 2.

**) Paul. Rec. Sent. L. III. t. 6. §. 27. 32.

§. 218.

Zu den allgemeinen Erwerbungsarten kam nun noch die ſucceſſio per arrogationem hinzu. *) Die Undankbarkeit des Freygelaſſenen gegen den Patron, durch welche Freyheit und Eigenthum verlohren giengen, und die Sklaverey einer Frau nach dem S. C. Claudianum gehören ebenfalls in dieſe Claſſe. **)

Veränderungen der Rechte nach einem Todesfall.

a. Teſtamentariſche Erbfolge.

1) Bedingungen der Gültigkeit der Teſtamente.

1. Ihrer Form nach.

§. 219.

Es gab nur eine feyerliche Art der Teſtamente, nämlich Mancipation der Verlaſſenſchaft an einen Dritten (familiae emtor) und unmittelbar darauf folgende nuncupatio teſtamenti. Die Erbeseinſetzung mußte in der Form eines Befehls abgefaßt ſeyn.

2. Dem

*) Theoph. Paraphr. Inſt. L. III. t. 10. §. 3.

**) Theoph. l. c. t. 12. §. 1.

2. Dem Inhalte nach.

§. 220.

In Rücksicht der Erbeseinsetzung war die Willkühr des Testators beschränkter als ehemals. Der suus und die sua, wie auch die posthumi, mußten nahmentlich eingesetzt oder gehörig enterbt werden. Die Einsetzung auf den Pflichttheil d. i. auf den vierten Theil der Intestat-Erbportion ward durch die Praxis eingeführt. Die Tochter und die Enkel, so wie die entferntern posthumi, konnten der Gültigkeit des Testaments unbeschadet präterirt werden. Ein gleich zu Anfang begangener Verstoß gegen diese Regeln bewirkte Nullität des Testaments (test. nullum). Zeigte sich erst späterhin der Fehler, so war es test. ruptum. Der letztere Fall konnte auch durch die Geburt eines posthumi oder, wenn der Testator seinen Willen änderte, eintreten. Durch Capitisdeminution des Testators ward das Testament ebenfalls ungültig (irritum) und durch Weigerung des Erben, die Erbschaft anzutreten, test. destitutum. Bey dem test. inofficiosum war es zweifelhaft, ob das ganze Testament oder nur ein Theil desselben unkräftig wurde. Soldaten waren an keine Testamentsform gebunden. *)

2) Bedingungen der Erwerbung einer Verlassenschaft vermöge eines Testaments.

§. 221.

Das Recht der activen Testamentifaction ward jetzt auf einige Personen ausgedehnt, die es bisher nicht

*) Ulp. fragm. T. XXIII. §. 10.

nicht hatten, nämlich auf den filius familias, der in Rücksicht des peculii castrensis als paterfamilias angesehen wurde und auf die Sklaven, wenigstens auf die servos publicos, welche über die Hälfte ihres peculii disponiren konnten. Die Latini colonarii durften testiren, weil sie alle Rechte freyer Römer genossen. Ein in feindlicher Gefangenschaft befindlicher Römer hatte dieses Recht nicht; allein sein vorher abgefaßtes Testament war nach der Rückkehr jure postliminii vollkommen gültig. *)

§. 222.

Erfordernisse der passiven Testamentifaction **). Nach Aufhebung der lex Voconia konnten auch die Weiber eingesetzt werden. Bey dem Erbrechte der Sklaven, deren Einsetzung nicht zum Nachtheile der Gläubiger geschehen durfte, setzte die L. Aelia Sentia einige Modificationen fest. Posthumi sui konnten Erben werden, juristische Personen nur unter gewissen Voraussetzungen. Fremde und Dedititii konnten nicht eingesetzt werden, Latini Juniani nur unter der Bedingung, daß sie das römische Bürgerrecht während der Cretionsfrist erwarben.

§. 223.

Bey der wirklichen Erwerbung der Erbschaft kam es nach der L. Julia caducaria auf das Verhältniß

*) Ulp. fr. T. XXIII. §. 5. Ueber das Recht der activen Testamentifaction s. Paul. Rec. Sent. L. III. t. 4. Caji Inst. L. II. t. 2. §. 1—3.

**) Paul. Rec. Sent. L. III. t. 4. B. Ulp. fr. T. XXII. §. 1—29.

hältniß des eingesetzten Erben zum Erblasser und auf den Umstand an, ob der Erbe im Ehestande lebte oder doch gelebt hatte. Ein orbus konnte in gewissen Fällen nur die Hälfte der ihm zugedachten Erbschaft erlangen. Bey der cretio imperfecta büßte der ernannte Erbe, welcher die feyerliche Cretionsformel nicht ausgesprochen hatte, nicht mehr die Hälfte der Erbschaft ein. *)

3) Rechte und Verbindlichkeiten des Erben.

§. 224.

Der Erbe konnte nun allezeit den vierten Theil der Verlassenschaft, bey dessen Berechnung die Concurrenz mehrerer Erben und der Unterschied zwischen Legaten und Fideicommissen in Betracht kamen, für sich behalten. Die einmal angetretene Erbschaft konnte nicht mehr ausgeschlagen werden. Die Antretung der Verlassenschaft eines ermordeten Testators ward durch die Untersuchung des Verbrechens verzögert. **) In gewissen Fällen trat das jus accrescendi ein.

4) Außerwesentlicher Inhalt der Testamente.

§. 225.

Die Theorie der Substitutionen erlangte jetzt eine größere Ausbildung. Die Pupillarsubstitution kam

*) Ulp. T. XXII. §. 34.

**) Paul. Rec. Sent. L. III. t. 5. §. 1.

kam zuweilen auch beym exheredirten suus vor. Die Frage, ob der Substitutus auch, im Fall daß der posthumus nicht zur Welt kam, zur Erbschaft gelangte, war wohl nicht gesetzlich entschieden. *)

§. 226.

Beym legato per vindicationem trat zuweilen jus accrescendi ein, beym leg. per damnationem nie. Bey dem letztern kam es auf den Ausdruck der Formel an, wenn der Testator Mehrern dieselbe Sache vermacht hatte. **) Der Testator war jetzt in Rücksicht der Vermächtnisse weniger beschränkt als ehemals. Unter Nero wurden dieselben durch die Verordnung begünstigt, daß jedes Legat gelten solle, in so fern es als leg. per damnationem bestehen könne.

Formelle und materielle Bedingungen der Erwerbung von Legaten.

§. 227.

Erst unter August erhielten die Codicille und Fideicommisse, welche in der vorigen Periode als schriftliche Aufträge des Testators an den Erben vorkamen, rechtliche Wirkung. Die Form der Fideicommisse war nicht so streng als die der Legate. Sie durften in griechischer Sprache, vor der Erbeseinsetzung, auch in Codicillen, sogar durch Zeichen hinterlassen werden. ***)

§. 228.

*) Zu Cicero's Zeiten ward hierüber ein merkwürdiger Proceß geführt. s. Püttmann Probabil. L. II. p. 90.

**) Ueber den Unterschied der Legate s. Merillius obs. L. VI. C. 32.

***) Paul. R. S. IV. 1. §. 5.

§. 228.

Der Fiduciarerbe, dem die Restitution der ganzen Verlassenschaft auferlegt war, richtete sich jetzt nach dem Scto Pegasiano, wobey gewöhnlich stipulationes partis et pro parte vorkamen. Wer ein Fideicommiß demjenigen auszahlte, welcher es den Rechten nach nicht erhalten konnte, verlohr zur Strafe nicht nur die Quartam Trebellianicam, sondern auch das jus antiquum in caducis.

b. Intestaterbfolge.

§. 229.

Die testamentarische Erbfolge war bisher immer als Hauptsache, die Intestatsuccession als subsidiarische Erbfolge angesehen worden. Es ist daher kein Wunder, wenn die letztere erst in spätern Zeiten eine vollständigere Ausbildung erlangte. In dieser Periode blieb sie fast unverändert und ward nur dadurch modificirt, daß der Einfluß der väterlichen Gewalt auf dieselbe vermindert und auf die Bande des Bluts mehr Rücksicht genommen wurde.

1) Intestaterbfolge der Freygebohrnen.

§. 230.

Zwey neu hinzugekommene Arten der hereditas legitima sind die Erbfolge der Mutter und der Kinder. Die erstere erhielt dies Recht durch das wahrscheinlich unter Hadrian erlassene SC. Tertullianum und die Kinder wurden nun nach dem bald darauf erschienenen SCto Orphitiano zur Intestaterbfolge

gelassen.

gelassen. Die sui und consanguinei succedirten in stirpes, die Agnaten nach der Nähe des Grads der Verwandtschaft. Die Intestaterbfolge der Gentilen kam nicht mehr vor.

2) Intestaterbfolge der Freygelassenen.

§. 231.

Bey der Succession der Patrone schloß der dem Grade nach Nähere den Entferntern aus. Der noch am Leben befindliche Patron wurde den Kindern des Verstorbenen und diese den Enkeln vorgezogen. Der Antheil des Patrons an der Intestatverlassenschaft des Freygelassenen richtete sich nach dessen Vermögensumständen und der Anzahl seiner Kinder. Bey der bonorum addictio libertatum servandarum causa durfte nicht mehr mit den Gläubigern accordirt werden. Nach einer Verordnung Caracalla's sollten nur diejenigen zur Intestatsuccession gelangen, welche von dem auf die Vermächtnisse gelegten Zehenden (decima) befreyt waren.

c. Prätorische Erbfolge.

§. 232.

Die Bonorum Possessio erfuhr durch die L. Julia et Papia Poppaea einige unbedeutende Veränderungen. War niemand vorhanden, der auf die B. P. Anspruch machte, so trat der Fiscus ein. Bey dem Militärtestamente fand die B. P. contra tabb. nicht mehr statt. Der bonorum possessor erhielt

nicht

nicht den Nahmen eines Erben, sondern er war nur loco heredis. *)

C. Recht der Forderungen.

1) Entstehung der Forderungen.

§. 233.

Die Grundsätze des natürlichen Rechts und der Billigkeit (jus gentium), welche das Formularwesen allmählig verdrängten, hatten auch auf die Begründung der Obligatio einen bedeutenden Einfluß. Bey negotiis bonae fidei war das Pactum nudum in Ansehung seiner rechtlichen Wirkungen vom Contracte nicht verschieden. Die pacta wurden jetzt in nuda und non nuda und diese wieder in p. praetoria, legitima und adjecta eingetheilt.

§. 234.

Beym mutuum trat zuweilen exceptio SCti Macedoniani ein. Die Ableugnung des Depositi miserabilis ward mit dem Ersatze des doppelten Werths bestraft. Von den unbenannten Realcontracten gab es wahrscheinlich nur die beyden: do ut des und do ut facias. Aus diesem entstand actio praescr. verbis, zuweilen auch actio de dolo; jener gab zur Ausbildung des Tauschcontracts Anlaß.

§. 235.

Bey der aus einer Stipulation herrührenden Ver-

*) s. Theophil. Paraphr. Inst. L. III. t. 9. §. 2.

Verbindlichkeit entstand jetzt das beneficium divisionis fidejussorum. Das SC. Vellejanum war nicht blos auf die Bürgschaften beschränkt, sondern erstreckte sich auf alle Fälle, in welchen die Weiber sich durch Intercessionen einen Nachtheil bereiten konnten. Beym Kaufcontracte kamen jetzt mehrere Nebenverträge vor. Die Societas war jetzt mehr ausgebildet und das mandatum kam jetzt weit häufiger vor als ehemals.

§. 236.

Die Theorie der Obligationen ex delicto war nun durch die prätorischen Edicte vervollkommnet. Eigenmächtige Eintreibung seiner Forderung ward dem Raube gleichgestellt und bewirkte den Verlust derselben. Die bey der injuria vorkommende Privatsatisfaction war jetzt durch die L. Cornelia weit genauer bestimmt. Die actio noxalis gieng nicht auf das peculium.

§. 237.

Als neue Arten von Quasicontracten können die obligatio ex fideicommisso, ex jurejurando, ex constituto, Pollicitatio und vielleicht auch L. Rhodia de jactu betrachtet werden. Die Pollicitatio hatte wahrscheinlich jetzt nur bey Gemeinheiten rechtliche Wirkung. *)

§. 238.

*) Aus der von einem Privatmanne errichteten Pollicitation entstand keine Klage. Paul. Rec. Sent. L. V. t. 12. §. 9.

§. 238.

Die obligationes ex facto tertii waren noch immer Ausnahmen von der Regel, daß nur durch eigene Handlungen Rechte erworben werden können. Die hauptsächlichsten Entstehungsgründe derselben sind: a) jussus; b) praepositio; c) peculium; d) in rem versio.

2) Ende der Forderungen.

§. 239.

Der Unterschied zwischen der Aufhebung der Verbindlichkeiten nach dem strengen Civilrechte und der durch das jus gentium eingeführten Tilgungsart fand noch immer Statt. Zu der erstern gehört die jetzt vereinfachte acceptilatio und zu der letztern die Compensation, bey welcher nach einer Verordnung Marc Aurels exceptio doli vorgeschützt werden konnte. Ende der aus Quasicontracten und Quasidelicten entstandenen Forderungen. Obligationes poenales gehen nicht auf die Erben über, sondern erlöschen durch den Tod desjenigen, welcher die Strafe leiden sollte.

2) Oeffentliches Recht.

1) Staatsrecht.

§. 240.

Das Volk war nur noch zum Schein Theilhaber der Staatsgewalt, besonders seit der Regierung Tibers, welcher dem Staate eine militärische Regierungsform

rungsform gab und den Prätorianern bedeutende Vorrechte verlieh. *) Der Einfluß der letztern auf die Staatsverwaltung, welcher sich bald zum größten Nachtheile derselben äußerte, liefert den sprechendsten Beweis von der Characterlosigkeit der Regenten und der Schwäche der Nation, welche sich an den öffentlichen Schauspielen ergötzte und über die Befriedigung der niedrigsten Wollust alle höhern Zwecke aus dem Auge verlohren hatte. Allgemeine Volksversammlungen fanden nur noch bey Arrogationen und gewissen feyerlichen Religionshandlungen statt.

§. 241.

Bey der Wahl des Kaisers, der vom Senate bestätigt wurde, kam Alles auf sein Verhältniß zu dem letztverstorbenen Regenten und den Willen der Leibgarde an. Der princeps war als Gesetzgeber den für die römischen Bürger verbindlichen Rechtsnormen nicht unterworfen (legibus solutus) und hatte die Befugniß, für individuelle Fälle Ausnahmen vom gemeinen Rechte festzusetzen. Die Besetzung der meisten Staatsämter und die Verwaltung der wichtigsten Provinzen hiengen ebenfalls von seiner Willkühr ab.

§. 242.

Der Senat hatte noch immer an der gesetzgebenden, beurtheilenden und aufsehenden Gewalt Antheil **) und das Recht, einige obrigkeitliche Aemter zu

*) *Comitia e campo in curiam transtulit.* Tacit. Ann. I, 15.

**) Gravina de Imp. Rom. C. 21.

zu besetzen. Der Einfluß desselben sank aber in dem Grade, als die zwischen Monarchie und Despotie schwankende Verfassung sich der letztern näherte. In dem Falle eines Interregnums vertrat der Senat die Stelle des Kaisers. Die obersten Staatsbeamten, deren Vorrechte in der Person des Regenten vereinigt waren (§. 184.) hatten ihren ehemaligen Antheil an der Staatsgewalt eingebüßt.

2) Regierungsrecht.

A. Aemterrecht.

§. 243.

Die Senatoren wurden aus dem Ritterstande gewählt und genossen mehrere öffentliche Ehrenbezeugungen. Sie waren dagegen sowohl in Rücksicht der Eingehung der Ehe als der Benutzung gewisser Erwerbszweige beschränkter als die übrigen Staatsbeamten. Unter den von den Kaisern creirten obrigkeitlichen Stellen war jetzt die eines Praefectus Praetorio die wichtigste.

B. Polizeyrecht.

§. 244.

Die vorzüglichsten Theile der Polizeygewalt waren der Sorge des Praef. urbi und des Praef. vigilium, die minder wichtigen den Censoren und Straßenbaucommissärs (Curatores viarum) übertragen. Die Verschönerung der Residenz und die Verhütung der Getreydetheurung ward auch von den schlech-

schlechtern Regenten zum Hauptgegenstande ihrer Aufmerksamkeit gemacht.

C. Finanzrecht.

§. 245.

Die mit der noch immer üblichen Verpachtung der Staatseinkünfte verknüpften Nachtheile äußerten sich auch in Hinsicht auf den römischen Staat. Die Erhöhung des Truppensolds und die Verschwendung der Kaiser machten eine beträchtliche Vermehrung der Staatsausgaben aus. Unter K. Caracalla war die Staatskasse so erschöpft, daß die auf die Erbschaften gelegte Abgabe (vicesima hereditatum) auf das Doppelte erhöht wurde (Decima heredit.). Auch die Ertheilung des Bürgerrechts, das jetzt auf alle Bewohner des römischen Staats ausgedehnt war, wurde zum Gegenstande einer Finanzspekulation gemacht. *)

D. Militärrecht.

§. 246.

Die Soldaten waren in Ansehung der Testamentifaction weniger beschränkt als die übrigen römischen Bürger. Unter den Militärstrafen kömmt jetzt die Exauctoratio vor, welche ipso jure infamirte. **)

E. Reli-

*) L. 17. D. (I, 5.) Dio Cass. 77.

**) L. 2. §. 2. D. de his qui not. infam. Diese Strafe hat mit der heut zu Tage beym französischen Militär üblichen Strafe des Abschneidens der Epauletten, verkehrten Anziehens der Uniform ꝛc. viele Aehnlichkeit.

E. Religionsrecht.

§. 247.

Die Religion hatte ihren Einfluß auf die Staatsverwaltung gänzlich verlohren und ward nur noch als Form betrachtet. Die Oberaufsicht über alle Religionshandlungen stand jetzt dem Kaiser als Pontifex maximus zu.

F. Proceßrecht.

§. 248.

Die gerichtlichen Verhandlungen geschahen noch immer öffentlich. Die vorzüglichsten Rechtsmittel gegen richterliche Erkenntnisse waren Appellation und sententiae revocatio in duplum. Bey der erstern hatte der Appellant eine zwey- oder dreytägige Frist zu beobachten. Die revocatio sententiae in duplum konnte innerhalb 10 — 20 Jahren angestellt werden. Bey der Appellation erlies der Richter Apostel (literas dimissorias) und die Succumbenzgelder betrugen den dritten Theil des Werths der streitigen Sache, wenn der Appellant sich nicht im Besitze derselben befand.

§. 249.

Possessorische Rechtsmittel waren nach dem Civilrechte vindicatio und quasi vindicatio, bey Dienstbarkeiten actio confessoria und negatoria; nach prätorischem Rechte die missio in possessionem, die Interdicte und andre durch den Prätor eingeführte Klagen. Z. B. actio Paulliana, Publiciana etc.

§. 250.

Petitorische Rechtsmittel waren nach dem prätorischen Rechte die actiones ex pactis vestitis, nach dem Civilrechte alle actiones civiles. Von beyden Arten waren die actiones praejudiciales verschieden. In dieser Periode wurden die Condictionen d. i. Klagen, welche eine besondre Art von summarischem Verfahren begründeten, eingeführt. *)

§. 251.

Zur Führung eines Processes in einem judicio stricti juris mußte ein cognitor auf eine feyerliche Art bestellt werden. In allen Fällen, wo das beneficium competentiae nicht eintrat, gieng die Execution auf das ganze Vermögen des Beklagten. Die cessio bonorum befreyte nun den Schuldner von dem persönlichen Arreste.

G. Criminalrecht.

§. 252.

Der Unterschied zwischen delictis publicis und privatis fand noch immer Statt. Vis publica und privata wurden genau unterschieden. Ueber das adulterium enthielt die L. Julia de adulteriis nähere Bestimmungen. Das Falsum konnte auf mancherley Weise begangen werden. Außer den schon bekannten Arten von Vergehen kömmt jetzt crimen peculatus und dardanariatus vor. Der Viehdiebstahl

*) Ueber deren Entstehung s. Aurel. Victor. C. 15.

stahl ward als ein qualificirter Diebstahl betrachtet. Man unterschied zwischen Viehdieben und Viehräubern (abigeatores atroces). Die erstern wurden nur mit dem doppelten oder dreyfachen Schadensersatze, die letztern aber am Leben oder mit der Verurtheilung zu Bergwerksarbeiten bestraft. *)

§. 253.

Die Strafen standen in keinem Verhältnisse zur Größe der Verbrechen. Die Lebensstrafen, welche zum Theil sehr grausam waren, durften laut einer unter Tiber erschienenen Verordnung erst nach Verlauf von zehn Tagen, von der Publication des Todesurtheils an gerechnet, vollzogen werden. **) Unter den nicht capitalen Strafen sind: Exil, Deportation, Verurtheilung zu Bergwerksarbeiten und Confiscation des Vermögens die vornehmsten. Die Verurtheilung in einem judicio publico war allezeit mit Infamie verbunden.

§. 254.

Die Art des peinlichen Verfahrens war nur darin verändert, daß die Befugniß, als Ankläger aufzutreten, zur Verhinderung der Chikane beschränkt wurde. Jetzt ward häufig auf Abolition erkannt.

*) Paul. Rec. Sent. L. V. t. 18. §. 1 — 4.

**) Tacit. Ann. III, 51. Sueton. vit. Tiber. C. 75. Diese Verfügung war vielleicht der Keim der späterhin im Civilprocesse eingeführten zehntägigen Appellationsfrist.

V. Geschichte des Studiums und der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts.

§. 255.

In dieser Periode ward der practische Theil der Rechtswissenschaft bearbeitet und das Studium derselben erreichte einen hohen Grad der Ausbildung. Die Juristen waren größtentheils gebildete Männer aus den vornehmsten Familien, mit der griechischen Literatur und der stoischen Philosophie innig vertraut. Der Unterricht in der Rechtswissenschaft ward mündlich und schriftlich ertheilt. Die Bearbeitung derselben machte große Fortschritte. Das positive Recht näherte sich immer mehr den Grundsätzen des natürlichen Rechts, welches freylich oft mit den leeren Speculationen der stoischen Philosophie verwechselt wurde. Die verschiedenen Secten, welche sich in dieser Periode bildeten, trugen zur Vervollkommnung einzelner Theorien sowohl als der ganzen Wissenschaft nicht wenig bey. Von Hadrians Zeiten an wurden die Juristen Eklektiker (miscelliones, herciscundi) genannt. *)

§. 257.

Die vorzüglichsten Rechtsgelehrten vor August sind: a) Q. M. Scaevola, der Sohn des Pontifex maximus, der Erste, welcher den practischen Theil der

*) Ueber die verschiedenen Secten und deren Streitigkeiten s. Hoffmann T. I. p. 347 sq.

der Jurisprudenz wissenschaftlich bearbeitete. Von ihm hat die bekannte Erwerbungsart von Legaten durch Cautionsleistung ihren Nahmen. b) M. T. Cicero, dessen Werke unschätzbare Beyträge zur Kenntniß der damaligen Verfassung enthalten. c) Serv. Sulpic. Rufus, der erste systematische Jurist nach Cicero's Zeugniß, ein Schüler des Scaevola, soll 180 libros geschrieben haben. Außer diesen sind noch d) Alfenus Varus, e) Trebatius Testa als Practiker und f) Aelius Tubero als Bearbeiter des öffentlichen Rechts merkwürdig.

§. 257.

Unter August sind die berühmtesten Rechtsgelehrten: 1) Antistius Labeo und Atejus Capito, die Stifter einer bekannten Schule, zwey Männer von entgegengesetztem Character, die auch von ihrer Wissenschaft ganz verschiedene Ansichten hatten. Labeo soll 40 Volumina hinterlassen haben. 3) Masurius Sabinus, ein sehr gelehrter Jurist, der zuerst die ausdrückliche Erlaubniß erhielt, Responsa zu ertheilen. 4) Proculus, Stifter einer Secte. 5) Cassius Longus. 6) Pegasus. 7) Coelius Sabinus. Merkwürdiger ist 8) Salvius Julianus, der gelehrte Verfasser des Edicti perpetui. Unter den spätern Rechtsgelehrten sind Pomponius, der Verfasser des Enchiridii, Aemilius Papinianus, Paullus, Ulpianus, Herennius Modestinus und Cajus *) die vorzüglichsten. Das in dieser Periode entstan-

*) Ueber das Zeitalter, in welchem Cajus lebte, s. Civilist. Mag. Bd. II. S. 358. fg.

entstandene Rechtssystem, welches wir aus den vor- handenen Fragmenten der erwähnten Rechtsgelehr- ten kennen, ist das classische Pandecten- recht. *)

*) Sehr scharfsinnig entwickelt in Hrn. Hofr. *Hugo's* Lehrbuch des classischen Pandectenrechts zu exegetischen Vorlesungen, 1ster Bd. 1790.

Vierte

Vierte Periode

Von Alexander Sever bis auf Justinians Regierungsantritt. J. 222 n. Chr. Geb. — 527 = 305. J.

I. Physischer, ökonomischer und politischer Zustand des Staats.

§. 258.

Nach Alexander Sever's Tode vereinigte sich Alles, um das lockere Staatsgebäude zu untergraben. Die Bestimmung des Regenten hieng eine geraume Zeit hindurch von der Willkühr der geldgierigen Prätorianer ab. Claudius und sein Nachfolger Aurelian steuerten diesem Unfuge und letzterer machte sich sowohl durch seine militärischen Talente als durch die Einführung zweckmäßiger Anstalten um den Staat verdient. Nach seiner Ermordung regierte Tacitus, der letzte vom Senate aus seiner Mitte gewählte Kaiser, nur eine ganz kurze Zeit. Unter den folgenden von der Armee ernannten Regenten zeichnete sich Diocletian durch orientalische Pracht und fruchtlose Versuche, in die Administration des aus heterogenen Theilen bestehenden Reichs Einheit zu bringen, aus. Maximian wurde von ihm zum Mitregenten angenommen und beyde bestimmten bald darauf Galerius und Constantius zu Cäsaren. Nach einer neuen Abtheilung der Pro-

Provinzen erhielt Diocletian die jenseits des Aegäischen Meers gelegenen, Maximian Italien und Afrika, Galerius Illyrien und Thracien, Constantius Gallien, Britannien, Spanien und Mauritanien. Nach Diocletian's Abgange wurden die von den jedesmaligen Kaisern erwählten Gehülfen ihre Nachfolger.

§. 259.

An eine rechtmäßige Verfassung ist nicht mehr zu denken. Der Wille des Fürsten ist jetzt das Gesetz. Die Schilderung, welche Montesquieu *) von dem Wesen der Despotie macht, ist ein gut getroffenes Gemälde der gegenwärtigen politischen Lage des römischen Reichs. Von dem individuellen Character der schnell auf einander folgenden Regenten hieng die Wohlfarth ganzer Nationen ab. Der Occident und Orient wurden nun oft nach ganz entgegengesetzten Grundsätzen beherrscht.

§. 260.

Ackerbau und Industrie geriethen unter der Regierung der despotischen Kaiser immer mehr in Verfall und der Culturzustand sank von seiner ehemaligen Höhe herab. Die Verdrängung der lateinischen Sprache durch die griechische hatte auch auf die Rechtswissenschaft einen bedeutenden Einfluß.

§. 261.

Mit Constantin beginnt ein für die Geschichte der Menschheit sowohl als für die des Rechts höchst wichtiger

*) Esprit des loix L. III. C. 10. L. V. C. 14.

wichtiger Zeitraum. In diese Periode fällt die Ausbreitung der christlichen Religion, die Völkerwanderung und der Untergang des römischen Reichs. Die große Ausdehnung des Reichs, die Unsicherheit der östlichen Provinzen, der Haß Constantin's gegen die Römer, die schöne Lage von Byzanz, Alles dies bewirkte vereinigt die Verlegung der kaiserlichen Residenz nach Constantinopolis.

§. 262.

Constantin theilte das Reich in vier Präfecturen 1) in die Präfectur des Orients; 2) Präf. Illyrien; 3) Präf. Italien; 4) Präf. Gallien und diese wieder in vierzehn Diöcesen (Vicariatus) ein. Bey Valentinians Thronbesteigung (364) ward das Reich in die orientalischen und occidentalischen Provinzen abgetheilt. Durch Theodos d. G., welcher seit dem J. 392 alleiniger Beherrscher des Reichs war, wurde diese Trennung für einige Zeit aufgehoben. Seine Söhne, Honorius und Arcadius zwey characterlose ohnmächtige Regenten, theilten sich wieder in die Regierung. Unter dem erstern brachen die schon wankenden Stützen des Occidentalreichs. Die bereits unter Valens eingewanderten Gothen drangen unter Alarich bis Rom vor und nahmen es mit Sturm ein. Zu gleicher Zeit waren die Grenznationen durch die Völkerwanderung in Gährung gerathen. Italien war nun eine geraume Zeit hindurch mit fremden Nationen überschwemmt und die Regierung der auf dem Throne befindlichen Schattenkaiser dauerte bis zum Augustulus, der von Odoacer gefangen genommen wurde, fort. Das deutsche Reich war von keinem Bestande. Theodorich stiftete nach Odoacer's Besiegung gegen das Ende des fünften Jahrhunderts

das ostgothische Reich in Italien. Unter ihm begann ein heftiger Kampf zwischen dem rohen deutschen Rechte und dem cultivirten römischen, der sich mit der Verschmelzung beyder endigte und neue Gesetzsammlungen erzeugte. Im Oriente machten sich Valentinian und Theodos d. Jüngere um die Gesetzgebung verdient. Unter den folgenden Regenten bis Justinian sind blos Zeno, Anastasius und Justinus merkwürdig.

II. Staatsverwaltung.

§. 263.

Alle Zweige der Staatsgewalt waren in der Person des Kaisers vereinigt. Die ganze Staatsverwaltung war jetzt in den Händen niedriger Schmeichler, welche die höchsten Staatsämter bekleideten. Zur Ausfertigung der kaiserlichen Entscheidungen und Befehle waren vier Büreaus (Scrinia) bestimmt, deren Directoren Primicerii genannt wurden. In der Geschichte der Staatsverwaltung macht unstreitig Constantin's Regierung Epoche.

A. Justiz- und Polizeyanstalten.

§. 264.

Der Senat hatte seine ehemalige Wirksamkeit fast ganz eingepüßt. Die Praefecti praetorio waren jetzt Civilbeamte und hatten mit den ehemaligen Prätoren viele Aehnlichkeit. Sie erließen Edicte und machten in ihren Districten die höchste Instanz in Justiz- und Polizeyangelegenheiten aus. Von den

Ent-

Entscheidungen der ihnen untergeordneten Gouverneurs in den Provinzen ward an sie appellirt.

§. 265.

Die Würde eines Consuls war von allem Einflusse auf die Staatsverwaltung entblößt. Die jährlich ernannten Prätoren verloren allmählig ihr Ansehen und ihre Anzahl ward beträchtlich vermindert. Die Jurisdiction der beyden Praef. urbi in Rom und Constantinopel war auf diese Städte beschränkt. Zur Besorgung ihrer mannichfaltigen Amtsverrichtungen hatten sie funfzehn Unterbeamte zu Gehülfen. Die Quaestores palatii standen jetzt in großem Ansehen. *) Die defensores durften in erheblichen Rechtsstreitigkeiten kein Definitivurthel fällen.

§. 266.

Die erste der vierzehn Diöcesen, in welche das Reich zum Behufe der Civiladministration getheilt war, wurde von einem Vicestatthalter (Comes orientis) verwaltet, die übrigen von Vicepräfecten (Vicarii). Dem Comes orientis waren sechshundert Unterbeamte (apparitores) als Gehülfen zugetheilt. Jedes Vicariat war in Arrondissements eingetheilt, welche von Unterpräfecten (Praesides, Correctores) administrirt wurden.

§. 267.

*) Ueber die Veränderungen, welche sich seit den frühesten Zeiten mit der Quästorwürde zugetragen haben, s. Heineccii hist. j. R. edit. Ritter. §. 200. not. *).

B. Finanzanstalten.

§. 267.

Außer den bekannten Arten von Abgaben kam unter Constantin eine neue auf (Indictio). Reichte diese zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nicht hin, so wurde eine neue Steuer (Superindictio) ausgeschrieben. Das beschwerliche Amt der Eintreibung derselben war den Decurionen übertragen. Zum Behufe der Regulirung der Steuer-Cadaster, welche wahrscheinlich von 15 zu 15 Jahren vorgenommen wurde, war jeder Eigenthümer seinen Vermögensstand eidlich anzugeben verpflichtet.

§. 268.

Auf den Handel und die Gewerbe bezog sich die alle fünf Jahre erhobene Lustralsteuer (Collatio lustralis, Chrysargyrum). Außerdem gab es noch eine besonders für die Reichen drückende Art von Vermögenssteuer (Follis). Anastasius schaffte die Lustralsteuer ab und verwandelte die bisher in Naturalien bestandenen Abgaben in Geldsteuern. — Dem ersten Finanzbeamten (Comes sacrarum largitionum) war die Oberaufsicht über die Staatsausgaben und Einkünfte übertragen. Das Privatvermögen des Kaisers ward von einem eigens dazu bestellten Beamten (Comes) verwaltet. An die Stelle der Provinzial-Quästoren traten die Procuratoren, späterhin rationales *) genannt. Die bedeutendsten Staatsausgaben bestanden in dem Tribute, welcher jährlich

*) Guther. de off. dom. Aug. III. 33. p. 693.

jährlich an die barbarischen Völker entrichtet werden mußte, im Truppensolde und in dem Aufwande, welchen die Unterhaltung des durch orientalische Pracht sich auszeichnenden Hofstaats nöthig machte.

C. Militäranstalten.

§. 269.

Die Trennung der bisher verbundenen Militär- und Civilgewalt war Constantin's Werk. Das Ober-Commando über die Armee war nun zwischen den beyden Generalen der Cavallerie und der Infanterie (magistri militum) getheilt. Die Zahl derselben ward bis auf acht vermehrt und fünf und dreyßig Divisions- und Brigade-Generale (Comites. Duces) ihnen untergeordnet.

§. 270.

Seit der Regierung Constantin's wurden die Truppen in Haus- und Grenz-Regimenter (Palatini. Limitanei) eingetheilt. Die letztern waren geringer besoldet als die erstern und daher zur Desertion geneigt. Der Abscheu der Römer gegen den Militärdienst nahm immer mehr zu und machte die Ergänzung der Legionen durch Ausländer nothwendig.

D. Religionsanstalten.

§. 271.

Mit der Einführung der christlichen Religion ward zugleich eine Trennung der geistlichen und welt-

lichen

lichen Macht bewirkt. Anfangs hatte das Volk bey der Wahl eines Bischofs eine entscheidende Stimme. Durch Constantin's Uebergang zur christlichen Religion ward die Kirche befestigt und bildete sich allmählig zu einem organischen Körper aus. Das Mayländische Edict und eine Verordnung Constantin's, welche der allgemeinen Freygebigkeit gegen die heilige Kirche einen unbeschränkten Wirkungskreis gestattete, trugen zur Sicherung und Vermehrung ihres Eigenthums bey.

§. 272.

Die unglückliche Spaltung der christlichen Kirche verhinderte den gänzlichen Fall des unter Constantin noch geduldeten Heidenthums. Die Hierarchie schwang sich jedoch bald empor und äußerte ihre Macht auf den allgemeinen Reichs-Synoden (Concilia Oecumenica). Die erste dieser Synoden ward zu Nicaea im J. 325 gehalten.

§. 273.

Das Metropolitansystem ward durch die Entstehung der Patriarchen (Primates. Archiepiscopi) verändert, unter welchen der römische sich durch seine Anmaaßungen auszeichnete.

III. Geschichte der Gesetzgebung und deren Quellen.

§. 274.

Als Hauptquellen für das Recht sind jetzt die Verordnungen der Kaiser, besonders die Edicte derselben

selben anzusehen. Zum Scheine wurden die Constitutiones principum zuweilen vom Senate bestätigt. Im Anfange dieser Periode kommen noch SCta tacita vor.

§. 275.

Die Edicte der Prätoren hatten ganz aufgehört. Diejenigen Magistratspersonen, welche noch Edicte erließen, waren der Praef. praetorio und der Praef. urbi. Die Edicte der erstern wurden Formae (τύποι γενικοὶ) genannt.

§. 276.

Die Orakel der Rechtsgelehrten hatten ihr Ansehen verlohren. Dagegen wurden jetzt die Schriften derselben fast als Gesetze angesehen und hatten auf die Entscheidung streitiger Rechtsfälle einen merklichen Einfluß. Valentinian bestimmte sogar in einer besondern Constitution die Schriften derjenigen Juristen, welche practische Gültigkeit haben sollten. *)

§. 277.

Die große Anhäufung der Rechtsquellen und die daraus entstandene Ungewißheit des Rechts brachten

*) L. unic. C. Theod. de resp. prudent. Diese ursprünglich blos für den Occident geltende Verordnung erhielt durch die Aufnahme in den Codex Theodosianus auch im Oriente gesetzliche Kraft. Ueber ihren Inhalt sind die Meinungen der Gelehrten getheilt. s. Gött. Gel. Anz. Jahrg. 1796. S. 1098. *Haubold* de emendatione jurisprudentiae a Valentiniano III. instituta, Lips. 1796. Vgl. *Hufeland* vorläufige Nachricht von den juristischen Schätzen der Wirzburger Universitätsbibliothek, 1805.

brachten in dieser Periode mehrere Gesetzsammlungen hervor. Die wichtigsten sind folgende: 1) die Sammlungen der von den Praefectis Praetorio bekannt gemachten Edicte (Codices ἐπαρχικῶν). 2) Der Codex Hermogenianus und Gregorianus, Privatsammlungen, welche durch den Gebrauch Gesetzeskraft erhielten *). 3) Codex Theodosianus, von acht Rechtsgelehrten, Antiochus an deren Spitze, verfaßt und von Theodos II. zunächst für den Orient bestimmt. Diese Sammlung behielt auch unter den Westgothen und Vandalen ihr gesetzliches Ansehen. **) 4) Breviarium Alaricianum, von dem gelehrten Westgothen Gojaricus verfaßt und von Alarich im J. 506 unter dem Titel: Lex mundana s. Lex Romana publicirt. Dieses Gesetzbuch galt bald auch für Italien und das Burgundische Reich und behielt sein Ansehen sogar nach der Zerstörung des westgothischen Reichs durch Chlodowig. 5) Papiniani responsa. ***)

IV. Dar-

*) Von beyden Sammlungen besitzen wir nur noch Fragmente s. *Gothofred* Prolegom. Cod. Theodos. *Schulting* Jurisprud. Antejustinianea. S. 683. *Pohl* de Codicibus Gregoriano atque Hermogeniano, Lips. 1777. 4.

**) Die neueste und beste Ausgabe des Cod. Theod. ist von J. Dan. *Ritter*, Lips. 1745. T. VII. Fol. Ueber die Mängel dieser Gesetzsammlung s. *Gothofred* ad Cod. Theod. Prol. C. 3.

***) s. *Biener* Comment. de orig. et progr. legum juriumque German. Vol. I. p. 295 sq.

IV. Darstellung des Rechtssystems.

1) Privatrecht.

§. 278.

Das Privatrecht ward immer mehr von dem Formularwesen gereinigt *) und durch die Dogmen der christlichen Religion auf mancherley Weise modificirt.

A. Personenrecht.

§. 279.

Auf das Verhältniß zwischen Herrn und Sklaven hatte die christliche Religion einen bedeutenden Einfluß. Der Herr hatte schon längst nicht mehr das Recht, über Leben und Tod des Sklaven zu disponiren (jus vitae et necis). Der Mörder seines Sklaven ward nach der L. Cornelia de Sicariis bestraft. Ein Heide oder Jude durfte keinen Christen zum Sklaven haben. Zwey neue Arten von Freylassung sind: 1) manumissio in sacrosanctis ecclesiis; 2) durch Verjährung. Eine Mittelclasse zwischen Freyen und Sklaven bildeten jetzt die Agricolae, censitae, coloni und adscriptitii. **)

§. 280.

*) L. 1. 2. C. de formul.

**) Ueber die Rechte dieser Stände besitzen wir noch einige Verordnungen von Arcadius und Honorius. Z. B. C. 3. Cod. Theod. de his qui condit, Const. unic. Cod. Theod. de inquilinis.

§. 280.

Das zwischen dem Vater und den Kindern bestehende Rechtsverhältniß ward ebenfalls durch kaiserliche Constitutionen verändert. Die väterliche Gewalt konnte sich jetzt auch auf die Legitimation gründen. Constantin führte die legimatio per subsequens matrimonium ein; Theodos II. fügte die legitim. per oblationem curiae hinzu. Die von Anastasius eingeführte legitim. per arrogationem wurde von Justinus wieder aufgehoben. *)

§. 281.

Der Umfang der in der väterlichen Gewalt begriffenen Rechte ward schon von Constantin beschränkt, der den Mörder seines Kindes für einen Parricida erklärte und mit der Poena culei bestraft wissen wollte. Die Befugniß des Vaters, seine Kinder durch Verkauf der Freyheit zu berauben, war aufgehoben. Seit Anastasius (503) hörte sogar der Scheinverkauf bey der Emancipation auf. An die Stelle der emancip. per aes et libram trat die per Rescriptum principis s. Anastasiana. **)

§. 282.

Das eheliche Verhältniß erfuhr durch die Aufhebung der in der L. Papia Poppaea begriffenen Lex nuptialis und durch die Ausbreitung der neuen Religionsgrundsätze eine wichtige Veränderung. Die strenge

*) L. 7. C. de nat. lib. (V. 27.)

**) L. 5. Cod. (VIII, 49.) Im J. 531 ward diese Verordnung des K. Anastasius wieder aufgehoben.

strenge römische Ehe war jetzt nicht mehr üblich. Schon jetzt ward der Hang zum Mönchsleben allgemeiner und das Cölibat als etwas verdienstliches angesehen. Das Judicium morum trat zwar jetzt nicht mehr ein, aber die Ehescheidungen waren auf andre Weise erschwert und die daraus für den schuldigen Theil entspringenden Nachtheile gesetzlich bestimmt. Die Ehe, welche ein in die Provinz abgeschickter Beamter gegen den Willen des Fürsten eingieng, ward erst dann als justae nuptiae angesehen, wenn er nach seiner Zurückkunft darin beharrte. *)

§. 283.

Auch in Rücksicht der Tutel ereigneten sich einige Veränderungen. Die Mutter des Unmündigen ward jetzt unter der Voraussetzung, daß sie auf die zweyte Ehe Verzicht leistete, zur Vormundschaft gelassen. Die Rechte des Tutors wurden noch dadurch beschränkt, daß er sogar Häuser und Mobilien von Werth nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß veräußern durfte. Die Tutel über Frauenzimmer und die tutela cessitia kommen nicht mehr vor. Diejenigen, welche die Aufsicht über öffentliche Cassen hatten, waren von der Verbindlichkeit, eine Vormundschaft zu übernehmen, befreyt. **)

B. Sachen.

*) L. 6. C. de nupt.

**) Theophil. Paraphr. Inst. L. I. t. 24.

B. Sachenrecht.

§. 284.

Der Unterschied zwischen dem natürlichen und dem strengen römischen Eigenthume bestand zwar noch, allein er war nicht mehr so erheblich als ehemals, weil das erstere dem letztern um vieles näher gerückt war. Die Käufer der Sachen des Fiscus erhielten von diesem ein völlig unwiderrufliches Eigenthum. — Die wesentlichen Erfordernisse zur Usucapion und Präscription waren unverändert geblieben. Unter den persönlichen Servituten kömmt auch Habitatio vor. Die Frage, ob sie zum Usus oder Usufructus gehöre, war nicht gesetzlich entschieden. *) Der Mündel hatte jetzt ein gesetzliches Pfandrecht an dem ganzen Vermögen des Tutors **) und die unmündigen Kinder an dem des Stiefvaters, so lange als ihre Mutter über die geführte Vormundschaft keine Rechnung abgelegt hatte. ***) Die dos konnte jetzt auch durch ein bloßes feyerliches Versprechen ohne Acceptation (Pollicitatio) constituirt werden. †)

Verän-

*) Justinian entschied sie in der L. 13. Cod. (III, 33.)

**) C. 20. Cod. (V, 37.)

***) C. 6. Cod. (VIII, 15.)

†) C. 1. Cod. (V, 12.)

Veränderungen der Rechte nach einem Todesfall.

I. Testamentarische Erbfolge.

1) Bedingungen der Gültigkeit der Testamente.

a. In Ansehung der Form.

§. 285.

Der Unterschied zwischen dem prätorischen Testamente und dem testam. per aes et libram blieb bis unter Theodos dem Jüngern, der aus beyden Testamentsformen eine einzige bildete. *) Wer dem Kaiser seinen letzten Willen schriftlich überreichte, war von allen Sollennien befreyt. Die Dauer der Gültigkeit eines Testaments war auf zehn Jahre beschränkt. **)

b. Dem Inhalte nach.

§. 286.

Die Querela inofficiosi testamenti ward in Ansehung der Mutter und Kinder beschränkt. Uterini sollten sie gar nicht und Consanguinei nur unter der Voraussetzung, daß ihnen persona turpis vorgezogen sey, anstellen können.

2) Be-

*) s. Cod. Theodos. Ed. Ritter. T. VI. P. 2. p. 29.

**) L. 6. Cod. Theodos. de test. et codic.

2) Bedingungen der Erwerbung aus Testamenten.

§. 287.

Passive Testamentisaction hatten jetzt a) die christliche Kirche, welche nicht mehr als persona incerta angesehen wurde, *) und b) die natürlichen Kinder des Testators. Die letztern konnten für den Fall, daß eheliche Kinder vorhanden waren, nur auf ein Zwölftheil eingesetzt werden, in deren Ermangelung aber ein Viertheil der Verlassenschaft erhalten.

3) Außerwesentlicher Inhalt der Testamente.

§. 288.

Die Codicille blieben auch jetzt noch neben den Testamenten wirksam, verlohren aber ihre Eigenthümlichkeit durch die Verordnung, daß bey solchen, die nicht im Testamente bestätigt waren, fünf oder sieben Zeugen gegenwärtig seyn und das Codicill sowohl unterzeichnen als untersiegeln sollten. **)

II. Intestaterbfolge.

§. 289.

Die Bestimmungen des SCti Tertulliani galten nicht mehr. Auch in dem Falle, wo das Jus libero-

*) L. 1. C. (I, 2.) de sacros. eccles.

**) C. 1. Cod. Theodos. de testam. et codic.

liberorum nicht eintrat, concurrirte die Mutter mit den Agnaten des Erblassers. Starb ein Decurio, oder einer von denen, welche vom Kaiser beschenkt waren, so succedirte in jenem Falle der Ordo Decurionum, *) in diesem der Mitbeschenkte. **)

C. Recht der Forderungen.

§. 290.

Die Lehre von den Verträgen ward durch verschiedene kaiserliche Constitutionen erweitert. K. Zeno vermehrte die Consensualcontracte mit der Emphyteusis. Der Pfandcontract erhielt durch eine auf alle, schon vor ihm geschlossene Verträge, ausgedehnte Verordnung Constantins, welche den Gebrauch der lex commissoria streng untersagte, eine ziemlich veränderte Gestalt. Die aus der Cession von Schuldforderungen entstehenden Rechte wurden von Anastasius näher bestimmt. ***)

*) C. 1. Cod. Theodos. de decurion.

**) C. 1. Cod. Iust. (X, 14.)

***) Const. 22. C. (IV, 35.)

2) Oeffentliches Recht.

A. Vor Constantin.

I. Staatsrecht.

§. 291.

In dieser Periode der Staatszerrüttung, wo blos das Recht des Stärkern galt und nur wenige Regenten eines natürlichen Todes starben, kann eigentlich von Staatsrecht nicht die Rede seyn, wenn man nicht einige Observanzen, welchen sich die Kaiser aus Klugheit oder Nothwendigkeit unterwarfen, mit dieser vielumfassenden Benennung bezeichnen will. So kam z. B. die Ernennung von Mitregenten (Augusti) und Coadjutoren (Caesares) jetzt häufig vor.

§. 292.

Die Ausdehung des Reichs war in dieser Periode sehr verschieden und hieng theils von dem Ausgange der mit den barbarischen Völkern geführten Kriege, theils von der Beschaffenheit des jedesmaligen Regierungssystems ab. Unter den despotischen Regenten entstanden häufige Empörungen sowohl in Rom als in den Provinzen und das ungeheuere Staatsgebäude hätte dem gänzlichen Einsturze nicht widerstehen können, wenn nicht einzelne talentvolle Männer, wie Diocletian und späterhin Constantin, dem immer weiter um sich greifenden Uebel durch weise Anstalten vorgebauet hätten.

§. 293.

§. 293.

Der Senat bestätigte zwar noch die Kaiser in ihrer Würde, aber sein eigentlicher Wirkungskreis war auf die Justiz- und Polizeyangelegenheiten eingeschränkt. Der Einfluß der obersten Befehlshaber der Leibgarde auf die Staatsverwaltung ward unter Diocletian gar sehr geschwächt.

II. Regierungsrecht.

a. Aemterrecht.

§. 294.

Zu Anfang dieser Periode wurden dem Praef. urbi zum Behufe der Polizey-Administration in Rom vierzehn Gehülfen (Curatores urbis) zugetheilt. Die Praefecti praetorio hatten schon unter Alexander Sever die senatorische Würde und mehrere andre wichtige Vorrechte erhalten. Unter Galerius und Constantius ward die Zahl der Unterbeamten beträchtlich vermehrt.

b. Finanzrecht.

§. 295.

Durch die Eroberungen in den Morgenländern ward zwar der Staatsschatz bereichert, aber der durch die Bekanntschaft mit den orientalischen Sitten erweckte Hang zur Pracht und Weichlichkeit gab zur Einführung vieler für die Unterthanen höchst drückenden Abgaben Anlaß. Die Gewerbe wurden durch die

die Errichtung von Zünften und die den Kaufleuten verliehenen Vorrechte begünstigt. *)

c. Militärrecht.

§. 296.

Die Zügellosigkeit der Soldaten war auf das höchste gestiegen. In der letzten Hälfte des dritten Jahrhunderts nach Chr. Geb. wurden in dem Zeitraume von acht Jahren funfzehn Feldherrn von ihnen zu Kaisern proclamirt. Die Anzahl der stehenden Truppen hatte in dieser Periode einen beträchtlichen Zuwachs erhalten. **) Unter der Regierung des K. Probus wurden die römischen Legionen aus deutschen Kriegern ergänzt.

d) Proceßrecht.

α) Civilproceß.

§. 297.

Das gerichtliche Verfahren war noch immer mit dem lästigen Formularwesen verflochten. Als Sachwalter der streitenden Partheyen kommen die Cognitores und Procuratores vor. Was zwischen beyden für

*) Lamprid. Alex. C. 15.

**) Dies erhellt aus den Rüstungen des K. Claudius gegen die Gothen und des Maxentius gegen Constantin.

für ein Unterschied statt gefunden habe, läßt sich nicht genau bestimmen. *)

β) Criminalproceß.

§. 298.

Das Verbrechen der Münzverfälschung ward nach einer Verordnung des K. Tacitus mit dem Tode und der Confiscation des ganzen Vermögens bestraft. Der Accusationsproceß erlitt dadurch eine Veränderung, daß die Tortur der Sklaven in gewissen Fällen abgeschafft wurde. Unter der Herrschaft der blutdürstigen Despoten ward die Strafe der Zerfleischung von Thieren, welche vorher nur gegen Personen von geringer Abkunft (humiliores) verhängt zu werden pflegte, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Standes dictirt und vollzogen.

e) Religionsrecht.

§. 299.

Ungeachtet der heftigen Verfolgung, welche die Anhänger der christlichen Religion unter Diocletian erleiden mußten, vergrößerte sich ihre Zahl doch so sehr, daß Galerius sich bewogen fand, zu Gunsten derselben ein besonderes Edict zu erlassen.

B. Zustand

*) L. ult. Cod. Theod. de cognit. et procurat. Vgl. Heineccius Antiquit. Rom. L. IV. t. 10. §. 2.

B. Zustand des öffentlichen Rechts seit Constantin.

I. Staatsrecht.

§. 300.

Die Besetzung der Staatsämter sowohl als die Bestimmung der Grenzen ihrer Wirksamkeit hieng ganz von der Willkühr des Kaisers ab. Unter den Hofchargen waren jetzt die eines Quaestor sacri palatii, Praepositus sacri cubiculi, Comes sacrarum largitionum die wichtigsten. Die Könige der Gothen, Franken und Burgunder, welche den westlichen Theil des römischen Reichs unter ihre Bothmäßigkeit gebracht hatten, sanctionirten entweder aus Klugheit oder aus Unkunde die Gültigkeit der in ihren Provinzen üblichen Rechte und erkannten sich als Stellvertreter der römischen Kaiser an. *)

II. Regierungsrecht.

a. Aemterrecht.

§. 301.

1. Der ehrgeizige Constantin errichtete zwey neue Ehrenämter, den Nobilissimatus und Patriciatus, wie auch mehrere Hofchargen, Theodos d. G. führte unter den Beamten eine Rangordnung ein und setzte zu diesem Ende vier Classen fest, in welche er

*) Ritter ad Prolegom. Cod. Theod. C. 5.

er alle Personen von Stande abtheilte, nämlich: 1) Illustres; 2) Spectabiles; 3) Clarissimi; 4) Perfectissimi. *)

b) Finanzrecht.

§. 302.

Unter den Staatseinkünften nimmt das aurum coronarium, welches mehrere Bedeutungen hatte, **) einen wichtigen Platz ein. Die darunter begriffene Abgabe, welche von den im römischen Reiche befindlichen Juden an ihre Patriarchen entrichtet wurde, sollte nach einer Verordnung des K. Theodos II. in die kaiserliche Chatoulle fließen ***). Die Vorrechte des Fiscus wurden durch mehrere von Constantin erlassene Verordnungen beschränkt.

c) Militärrecht.

§. 303.

Die häufigen Kriege, welche theils mit den barbarischen Völkern, theils zwischen den Thronbewerbern geführt wurden, trugen zur Vermehrung der stehenden Truppen bey. Die ehemals furchtbaren Praefecti Praetorio waren nach Constantins Reform bloß

*) S. die dem Codex Theodos. angehängte Notit. dignitatum Orientis et Occidentis. Graevii Thes. T. VII. p. 1309 sq.

**) s. Jac. Gothofred. in paratitl. Cod. Theod. de auro coronar.

***) L. 17. Cod. Just. (I, 9.)

bloß Civilbeamte. An ihre Stelle traten die Generale der Cavallerie und Infanterie (Magistri militum). Die militärische Disciplin war verschwunden und bey der Conscription war man nicht mehr so vorsichtig als sonst.

d) Peinliches Recht.

§. 304.

Die Grenzlinie zwischen moralischen Vergehen und wirklichen Verbrechen war fast ganz verrückt, indem auch jene vom Staate geahndet wurden. Unter Arcadius ward die Ermordung eines Staatsbeamten, ja sogar der blos attentirte Mord, für Hochverrath erklärt. *) Die Strafe, welche für den Verbrecher Tod und Confiscation des ganzen Vermögens war, erstreckte sich auch auf dessen unschuldige Kinder. Derjenige Römer, welcher einem Ausländer die Schiffsbaukunst lehrte, sollte als Hochverräther bestraft werden. Der Ehebruch ward mit dem Schwerdte bestraft und die Ehe zwischen Juden und Christen oder der von diesen verübte Beyschlaf als adulterium angesehen. Die Ehe zwischen Geschwisterkindern und die Päderastie wurden mit dem Feuer bestraft. Ein Steuereinnehmer, der zu viel Tribut abforderte (superexactio), sollte nicht nur mit dem vierfachen Schadensersatze, sondern sogar am Leben gestraft werden. **)

§. 305.

*) L. 5. C. ad leg. Jul. majest. (IX. 8.) Jac. Gothofred. Discurs. histor. ad h. l. Genf, 1654. 4.

**) C. 1. u. 2. Cod. Theod. de superexact.

§. 305.

Die milden Grundsätze der neuen Religion trugen zur Milderung der Strafen bey. Constantin hob die Strafe der Kreuzigung, Brandmarkung und der Verurtheilung zu den Kämpfen der Gladiatoren auf. An die Stelle der letztern trat die poena metalli. Eine vom Kaiser im Zorne dictirte Strafe sollte erst nach Verlauf von dreyßig Tagen vollzogen werden. *)

e) Proceßrecht.

α) Civilproceß.

§. 306.

Die Verhandlungen über streitige Rechtsgegenstände waren äußerst weitschweifig, die Richter oft bestochen und die Sachwalter suchten sich auf Kosten ihrer Clienten zu bereichern. Um der Habsucht der letztern ein Ziel zu setzen, untersagte Constantin das pactum de quota litis. Die Advocaten sollten nach geendigtem Processe eine Belohnung erhalten, welche jedoch 100 aureos nicht übersteigen durfte.

§. 307.

Die Richter wurden angewiesen, bey ihren Entscheidungen mehr auf allgemeine Rechtsgrundsätze als auf den Buchstaben des strengen Civilrechts Rücksicht zu nehmen und die Appellationen an den Kaiser auf die wichtigsten Angelegenheiten beschränkt. Die Wirkungen der richterlichen Erkenntnisse wurden beträchtlich

*) C. 13. Cod. Th. de poenis.

lich erweitert. Das Possessorium und Petitorium sollten vor demselben Tribunale entschieden werden.

§. 308.

Die Zeugen mußten jetzt vor dem Verhöre vereydet werden. Nach einer Verordnung Constantins war der Beklagte die Rechtmäßigkeit seines Besitzes zu bescheinigen verbunden, wenn der Kläger den Grund seiner Klage nicht erweisen konnte. *) Die Glaubwürdigkeit der Zeugen sollte von dem Stande derselben abhängen und die Aussage eines einzigen Zeugen **nichts** beweisen!

β) Criminalproceß.

§. 309.

Bey der höchst mangelhaften peinlichen Justizpflege war Alles der Willkühr des Richters überlassen. Der Accusationsproceß ward dem Geiste der Zeit gemäß durch den inquisitorischen verdrängt. Die Abolitionen nach dem SCto Turpilliano waren mehr eine Begünstigung des Anklägers als des Angeschuldigten. Sehr häufig waren jetzt öffentliche Abolitionen, welche die Kaiser bey gewissen feyerlichen Gelegenheiten ertheilten.

f) **Religionsrecht.**

§. 310.

Constantins Uebergang zur christlichen Religion bewirkte eine gänzliche Reform des Gottesdienstes und

*) Cod. Theod. XI, 39.

und der dazu gehörigen Anstalten. Die Klöster wurden jetzt auf alle Weise begünstigt und dadurch der Grund zur Hierarchie gelegt. Wie wenig man den Geist der christlichen Religion kannte und deren Grundsätze befolgte, geht aus den in dieser Periode aufgestellten Begriffen von Ketzerey und der Verfolgung der sogenannten Ketzer hervor. Unter den Kaisern Gratian und Theodos I. waren die Spuren des alten Götterdienstes fast ganz verschwunden. *)

V. Geschichte des Studiums und der wissenschaftlichen Bildung.

§. 311.

Die Rechtswissenschaft theilte jetzt ihr Schicksal mit den übrigen Wissenschaften, deren Blüthe mit Alexander Sever vorüber war. Die Schriftsteller dieses Zeitalters sind Compilatoren. Merkwürdig sind zwey von unbekannten Verfassern herrührende Werke: 1) Collatio legum Mosaicarum et Romanarum **), 2) Consultatio veteris Jurisconsulti. ***)

§. 312.

*) Ueber den Einfluß der christlichen Religion auf den Rechtszustand s. Rhoer diss. de effectu relig. christ. in jurispr. Rom., Grön. 1776. 8.

**) Ueber den Nutzen derselben s. Gothofred. Manual. jur. p. 53.

***) s. Schulting Jurispr. Antejust. p. 811.

§. 312.

Wichtiger als die Bearbeitung des Rechts ist das Studium derselben in dieser Periode. Entstehung der drey Akademien zu Rom, Berytus und Constantinopel, auf welchen öffentliche Lehrer (Antecessores) Unterricht in der Rechtswissenschaft ertheilten. *) Die Grundlage ihrer Vorlesungen war das Edictum perpetuum, die kaiserlichen Constitutionen und die Werke der berühmtesten Juristen der damaligen Zeit. **)

*) Die zu Alexandria und Caesarea bestehenden Rechtsschulen wurden von Justinian aufgehoben s. Const. Omnem reipubl. §. 7.

**) s. Hugo's Civilist. Mag. Bd. II. S. 257. Nettelbladt von der alten R. G. und dem Unterrichte des Rechts. Bd. III. S. 204.

Fünfte

Fünfte Periode

Geschichte der Regierung Justinians und seiner Reformen.

§. 313.

Justinian, ein Illyrier von niedriger Herkunft, eigentlich Upraudа genannt, schwang sich im Militärdienste zu den höchsten Ehrenstellen empor und durch seinen Onkel Justinus, der ihn an Kindes Statt und zum Mitregenten annahm, auf den Thron. Die Hauptzüge in Justinians Character waren Eitelkeit, Habsucht und Verschwendung. Die letztere lieh seiner Regierung einen Glanz, der mit der Armuth und dem Elende des Volks im grellsten Contraste steht. Das Glück gab ihm zwey treffliche Feldherrn, den Narses und Belisarius, wovon der letztere das Vandalische und Ostgothische Reich zerstörte. Durch die hereinbrechenden Longobarden ward der eroberte Theil des Occidents bis auf das Exarchat wieder abgerissen. Die Anhäufung der Rechtsquellen, die Ungewißheit des Rechts und die dadurch begründete Herrschaft der Willkühr waren auf das höchste gestiegen, als Justinian seinen Vorsatz, Reformator der Jurisprudenz zu werden, auszuführen begann. Tribonian, der gelehrteste Mann seines Zeitalters, leistete ihm bey diesem schwierigen Unternehmen treffliche Dienste.

§. 314.

Der Codex Justinianeus, eine Sammlung von kaiserlichen Constitutionen, welche seit Hadrian erschienen waren, wurde im J. 528 vollendet und im folgenden Jahre vom Kaiser promulgirt. Durch diese Sammlung war nur der erste Schritt zur Begründung der neuen Legislation gethan. Die ungeheuere Masse von Schriften der Rechtsgelehrten war noch immer eine Hauptquelle der Ungewißheit des Rechts.

§. 315.

Eine aus sechzehn Männern bestehende Commission, Tribonian an ihrer Spitze, vollendete in drey Jahren ein in Bücher, Titel und Fragmente abgetheiltes Werk, welches die Excerpte aus 2000 Bänden der alten Juristen enthielt (Digesta). *) Die Form dieser an sich nützlichen Sammlung war ein Werk der Barbarey. Die Verfälschungen einzelner Stellen der alten Juristen, welche den Compilatoren einer Verbesserung zu bedürfen schienen, sind unter der Rubrik: Emblemata Triboniani bekannt. **)

§. 316.

*) Ueber die Pandecten und deren Ausgaben s. *Brencmann* hist. Pand. s. de fato exemplaris Florent., Traj. ad Rhen. 1722. *Gebauer* narratio de Brencmanno, Gött. 1764. Thibaut Versuche. Bd. I. n. 14.

**) *Meister* Diatr. de principio cognoscendi emblemata Triboniani, Gött. 1745, 4.

§. 316.

Noch vor der gesetzlichen Bestätigung der Pandecten (16. Dec. 533) suchte Justinian für das Bedürfniß der Anfänger in der Rechtswissenschaft zu sorgen. Ein abgekürztes System derselben ward von Tribonian, Dorotheus und Theophilus verfaßt und am 21. Nov. 533 publicirt (Institutionen). Nach einer Constitution Justinians sollten Pandecten und Institutionen vom 30. Dec. 533 an Gesetzeskraft haben. *)

§. 317.

Nach der ersten Edition des Codex, mit welchem Justinian seine Reformation begann, waren mehrere Verordnungen desselben erschienen, welche theils neue Bestimmungen, theils Abänderungen der in dem alten Codex enthaltenen festsetzten. Diese nebst den unter dem Consulate von Lampadius und Orestes ertheilten Entscheidungen streitiger Rechtsfragen, wurden in den Codex repetitae praelectionis aufgenommen (im J. 534). Die in den Jahren 535 — 559 von Justinian gegebenen Verordnungen machen den Inhalt der in einem schleppenden Style abgefaßten Novellen (νεαραὶ διατάξεις) aus. **) Bald nach Justinian wurden Auszüge aus den Novellen (Authenticae) gemacht. ***)

§. 318.

*) Const. Tanta etc. de confirm. Digest.

**) Aug. Gottl. Cramer progr. ad historiam Novellarum Justiniani Imperatoris, 1798, 4. Dessen Beyträge zur Geschichte der Novellen im Civilist. Mag. Bd. III. St. 2. S. 113 fg.

***) Ueber den Verfasser derselben s. Hallische Beytr. zur juristischen Gelehrtenhistorie. B. II. S. 335 fg.

§. 318.

Zu den nach den Novellen von Justinian bekannt gemachten Verordnungen gehören: a) 13 Edicta; b) Sanctio pragmatica (554); *) c) Constitutio de colonis et adscriptitiis.

§. 319.

Die von Justinian erlassenen Constitutionen betreffen hauptsächlich a) das Verhältniß des Herrn zum Sklaven und des Hausvaters zu den Hausgenossen; b) die Erwerbung dinglicher Rechte; c) die Erbfolge, welche in Ansehung der Vermächtnisse und der Intestatverlassenschaften beträchtlich erweitert und modificirt wurde, endlich d) die Lehre von den Verträgen und Klagen. **)

§. 320.

Um alle möglichen Zweifel in Rücksicht des Gebrauchs der sanctionirten Rechtsbücher zu heben und eine neue Anhäufung von Rechtsquellen zu verhindern, verbot Justinian, die Pandecten mit Abbreviaturen zu schreiben und Commentare oder Erläuterungen derselben herauszugeben. ***)

§. 321.

Die bisher genannten Theile der Justinianeischen Gesetzsammlung bilden das Corpus juris Justinianei.

*) s. *Ritter* praef. ad Cod. Theodos. T. II.

**) s. Hummel's Encyclopädie des gesammten positiven Rechts. Bd. III. Abth. 1. S. 211 — 224.

***) L. 12. C. de concept. Dig. §. 21. Const. Tanta.

stinianei. Die Widersprüche, welche häufig darin angetroffen werden, lassen sich nur durch eine genaue Erörterung der Zeitfolge, in welcher die widerstreitenden Gesetze erschienen und in Rücksicht der Pandecten durch die Vergleichung der Classiker, aus welchen sie entlehnt sind, auf eine befriedigende Weise heben. *)

*) *Brencmann* Diss. de utilitate Inscriptionum legum s. Wieling Jurispr. restit. T. II. p. 145 sq. *Valkenaer* Diss. de duplici legum quarundam in Pand. interpretatione. Lugd. Bat. 1781. 4.

Anhang.

Anhang.

Geschichte der Rechtsveränderungen nach Justinian.

A. Im Oriente.

§. 322.

Auf Justinian folgte eine Reihe von schwachen Regenten, die mit abwechselndem Kriegsglücke gegen die eindringenden Barbaren fochten und nur mit Mühe das in seinen Grundfesten erschütterte Reich zusammenhielten. Basilius Leo, dessen Nachfolger K. Leo Philosophus und Constantinus Porphyrogennetus zeichneten sich durch ihre Bemühungen, die Justinianeische Gesetzgebung zu verdrängen und eine neue an deren Stelle zu setzen, aus.

§. 323.

Das von Basilius Leo angefangene Werk (Πρόχειρον τῶν νόμων) ward unter Leo Philosophus mit Hülfe des Sabbathius Protospatharius im J. 886 vollendet (Τῶν Βασιλικῶν διατάξεις) und von Constantinus Porphyrogennetus, welcher es revidirte und verbesserte (ungefähr im J. 912), von neuem publicirt. Diese Gesetzsammlung war aus den

den griechischen Uebersetzungen des Justinianeischen Rechts, aus den spätern kaiserlichen Verordnungen, und aus den vorhandenen Concilienschlüssen geschöpft. *)

§. 324.

In den von K. Leo Philosophus (889—911) bekannt gemachten Novellen wurden manche Bestimmungen des Justinianeischen Rechts abgeändert. Die hierauf folgenden Constitutionen der griechischen Kaiser sind nicht bemerkenswerth. **)

§. 325.

Das Studium des Rechts sank mit dem zunehmenden Luxus der griechischen Hauptstadt und richtete sich erst unter dem Stamme der Comnenen und der Paläologen, welche sich um die Künste und Wissenschaften große Verdienste erwarben, wieder auf. Die griechischen Wissenschaften blühten noch eine Zeit lang, bis sie durch die Uncultur der hereinbrechenden Türken verdrängt wurden.

§. 326.

*) Die vollständigste Ausgabe derselben ist von Fabrottus, Paris, 1647. Vol. VII. Fol. Meermann's Thes. T. V. Vgl. Hugo's Civilist. Magaz. 2te Aufl. Bd. II. S. 385 fg.

**) s. *Bonefidi* Jus Graecum Orientale. Paris, 1573. 8. und *Leunclavii* Jus Graec. Rom. Frkf. 1596. II T. Fol.

§. 326.

In der Periode von Justinian bis Basilius Macedo verdienen folgende Schriftsteller ausgezeichnet zu werden: 1) Tribonian, Exquästor und Exconsul, Compilator der Pandecten. 2) Thalelaeus, Professor zu Constantinopel, welcher noch bey Justinians Lebzeiten, ungeachtet dessen Verbots, Erläuterungen über die Pandecten, den Codex und die Novellen herausgab. 3) Theophilus, dessen Paraphrasis Institutionum *) auch über den dogmatischen Theil der Institutionen Aufklärung giebt. 4) Julianus, Professor zu Constantinopel, welcher im J. 570 ein Epitome Novellarum Justiniani edirte **). Der Verfasser des dieser Periode angehörigen Brachylogus legum ***) ist unbekannt.

§. 327.

Nach der Verfertigung der Basiliken erschien eine Menge von Erläuterungen und Worterklärungen, welche sich auf dieselbe bezogen. Unter den Griechen machte sich Constantinus Harmenopulus, Befehlshaber und Oberrichter zu Thessalonich, durch seinen Πρόχειρον νόμων †) um das Civilrecht, Photius

*) edirt von Reiz, Haag, 1751. 2 Bde. 4.

**) s. die Ag. von Pithoeus, Basel, 1567. Fol. und in dessen Oper. Paris, 1689. Fol.

***) edirt von H. Ch. Senkenberg, Frkf. und Leipzig, 1743. 4.

†) Nebst einer lateinischen Uebersetzung von Ruhnken und Reiz edirt von Meermann dem Sohne in dessen Supplem. nov. Thes. jur. civ. et canon. Haag, 1780. Fol. p. 1—436.

tius *), Psellus, Zonaras, Alexius Aristenus und Theod. Balsamon **) um das Kirchenrecht verdient. In diese Zeit fällt auch die von einem unbekannten Verfasser herrührende Ἐκλογὴ Βασιλικῶν ***).

B. Im Occidente.

§. 328.

Das Römische Recht starb in den Abendländern nie ganz aus. In Italien beförderte die Geistlichkeit den Gebrauch des ihren Vorrechten günstigen Codex; in Spanien und Frankreich wurden die Grundsätze des Römischen Rechts durch das Breviarium Alaricianum in Umlauf gebracht. Auch in Deutschland und den übrigen Staaten Europa's war das Römische Recht frühzeitig Parthienweise bekannt; aber Unkunde und Rohheit erschwerten die Anwendung desselben.

§. 329.

Die Entstehung eines dritten Standes, und das Bedürfniß einer vollständigern Gesetzgebung, durch die Verbreitung des Handels, der Künste und Gewerbe erzeugt, weckten die Rechtswissenschaft aus ihrem

*) Die beste Ausgabe vom Nomocanon ist von Justel. Paris. 1661. Vol. II. Fol.

**) Ueber dessen Schriften s. Leunclavii Jus Graec. Rom. B. II.

***) edirt von Leunclavius. Basel, 1575. Fol. verbessert von Labbaeus. Paris, 1607. 8.

ihrem Schlummer und gaben zur Erneuerung des Justinianeischen Rechts die erste Veranlassung.

§. 330.

Pepo und Werner waren die Ersten, welche durch ihre mündlichen Vorträge die Regeneration des Römischen Rechts beförderten. Der letztere war Stifter einer Schule, deren Anhänger die von ihm angefangene Glossirung der Pandecten vollendeten. Gosias und Bulgarus erneuerten die Streitigkeiten der Sabinianer und Proculejaner. Die Abfassung der Authentiken war größtentheils ein Werk der Glossatoren. Accursius sichtete und ordnete die Glossen seiner Vorgänger und erwarb sich durch sein Corpus juris glossatum (1220) einen großen Ruhm.

§. 331.

Ein neuer Rückfall der Wissenschaft ereignete sich im 14ten Jahrhunderte durch die Anwendung der Aristotelischen Philosophie auf das Civilrecht. Das Studium der Quellen des Rechts ward nun ganz aufgegeben. Bartolus und Baldus, die Väter der Scholastiker, verloren sich in subtile Distinctionen und schadeten der Theorie der Wissenschaft mehr, als sie ihr durch die Ausbildung des practischen Theils derselben nützten.

§. 332.

Im 16ten Jahrhunderte gewann die Rechtswissenschaft durch die Verbindung mit dem Studium der classischen Litteratur eine sehr veränderte Gestalt. Alciat und Cujas brachen hier die Bahn, welche von ihren Nachfolgern mit vielem Glücke erweitert und

und fortgesetzt wurde. In der Folge nahm das Studium des Römischen Rechts sehr verschiedene Richtungen, bis es zu dem Puncte der Ausbildung gelangte, auf welchem es sich jetzt befindet. *)

*) S. Tafinger's Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland. Tübingen, 1800. 8. §. 783 fg. Ein chronologisches Verzeichniß der Rechtsgelehrten, welches von der Wiederherstellung der Wissenschaften bis auf die neuern Zeiten geht, s. in *Haubold's* Hist. jur. Rom. tabb. synopticis illustrata, Lips. 1790. 4. Ueber den Nutzen exegetischer Vorlesungen über den Text des Justinianeischen Rechts s. Hugo's Civilist. Magaz. Bd. II. S. 257 fg.

Jena,

gedruckt bei Carl Wilhelm Theodor Joch.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rousseau, Carl Julius,

Entwurf einer systematischen Uebersicht der Geschichte des Römischen Rechts

Jena u.a. 1807

Jur.is. 162
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740677-7